

umwelt.nrw

#immissionsschutzrecht



DAS GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes Verfahren in NRW

Zugleich Verfahrenshandbuch für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

DAS GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

**Leitfaden für ein optimiertes und beschleunigtes
Verfahren in NRW**

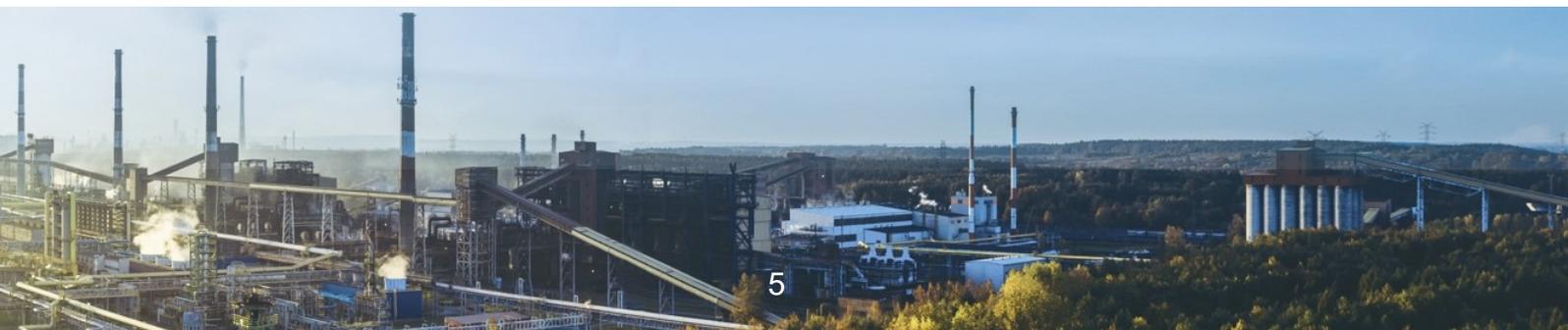
Zugleich Verfahrenshandbuch für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

INHALTSVERZEICHNIS

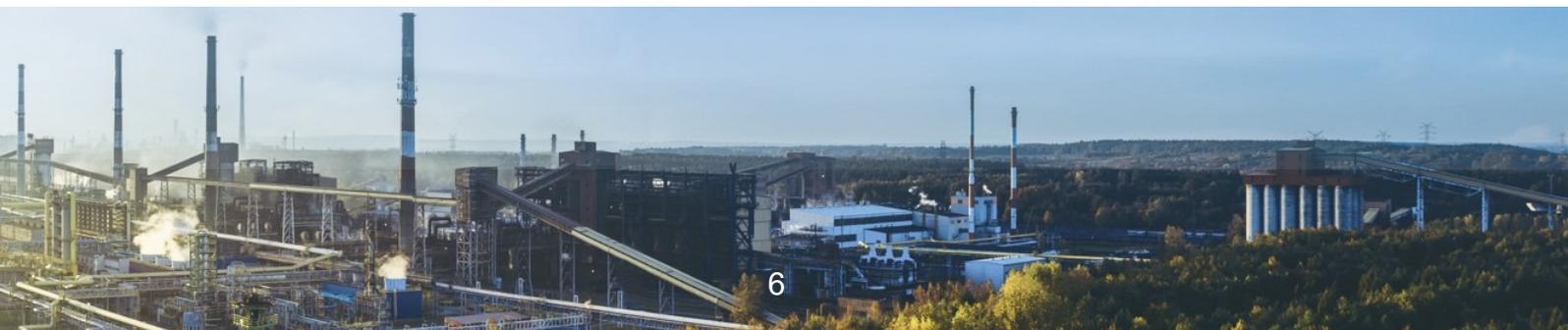
INHALTSVERZEICHNIS	4
1 ZIEL DES LEITFADENS	12
2 WESENTLICHE INSTRUMENTE ZUR BESCHLEUNIGUNG	13
3 HINWEISE ZUR ARBEIT MIT DEM LEITFADEN	14
4 ZUSTÄNDIGKEIT	15
5 ANLAGEN ZUR NUTZUNG VON ENERGIEN AUS ERNEUERBAREN QUELLEN	15
5.1 Übersicht neue Regelungen	16
5.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17
5.3 Verfahrenshandbuch	18
5.4 Abwicklung über die einheitliche Stelle	18
5.4.1 Auf Antrag	18
5.4.2 Zuständige Behörde für die einheitliche Stelle	19
5.4.3 Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle	20
5.4.4 Umfasste Zulassungsverfahren für die Abwicklung über die einheitliche Stelle	20
6 GENEHMIGUNGSERFORDERNIS	21
6.1 12-Monats-Grenze	22
6.2 Leistungsgrenzen und Anlagengröße	22
6.3 Anlagenumfang	23
6.3.1 Nur ein Betreiber	23
6.3.2 Hauptanlage	24
6.3.3 Nebeneinrichtung/Nebenanlage	24
6.3.4 Gemeinsame Anlage	25
6.4 Gewerbliche Nutzung	25



6.5	Ausnahmen von der Genehmigungspflicht	25
6.5.1	Forschung und Erprobung im Labor- oder Technikumsmaßstab	25
6.5.2	Behördliche Lageranlagen zur Gefahrenabwehr	26
6.6	Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG	26
7	NEUGENEHMIGUNG (§§ 4, 6 BIMSCHG)	27
7.1	Genehmigungsverfahren (§§ 10, 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV)	27
7.1.1	Beratung und Projektmanagement	28
7.1.1.1	Investitionsgespräche	28
7.1.1.2	Regelmäßige Kommunikation	28
7.1.2	Antragsberatung	29
7.1.2.1	Qualität der Antragsunterlagen	30
7.1.2.2	Inhalt der Beratung	31
7.1.2.3	Vorantragskonferenz	34
7.1.2.4	Projektmanager/Verwaltungshelfer i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV	34
7.1.3	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG NRW)	35
7.1.4	Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbenachrichtigung)	36
7.1.5	Feststellung der UVP-Pflicht	38
7.1.5.1	Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben nach § 6 UVPG	39
7.1.5.2	Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG	39
7.1.5.2.1	Durchführung der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung	40
7.1.5.2.2	Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Schwelle zur UVP)	42
7.1.5.2.3	Frist, Dokumentation und Verfahrensfehler	44
7.1.5.2.4	Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 5 Abs. 2 UVPG	45
7.1.5.2.5	UVP-Pflicht bei freiwilliger UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG	45
7.1.5.3	Kumulierende Vorhaben nach §§ 10 ff. UVPG	45
7.1.5.3.1	Vorbemerkungen	45
7.1.5.3.2	Vorhaben ohne Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte in Anlage 1 UVPG	46
7.1.5.3.3	Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG	47
7.1.5.3.4	Rechtsfolgen i.S.v. §§ 10 ff. UVPG	48
7.1.5.3.5	Altvorhabenprivileg	49



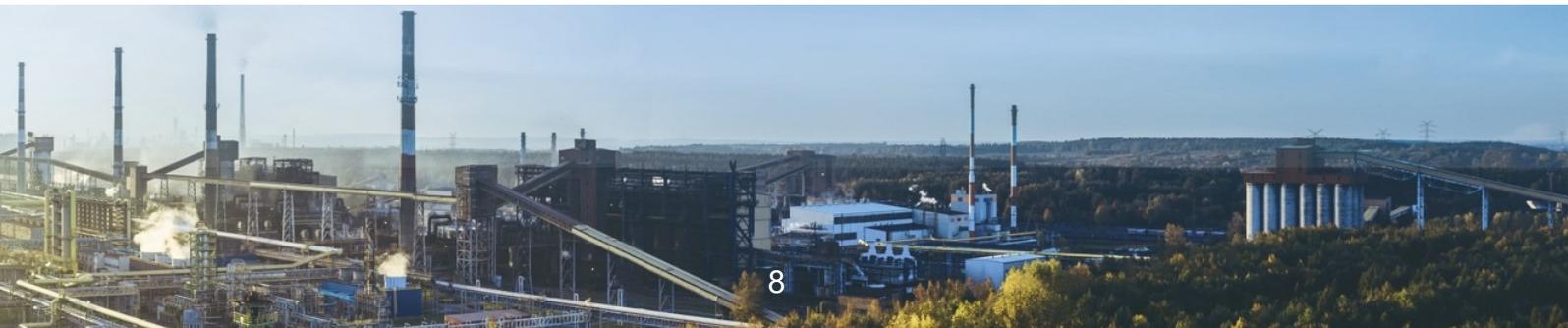
7.1.5.3.6	Komplexvorhaben (zusammengesetzte Vorhaben)	49
7.1.6	Scoping nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV	50
7.1.6.1	Herausgabe von Daten und Informationen/Urheberrechte	51
7.1.6.2	Nachforderung von UVP-Unterlagen	53
7.1.7	Antragsunterlagen	53
7.1.7.1	Sachverständigengutachten	53
7.1.7.2	UVP-Bericht nach § 4a der 9. BImSchV	53
7.1.7.3	Ausgangszustandsbericht	54
7.1.7.3.1	Befreiung vom Ausgangszustandsbericht	54
7.1.7.3.2	Zeitpunkt der Vorlage des AZB	54
7.1.7.4	Überwachungskonzept Boden und Grundwasser	55
7.1.7.5	Störfallrecht	56
7.1.7.5.1	Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes	56
7.1.7.5.2	Sicherheitsbericht	57
7.1.7.6	Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung	57
7.1.8	Antragstellung	58
7.1.8.1	Form und Eingangsbestätigung	58
7.1.8.2	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	58
7.1.8.3	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	59
7.1.8.4	Prüfung der formellen Vollständigkeit, Nachforderung von Unterlagen, Verfahrensbeginn und Beschleunigungsmöglichkeiten	60
7.1.8.5	Teilprüfungen, vorgezogene Behördenbeteiligung, vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung	63
7.1.9	Behördenbeteiligung	64
7.1.9.1	Fehlende/unzureichende Stellungnahme einer Fachbehörde	65
7.1.9.2	Besonderheiten bei der Behördenbeteiligung für Anlagen erneuerbarer Energien	66
7.1.9.3	Verwaltungsinterne Zustimmungen	67
7.1.9.4	Gemeindliches Einvernehmen	67
7.1.9.5	Parallele Zulassungsverfahren	68
7.1.9.6	Beteiligung des LANUV	69
7.1.9.7	Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbeteiligung)	69
7.1.10	Öffentlichkeitsbeteiligung	70
7.1.10.1	Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren mit UVP	71



7.1.10.2	Öffentlichkeitsbeteiligung bei störfallrelevanter Errichtung und Betrieb	71
7.1.10.3	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens	73
7.1.10.4	Auslegung	74
7.1.10.5	Veröffentlichung im UVP-Internetportal	76
7.1.10.6	Einwendungen	76
7.1.10.7	Erörterungstermin	77
7.1.10.7.1	Entfallen des Erörterungstermins (§ 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV)	77
7.1.10.7.2	Ablauf des Erörterungstermins	78
7.1.10.8	Mitwirkung der anerkannten Umweltverbände nach § 10 Abs. 3a BImSchG	79
7.1.10.9	Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung	79
7.1.10.10	Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie nach PlanSiG	80
7.1.11	UVP: Zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung und Berücksichtigung	81
7.1.12	Entscheidung	83
7.1.12.1	Frist und Fristverlängerung	83
7.1.12.2	Inhalt des Genehmigungsbescheides	84
7.1.12.2.1	Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG	84
7.1.12.2.2	Erlöschen der Genehmigung nach Fristablauf für Errichtung und Betrieb § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 18 Abs. 3 BImSchG	87
7.1.12.2.3	Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Boden und Grundwasser	88
7.1.12.2.4	Darstellung der UVP im Genehmigungsbescheid	88
7.1.12.3	Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG	89
7.1.12.3.1	Konzentrationswirkung besteht	89
7.1.12.3.2	Keine Konzentrationswirkung	90
7.1.12.3.3	Fehlerfolgen in Bezug auf die Konzentrationswirkung	90
7.1.12.4	Anhörung der Antragsteller	91
7.1.13	Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids	92
7.1.13.1	Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids	92
7.1.13.2	Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG	92
7.1.13.3	Veröffentlichung im UVP-Internetportal	92



7.1.13.4	Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (Übermittlung des Bescheids)	93
7.1.13.5	Freiwillige Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV	93
7.2	Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)	94
7.2.1	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG	94
7.2.2	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	95
7.2.2.1	Bauplanungsrecht	95
7.2.2.1.1	Angemessener Sicherheitsabstand	95
7.2.2.2	Artenschutz- und Habitatschutzrecht (FFH)	96
7.3	Anforderungen an bestimmte Anlagenarten	96
7.3.1	Windenergieanlagen	96
8	ANZEIGEVERFAHREN (§ 15 BIMSCHG)	97
8.1	Anzeigefreie Änderung	97
8.1.1	Keine rechtlich relevante Änderung	97
8.1.2	Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter	97
8.2	Anzeigepflichtige Änderung	98
8.2.1	Nachforderung von Unterlagen (§ 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG)	99
8.2.2	Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 15 Abs. 2 BImSchG)	100
8.2.2.1	Freistellungserklärung	100
8.2.2.2	Genehmigungsverlangen	100
8.3	Anzeige bei störfallrelevanter Änderung § 15 Abs. 2a BImSchG	101
8.4	Freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG)	101
9	ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG (§ 16 BIMSCHG)	102
9.1	Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens	102
9.2	Genehmigungserfordernis	103
9.2.1	Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen	103
9.2.2	Erreichen der Leistungsgrenzen	103



9.2.3	Abgrenzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)	104
9.2.4	Freiwilliges Genehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG)	105
9.3	Störfallrelevante Änderung (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG)	105
9.4	Änderungsgenehmigungsverfahren (§§ 10, 16, 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV)	106
9.4.1	Antragsberatung	106
9.4.2	UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG	106
9.4.2.1	Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben	107
9.4.2.2	UVP-Vorprüfung bei Änderungsvorhaben	107
9.4.2.3	Anforderungen an die UVP, die Vorprüfung und freiwillige UVP	108
9.4.3	UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfung bei Änderung von kumulierenden Vorhaben	109
9.4.4	Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG	109
9.4.4.1	Anwendbarkeit des § 10 Abs. 8a BImSchG	109
9.4.4.2	Störfallrelevante Änderung (§ 19 Abs. 4 BImSchG)	110
9.5	Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 BImSchG	111
9.5.1	Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG 7.1.2.2	111
10	REPOWERING UND SONDERVORSCHRIFTEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN (§ 16B BIMSCHG)	111
10.1	Prüfungsumfang (Abs. 1)	112
10.2	Definition der Modernisierung (Abs. 2)	112
10.3	Verbesserungsgenehmigung in Bezug auf Lärmauswirkungen (Abs. 3)	114
10.4	Weitere öffentliche Belange (Abs. 4)	115
10.5	Erörterungstermin (Abs. 5)	115
10.6	Vereinfachtes Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung (Abs. 6)	116
10.7	Typenwechsel vor Errichtung (Abs. 7)	116
10.8	Änderungen ohne bauliche Veränderung (Abs. 8)	117



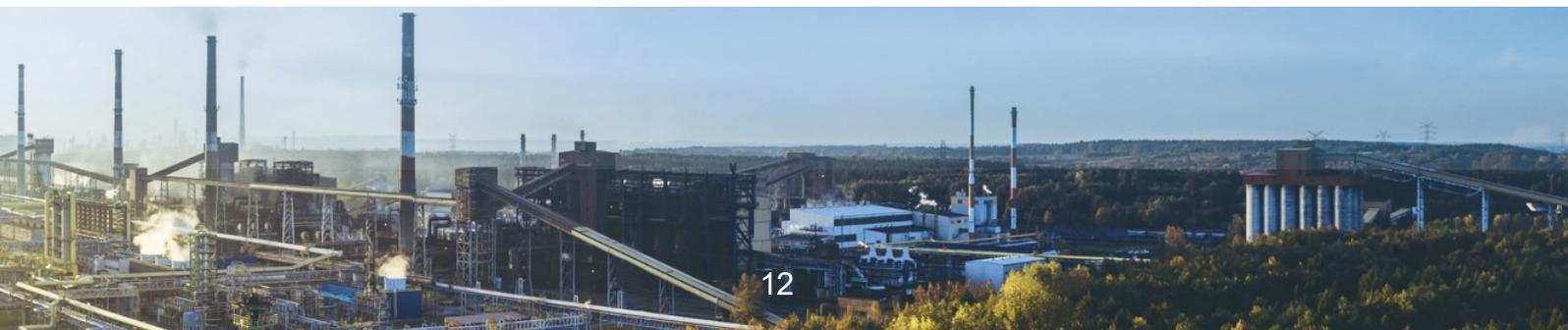
11	TEILGENEHMIGUNG (§ 8 BIMSCHG)	118
11.1	Vorbemerkung	118
11.2	„Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen	119
11.3	Berechtigtes Interesse	119
11.4	Rechtmäßigkeit des beantragten Teils	119
11.5	Positive vorläufige Gesamtprognose	119
11.6	Verfahren	120
11.6.1	Antragsunterlagen	120
11.6.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	120
11.6.3	UVP	120
12	ANTRAG AUF VORZEITIGEN BEGINN (§ 8A BIMSCHG)	121
12.1	Vorbemerkung	121
12.2	„Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen	122
12.3	Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung	122
12.4	Berechtigtes oder öffentliches Interesse	122
12.5	Risikoübernahme	122
12.6	Verfahren	123
12.6.1	Behördenbeteiligung	123
12.6.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	124
12.6.3	UVP	124
12.6.4	Entscheidung und Konzentrationswirkung	125
13	VORBESCHIED (§ 9 BIMSCHG)	125
13.1	Vorbemerkung	125
13.2	„Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen	126
13.3	Berechtigtes Interesse	126
13.4	Positive vorläufige Gesamtbeurteilung	126
13.5	Bindungswirkung – Frist nach § 9 Abs. 2 BImSchG	127
13.6	Verfahren	127
13.7	Alternativen zum Vorbescheid	127



14	RAHMENGENEHMIGUNG (§ 6 ABS. 2 BIMSCHG)	128
15	NEUE REGELUNGEN AUFGRUND DER GASMANGELLAGE	128
	15.1 Übersicht neue Regelungen	128
	15.2 LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“	129
16	STÖRFALLRECHTLICHE ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN NICHT GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGER ANLAGEN (§§ 23A, 23B BIMSCHG)	129
	16.1 Störfallrechtliches Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG	130
	16.2 Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG	131
17	RECHTSSCHUTZ UND HEILUNG VON VERFAHRENS- ODER MATERIELLEN FEHLERN	131
	17.1 Rechtsschutz der Antragsteller	131
	17.2 Rechtsschutz Dritter	132
	17.2.1 Statthafter Rechtsbehelf und Klagefrist	132
	17.2.2 Klagebefugnis und Begründetheit einer Klage	133
	17.2.2.1 Individualkläger	133
	17.2.2.2 Umweltverbandsklage	134
	17.3 Heilung von Fehlern nach gerichtlicher Entscheidung	135
	17.4 Heilung von Fehlern vor gerichtlicher Entscheidung	136
	17.5 Einstweiliger Rechtsschutz	137
	17.5.1 Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen/Anordnung der sofortigen Vollziehung	137
	17.5.2 Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	138
	17.5.3 Faktischer Vollzug	138
18	DOKUMENTATION DES VERFAHRENS IN ISA (CONTROLLING)	139
19	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	141
20	ANLAGEN	145
	20.1 Anlage 1	145
	20.2 Anlage 2	146



20.3 Anlage 3	147
20.4 Anlage 4	148
20.5 Anlage 5	149
21 DANKSAGUNG	150
22 IMPRESSUM	151



1 ZIEL DES LEITFADENS

Ziel des Leitfadens ist es, zum einen den Ablauf und die Anforderungen an das immissionsschutzrechtliche Anzeige- und Zulassungsverfahren für Behörden und Antragsteller darzustellen und hierdurch dazu beizutragen, dass die Verfahren in der vorgesehenen Zeit effizient und rechtssicher geführt und abgeschlossen werden können.

Zum anderen weist der Leitfaden auch auf Instrumente zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren hin und empfiehlt diese zur Anwendung. Die Instrumente zur Beschleunigung werden im Leitfaden visuell durch Einrahmung hervorgehoben. Auch auf das Instrument des Controllings wird hingewiesen. Die Nutzung dieser Instrumente kann eine Verkürzung der Laufzeiten der Genehmigungsverfahren bewirken und die Transparenz der Verfahren verbessern.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörden des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte, die für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zuständig sind. Darüber hinaus richtet er sich auch an die Betreiber (und deren Gutachter) genehmigungsbedürftiger sowie nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, soweit Letztere Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) sind, so dass diese die Zulassungsverfahren sachgerecht und zielorientiert vorbereiten und begleiten können.

In diesem Rahmen soll der Leitfaden nicht nur einen ersten Einstieg in die erforderlichen Verfahrensschritte darstellen, sondern auch für bereits erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Hilfestellung in Bezug auf bestehende offene Fragen sein.

Die Realisierung eines immissionsschutzrechtlichen Vorhabens ist komplex. Neben einer Vielzahl von formell- und materiell-rechtlichen Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren ist auch eine Vielzahl von Akteuren involviert.

Aus diesem Grund ist für den effektiven Verlauf eines Genehmigungsverfahrens eine kontinuierliche und gute Kommunikation zwischen den einzelnen Akteuren besonders wichtig. Eine frühzeitige und umfassende Beratung seitens der Behörden sowie eine offene Kommunikation zwischen allen Akteuren sind die Grundpfeiler für eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit, die sich in der Folge in der zügigen und rechtssicheren Bearbeitung immissionsschutzrechtlicher Verfahren niederschlägt.

Ein weiterer entscheidender Faktor für die Dauer von Genehmigungsverfahren sind Umfang und Qualität der Antragsunterlagen. Wenn diese nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen umfassend und qualitativ gut eingereicht werden, können die Verfahren zügig und effizient durchgeführt werden. Insoweit sind auch die Behörden

2 Wesentliche Instrumente zur Beschleunigung

gefordert, möglichst frühzeitig Nachbesserungsbedarf festzustellen und klar zu kommunizieren.

Es hat sich gezeigt, dass die vielfältigen europarechtlichen Vorgaben und deren nationale Umsetzung sowie die damit verbundenen offenen Fragen oft zu Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen. Vor diesem Hintergrund gibt der Leitfaden nicht nur Hinweise zu den bereits im Immissionsschutzrecht verankerten Beschleunigungsinstrumenten und zur allgemeinen Prozessoptimierung, sondern es werden auch Antworten auf Rechtsfragen sowie eine Übersicht der für das Genehmigungsverfahren relevanten Erlasse und Leitfäden aufgenommen.

Der Leitfaden ist in elektronischer Form auf der Internetseite des Umweltministeriums (www.umwelt.nrw.de) eingestellt.

Es ist beabsichtigt, den Leitfaden regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Mit der ersten Aktualisierung im Februar 2023 wurden im Wesentlichen das Verfahrenshandbuch für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, der Erlass zur Anwendung der [LAI-Vollzugshinweise](#) zu § 10 Abs. 5 S. 2 und S. 3, § 16b und § 23b Abs. 3a Nr. 4 BImSchG sowie der [Erlass](#) zur fakultativen Auslegung von Antragsunterlagen über das Internet nach Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eingearbeitet und einzelne gesetzliche Verweise aktualisiert. Die aktualisierten Textpassagen werden bis zu einer erneuten Aktualisierung des Leitfadens in Orange dargestellt, damit die Änderungen auf den ersten Blick erkennbar sind.

Mit dieser Aktualisierung dient der Leitfaden damit zugleich auch als Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der europäischen Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II).

2 WESENTLICHE INSTRUMENTE ZUR BESCHLEUNIGUNG

Als wesentliche Instrumente zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Realisierung von Investitionsvorhaben werden die nachfolgenden Maßnahmen besonders hervorgehoben:

- Durchführung jährlicher Investitionsgespräche ([Kapitel 7.1.1.1](#))
- Regelmäßige Kommunikation ([Kapitel 7.1.1.2](#))
- Optimierung der Antragsberatung ([Kapitel 7.1.2](#))
- Parallele Behördenbeteiligung zur Vollständigkeit ([Kapitel 7.1.8.4](#))
- Festlegung von Prüffristen ([Kapitel 7.1.9](#))

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3 Hinweise zur Arbeit mit dem Leitfaden

- Verbesserung der Qualität der Antragsunterlagen ([Kapitel 7.1.2.1](#))
- Frühzeitige Beauftragung ggf. erforderlicher jahreszeitabhängiger oder länger andauernder gutachterlicher Untersuchungen ([Kapitel 7.1.2.2](#))
- Zügige Vorlage von Antragsergänzungen ([Kapitel 7.1.8.4](#))
- Verzicht auf Planungsänderungen während des laufenden Verfahrens ([Kapitel 7.1.2.2](#))
- Dokumentation der Genehmigungslaufzeiten und Fristen ([Kapitel 18](#))
- Vorlage Ausgangszustandsbericht (AZB) vor Inbetriebnahme als Regel ([Kapitel 7.1.7.3.2](#))
- Beschleunigung durch Teilgenehmigung zur Errichtung von Großvorhaben ([Kapitel 11](#))
- Beschleunigung durch Zulassung des vorzeitigen Beginns ([Kapitel 12](#))
- Beauftragung von Verwaltungshelfern im Einzelfall, insbesondere in Verfahren mit vielen Einwendungen ([Kapitel 7.1.2.4](#) und [7.1.10.6](#))
- Verzicht auf den Erörterungstermin bei fehlendem Erörterungsbedarf ([Kapitel 7.1.10.7.1](#))
- Bei Änderungsgenehmigungsverfahren sorgfältige Abgrenzung des Antrags- und Regelungsgegenstandes ([Kapitel 9.1](#))

3 HINWEISE ZUR ARBEIT MIT DEM LEITFADEN

Der Leitfaden eignet sich sowohl für einen systematischen Überblick über alle Verfahrensschritte als auch zur Klärung oder Vertiefung einzelner Verfahrens- bzw. Rechtsfragen.

Bei der **digitalen Version** des Leitfadens wird dies insbesondere dadurch unterstützt, dass der Leser über das Inhaltsverzeichnis mit Hilfe der Verlinkung direkt zu der entsprechenden Textpassage geleitet wird. Das gleiche gilt auch für Querverweise im Text auf andere Kapitel. Für eine optimale Nutzung der Querverweise ermöglichen die meisten PDF-Reader das anschließende „Zurückspringen“ zur vorherigen Ansicht (bei Acrobat: im Menü „Anzeige“ -> „Seitennavigation“ -> „Vorherige Ansicht“ oder auch per Tastenkombination „Alt + Pfeil links“). Das Inhaltsverzeichnis kann auch über die Verlinkung in der Fußzeile einer jeden Seite erreicht werden.

Darüber hinaus sind in der **digitalen Version** des Leitfadens auch alle in Bezug genommenen Erlasse, Arbeitshilfen, Formulare o.Ä. verlinkt und können auf diese Weise eingesehen werden.

4 Zuständigkeit

Zusätzlich werden Instrumente zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens im Leitfaden durch **Einrahmungen** optisch hervorgehoben. Schließlich werden Schlagworte und besonders wichtige Aussagen durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Bei der Darstellung der Anlagen 1 bis 5 am Ende des Leitfadens handelt es sich lediglich um Vorschauansichten, die sich nicht für Detailansichten bzw. Vergrößerungen eignen. Die hierfür vorgesehenen PDF-Dokumente lassen sich über die Verlinkungen der Vorschaubilder aufrufen.

4 ZUSTÄNDIGKEIT

Die sachliche Zuständigkeit für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren richtet sich in NRW nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 VwVfG NRW.

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU sind **grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte** als untere Umweltschutzbehörden sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU sind die **Bezirksregierungen** als obere Umweltschutzbehörden zuständig für die Errichtung und den Betrieb der **Anlagen**, die in **Anhang I der ZustVU** aufgeführt werden.

Nach dem sogenannten **Zaunprinzip** ist die obere Umweltschutzbehörde nach § 2 Abs. 2 ZustVU auch für alle weiteren Anlagen zuständig, die von demselben Betreiber in einem engen räumlichen Zusammenhang betrieben werden, sowie nach § 2 Abs. 3 ZustVU für Anlagen anderer Betreiber zuständig, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstücken befinden und die in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang betrieben werden, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

Nach § 3 ZustVU ist die obere Umweltschutzbehörde darüber hinaus für Anlagen zuständig, die von Kreisen oder kreisfreien Städten errichtet und betrieben werden oder einem Unternehmen oder einer Einrichtung, wenn einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt mehr als 50 Prozent der entsprechenden Anteile gehören.

5 ANLAGEN ZUR NUTZUNG VON ENERGIEN AUS ERNEUERBAREN QUELLEN

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) wurden unter anderem im BImSchG, WHG, BBergG und WStrG in Bezug auf die Zulassungsverfahren neue Regelungen zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung eingefügt.

Im Zuge von Rechtsänderungen aufgrund der Gasmangellage im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg wurden in § 16b BImSchG ferner die Abs. 7 und 8 neu eingefügt.

5.1 Übersicht neue Regelungen

In Bezug auf das BImSchG wurden für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachfolgende neue Regelungen aufgenommen:

- Behördenbeteiligung und entscheidungserheblicher Zeitpunkt für Sach- und Rechtslage in Bezug auf einzelne Fachbelange (§ 10 Abs. 5 S. 2 und 3)
- Verfahrensabwicklung über einheitliche Stelle (§ 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1)
- Veröffentlichung Verfahrenshandbuch (§ 10 Abs. 5a Nr. 2, § 23b Abs. 3a Nr. 2)
- Zusammenfassung Nachforderung Unterlagen (§ 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 3 S. 1)
- Mitteilung eines Zeitplans (§ 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 2, § 23b Abs. 3a Nr. 3 S. 2)
- Regelungen zur Verfahrenserleichterung für Repowering (§ 16b Abs. 1 bis 8)

Mangels spezieller Übergangsfristen sind diese neuen Vorgaben grundsätzlich auch in bereits laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen (§ 67 Abs. 4 BImSchG).

Diese neuen Regelungen sind zum Teil erst zum Ende des Rechtssetzungsverfahrens über den Bundestag aufgenommen worden und werfen teilweise erhebliche Auslegungsfragen auf, mit denen auch ein Klagerisiko verbunden sein kann. Daher haben die LAI zu diesen neuen Regelungen [Vollzugshinweise](#) erarbeitet. Ziel dieser Vollzugshilfe ist die **Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges**, die **Erleichterung und Beschleunigung des Genehmigungsprozesses** und die **Erhöhung der Rechtssicherheit** der Entscheidungen.

Zu § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG enthalten die LAI [Vollzugshinweise](#) „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ mit Stand vom 31. Oktober 2022 Ausführungen. Die beiden Absätze gelten generell und sind nicht an eine Gasmangellage gebunden

Die Vollzugshilfen sind auf der Internetseite <https://www.lai-immissionsschutz.de/> veröffentlicht.

Die zuständigen Umweltschutzbehörden in NRW sind durch den [Erlass](#) des Umweltministeriums vom 13.6.2022 und den [Erlass](#) vom 29.11.2022 an diese Vollzugshinweise **unter Berücksichtigung des Einzelfalls** gebunden. Die Kernaussagen der Vollzugshilfen sind in diesem Leitfaden bei den jeweiligen Vorschriften dargestellt. Zur weiteren Begründung und Erläuterung wird auf die Vollzugshilfen selbst verwiesen.

5.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nach §§ 10 Abs. 5a S. 1, 23b Abs. 3a S. 1 BImSchG solche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der RED II fallen.

Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 der RED II nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Danach sind von § 10 Abs. 5a BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen dienen. Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sind hiervon auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst.

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 23b Abs. 3a BImSchG zu beachten, sofern ein Vorhaben die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung von Anlagen betrifft, die zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen aus erneuerbaren Quellen dienen und nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund können beispielsweise folgende Anlagen betroffen sein¹:

- Anlagen zur **Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas** nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV.
- Anlagen zur **Erzeugung von Energie** (Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas) nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BImSchV, soweit sie mit **biogenen Brennstoffen oder Abfällen** betrieben werden.
- **Windenergieanlagen** mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nr. 1.6 der 4. BImSchV.
- In Bezug auf § 23b Abs. 3a BImSchG können große **Batteriespeicher und Speicher für Gase und Kraftstoffe** inklusive Wasserstoff betroffen sein, sofern sie nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind und das Verfahren damit bereits von § 10 Abs. 5a BImSchG erfasst ist.

Es können unter die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich auch kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität fallen (§ 10 Abs. 5a Nr. 2 S. 2 BImSchG). Kleine Anlagen zur Eigenversorgung

¹ Vgl. BT-Drs. 19/27672, S. 18 f., 20.

5 Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen

unterliegen auch dann der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, wenn sie selbst zwar nicht die Leistungsgrenze oder Anlagengröße der 4. BImSchV überschreiten, aber als Nebeneinrichtung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustufen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Ein kleineres Vorhaben könnte ferner z.B. auch eine kleine Feuerungsanlage > 1 MW mit Biobrennstoffen für einen Wohnkomplex oder Krankenhaus sein. Im Übrigen dürften „kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern“ i.S.d. Art. 16 Abs. 3 RED II jedoch vielmehr Anlagen erneuerbarer Energien sein, die baurechtlichen Bestimmungen unterliegen. Mit ausschließlich baurechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen befasst sich der vorliegende Leitfaden nicht.

5.3 Verfahrenshandbuch

Nach § 10 Abs. 5a Nr. 2 BImSchG stellt die einheitliche Stelle ein **Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürgerinnen und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können².

Der vorliegende Leitfaden dient in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig dieser gesetzlichen Informations- und Veröffentlichungspflicht, damit Anwenderinnen und Anwender einen umfassenden Leitfaden zur Hand haben. Soweit es Besonderheiten für Anlagen erneuerbarer Energien gibt, wird an der entsprechenden Stelle im Leitfaden darauf hingewiesen.

Weitere Verfahrenshandbücher sind beispielsweise für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme auf der Website des [Wirtschafts-Service-Portal.NRW](#) veröffentlicht.

5.4 Abwicklung über die einheitliche Stelle

Der folgende Abschnitt widmet sich der Rolle der einheitlichen Stelle i.S.d. § 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG.

5.4.1 Auf Antrag

Bei den Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen werden auf Antrag des Trägers des Vorhabens das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt

² Vgl. BT-Drs. 19/27672, S. 19.

5 Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen

(§ 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG). Das bedeutet, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens **freiwillig** ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über eine dritte Stelle im Einzelfall auch eine zeitliche Verzögerung bedeuten könnte. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, dass sich Antragssteller weiterhin direkt an die zuständigen Genehmigungsbehörden wenden. Ausführungen über die Zuständigkeitsverteilung finden sich in [Kapitel 4](#). Bei der Frage, wer zuständige Genehmigungsbehörde ist, kann auch die einheitliche Stelle weiterhelfen.

5.4.2 Zuständige Behörde für die einheitliche Stelle

Nach §§ 2, 5 Abs. 3, 9 WiPG NRW übernimmt in den vorliegend relevanten Verfahren die Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners bei der Bezirksregierung Detmold die Aufgaben der einheitlichen Stelle i.S.v. § 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG.

Die Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners in NRW erreichen Sie über folgende Kontaktdaten:

c/o Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Deutschland

Tel.: 05231 / 71-3450 (Telefonische Servicezeiten: Mo. bis Fr. 8:00 – 10:00 Uhr)

E-Mail-Adresse: info@nrw-ea.de

<https://service.wirtschaft.nrw/der-einheitliche-ansprechpartner-nrw/ueber-uns>

Nach §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2. Alt. WiPG NRW übernimmt das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) alle Aufgaben, die nach einem Rechtsakt der Europäischen Union über den Einheitlichen Ansprechpartner oder aufgrund einer Rechtsvorschrift über die einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Dies gilt dementsprechend auch für Vorhaben nach § 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG. Das WSP.NRW ist gem. § 1 Abs. 2 S. 2 WiPG NRW einheitliche Stelle i.S.d. §§ 71a bis 71e VwVfG NRW. Zugleich ist das WSP.NRW der „technische“ Einheitliche Ansprechpartner. Zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wurde für das WSP.NRW gem. § 2 WiPG NRW eine Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Detmold angesiedelt.

5 Anlagen zur Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen

5.4.3 Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle

Die einheitliche Stelle dient als **beratender und unterstützender Ansprechpartner** für den Träger des Vorhabens und nimmt insoweit „Serviceleistungen“ nach dem VwVfG NRW zur Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere bei weniger erfahrenen Antragstellern, wahr. Der Antragsteller soll sich in diesen Fällen an keine weitere Behörde wenden müssen.

Die einheitliche Stelle hat **keine materiellen Befugnisse**, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

Dementsprechend bleiben auch die Aufgaben und Befugnisse der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde – wie zum Beispiel die Koordinierung nach § 10 Abs. 5 S. 2, § 23b Abs. 3 S. 2 BImSchG oder die Beteiligung anderer Behörden nach § 2 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Nr. 6 sowie § 11 und § 11a der 9. BImSchV – unberührt.

Es handelt sich um eine Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des VwVfG NRW von der Antragsstellung bis zur Übermittlung der Entscheidung.

5.4.4 Umfasste Zulassungsverfahren für die Abwicklung über die einheitliche Stelle

Die Verfahrensabwicklung durch die einheitliche Stelle umfasst das Genehmigungsverfahren sowie alle weiteren Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

Nach Art. 16 Abs. 1 der RED II sind alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie die für deren Netzzugang erforderlichen Vermögenswerte umfasst.

Dies gilt daher insbesondere für Zulassungen, die zwar nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG oder § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG, aber stattdessen von der Koordinierungspflicht des § 10 Abs. 5 S. 4, 1. Alt. BImSchG erfasst werden. Auch Anzeigeverfahren nach anderen Fachgesetzen, die mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben in Verbindung stehen, sind von der Verfahrensabwicklung umfasst³.

³ Vgl. BT-Drs. 19/27672, S. 19, § 71b VwVfG NRW.

Zu den weiteren Zulassungen können daher insbesondere wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse zählen und nicht-anlagenbezogene abwasserrechtliche Indirekteinleitungen (vgl. [Anlage 2 Tabelle zur Konzentrationswirkung](#)).

Weitere energierechtliche Zulassungen sind nicht umfasst.

6 GENEHMIGUNGSERFORDERNIS

Eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG setzt voraus, dass das Vorhaben unter die im Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) aufgeführten Anlagen fällt und damit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG). In besonderer Weise umweltrelevant sind dabei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) unterliegen, sog. IED-Anlagen. Sie sind im Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Für diese Anlagen gelten zusätzliche Anforderungen. Der **Anlagenkatalog des Anhang 1 der 4. BImSchV ist konstitutiv und abschließend**, d.h., die Behörde trifft zur Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit insoweit keine eigene Beurteilung über die Umweltrelevanz einer Anlage.

Anhang 1 der 4. BImSchV unterscheidet in Spalte b bei der Anlagenbeschreibung folgende Fälle:

- Anlagenbeschreibung durch den Zweck der jeweiligen Anlage (Beispiel: Nr. 10.25 „Kälteanlagen“),
- Anlagenbeschreibung durch einen bestimmten Vorgang (Beispiel: Nr. 4.1 Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen „durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung“ in industriellem Umfang),
- Anlagenbeschreibung durch Nennung einer technischen Einrichtung, auf deren Betrieb abzustellen ist (Beispiel: Nr. 1.4 Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen),
- Anlagenbeschreibung als ganze Betriebsstätte (Beispiel: Nr. 2.1 Steinbrüche, Nr. 3.24 Automobilwerke oder Motorenfabriken, Nr. 4.4.1 Mineralölraffinerien). Wird die gesamte Betriebsstätte genannt, reicht der Anlagenumfang besonders weit und erfasst die gesamte Betriebsstätte.

6 Genehmigungserfordernis

In Anhang 1 der 4. BImSchV nicht aufgeführte Anlagen sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig. In diesem Fall sind die materiellen Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den §§ 22 ff. BImSchG und ergänzend § 3 Abs. 3 LImSchG zu beachten. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann aber aufgrund anderer fachrechtlicher Vorgaben bestehen, insbesondere kann eine Baugenehmigung nach BauO NRW 2018 erforderlich sein.

6.1 12-Monats-Grenze

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 4. BImSchV bedürfen die im Anhang 1 aufgeführten Anlagen nur insoweit einer Genehmigung, als den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für Anlagen nach Nr. 8 des Anhang I der 4. BImSchV, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt die Genehmigungspflicht auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen.

Es ist eine **objektive Prognose** in Bezug auf die voraussichtliche Betriebszeit und den voraussichtlichen Betriebsort maßgeblich. Der Prognose dürfen nicht allein die Absichtserklärungen der Antragsteller zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist auf objektivierbare Umstände abzustellen (z.B. Umfang der Aufgaben am selben Ort, Kapazität der Anlage, vertragliche Vereinbarungen). Entscheidend ist, ob eine gleichartige Anlage nach der Prognose zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf der zwölf Monate erneut an demselben Standort betrieben werden soll.⁴ Auf einen nur vorübergehenden Abbau, wie dies beispielsweise bei mobilen Brecheranlagen in Asphaltmischanlagen der Fall sein kann, kommt es ebenso wenig an wie auf die genaue Platzierung auf dem Betriebsgelände.

Wird nach der Inbetriebnahme bekannt, dass die Prognose aufgrund nicht vorhersehbarer Tatsachen nicht eingehalten wird, so wirkt sich das nicht unmittelbar auf die Zulässigkeit des weiteren Anlagenbetriebs aus. Der Betreiber muss dann aber unverzüglich eine Genehmigung beantragen.⁵

6.2 Leistungsgrenzen und Anlagengröße

Im Anhang 1 der 4. BImSchV wird die Genehmigungspflicht in der Regel von Leistungsgrenzen (Kapazitätsgrenzen) oder einer bestimmten Anlagengröße abhängig gemacht. Erreicht oder überschreitet die Anlage die dort genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, bedarf sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dabei ist auf den **rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang der durch**

⁴ Jarass, BImSchG, § 4 Rn. 31a, 13. Aufl., 2020.

⁵ Hansmann/Röckinghausen in Landmann/Rohmer, 4. BImSchV, § 1 Rn. 9, 93. EL August 2020.

denselben Betreiber betriebenen Anlage abzustellen (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV). Es kommt also nicht auf die tatsächlich genutzte, sondern auf die im Rahmen der Genehmigung mögliche Nutzung der installierten Leistung oder Größe an. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, im Rahmen des Genehmigungsantrags die Kapazitäten so zu beschränken, dass sie unterhalb genehmigungsrelevanter Schwellen bleiben. So kann er beispielsweise beeinflussen, ob ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wird (oder sogar eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ganz entbehrlich wird und stattdessen z.B. lediglich eine Baugenehmigung ausreichend ist) oder ob bestimmte größen- oder leistungsabhängige Anforderungen an die Anlage zum Tragen kommen (z.B. Einhaltung von Grenzwerten nach 13. BImSchV oder Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse nach 12. BImSchV).

Genehmigt wird eine Anlage mit einer bestimmten Leistung (Kapazität) oder einer bestimmten Anlagengröße (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV). Die Leistung oder Anlagengröße ist insbesondere anhand der technischen Beschreibung oder der zu beschreibenden verfahrenstechnischen Bedingungen (z.B. Größe der Nebeneinrichtungen, maximal mögliche Einsatzstoffmenge) objektiv bestimmbar.

Wird eine bestehende bisher noch nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und hierbei **erstmalig die nach Anhang 1 der 4. BImSchV maßgebende Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten**, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

6.3 Anlagenumfang

Bei der Prüfung, ob die Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschritten wird, ist die gesamte Anlage zu betrachten. Daher ist zunächst der Umfang der zu beurteilenden Anlage zu ermitteln. Zudem bestimmt der Anlagenumfang den rechtlich gebotenen Genehmigungsumfang, also welche technischen und sonstigen Einrichtungen von der Genehmigung zu umfassen sind.

6.3.1 Nur ein Betreiber

Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV stellt klar, dass jede genehmigungsbedürftige Anlage nur einen Betreiber haben kann. Das bedeutet, dass nur Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder gemeinsame Anlagen eines Betreibers in einem Genehmigungsverfahren erfasst werden (zu den Begriffen vgl. Kapitel 6.3.2 bis 6.3.4). Die Hauptanlage kann in der Regel nicht in mehrere jeweils eigenständige Anlagen mehrerer Betreiber aufgeteilt werden (Ausnahme bei eigenständigen Anlagen zur Behandlung der Abgase nach Nr. 10.3 Anhang 1 der 4. BImSchV). Eine Anlage, die als Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV (siehe Ausführungen unten Kapitel 6.3.3) nicht zur Hauptanlage gehört, kann hingegen auch von einem anderen

6 Genehmigungserfordernis

Betreiber errichtet und betrieben werden. Für eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist in diesem Fall ein separates Genehmigungsverfahren erforderlich.

6.3.2 Hauptanlage

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle **Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind** (Hauptanlage). Welche Anlagenteile und Verfahrensschritte zum Betrieb notwendig sind, hängt von der Beschreibung der Anlage und ihres Zwecks im Anhang 1 zur 4. BImSchV ab.⁶

6.3.3 Nebeneinrichtung/Nebenanlage

Darüber hinaus erstreckt sich die zu genehmigende Anlage auf Nebeneinrichtungen, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV mit der Hauptanlage in einem **räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang** stehen und die **von Bedeutung** sind für das **Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen**, die **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen **sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen**. Ein Anlagenteil, das nicht zur Haupteinrichtung gehört und mit dem keine entsprechende Umweltrelevanz verbunden ist, fällt daher nicht unter den Anlagenbegriff der 4. BImSchV. Es kommt nicht darauf an, ob die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen selbst genehmigungsbedürftig wären.

Nebeneinrichtungen haben eine **dienende Funktion** im Verhältnis zur Hauptanlage. Beispiele für Nebeneinrichtungen sind Läger, wie Rohstoff-, Brennstoff- und Abfall(eingangs)läger, Be- und Entladeeinrichtungen, Förderbänder, Anlagen zur Energieversorgung oder Abwasserbehandlungsanlagen.

Im Regelfall wird die Nebeneinrichtung **einer Anlage** dienen und dementsprechend auch dieser Anlage zugeordnet. Eine Nebeneinrichtung kann jedoch auch **mehreren Anlagen** gleichzeitig dienen. In dem Fall ist zu prüfen, ob sie einer genehmigungsbedürftigen Anlage überwiegend dient. Sie ist dann bei deren Genehmigung mit zu berücksichtigen, mit der Folge, dass eine Änderung dieser Einrichtung gleichzeitig eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage sein kann. Werden durch eine Einrichtung mehrere Anlagen gleichermaßen versorgt, kann sie ihre dienende Funktion verlieren und als selbständige Anlage zu betrachten und zu genehmigen sein.⁷

⁶ Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 4. BImSchV, § 1 Fn. 5, 38. Aufl., 2020.

⁷ BVerwG, Urteil vom 6.7.1984, Az. 7 C 71/82, juris (Stichwort: „Rückkühlwerk“).

6 Genehmigungserfordernis

Infrastruktureinrichtungen zur Ver- und Entsorgung, die der Erschließung der Anlage dienen, sind nur dann Teil der BlmSchG-Anlage, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV erfüllt sind. Dies gilt für Rohrleitungen auf dem Betriebsgelände, ebenso wie für Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück. Weitergehender Wegebau hat keinen Anlagenbezug und gehört nicht mehr zur Anlage.

Eine **Nebenanlage** ist der Sonderfall der Nebeneinrichtung, die **für sich betrachtet eine genehmigungsbedürftige Anlage** darstellt und einer anderen Anlagenart als die Hauptanlage nach Anhang 1 zur 4. BlmSchV zuzuordnen ist, aber dieser dient sowie in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang betrieben wird. Nach § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV ist nur eine Genehmigung erforderlich.

6.3.4 Gemeinsame Anlage

Mehrere **Anlagen derselben Art** werden unabhängig vom Erreichen der im Anhang 1 der 4. BlmSchV genannten Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen als eine Anlage betrachtet, wenn sie **durch denselben Betreiber betrieben** werden (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BlmSchV) und in einem **engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang** stehen, d.h. auf demselben Betriebsgelände liegen und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen („gemeinsame Anlage“ nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV). Die geplanten und technisch möglichen Leistungsgrenzen und Anlagengrößen werden in solchen Fällen addiert. Überschreitet die Gesamtleistung die in der 4. BlmSchV genannten Grenzen, so besteht für die gemeinsame Anlage eine Genehmigungspflicht. Es wird eine gemeinsame Genehmigung erteilt.

6.4 Gewerbliche Nutzung

Für die in § 1 Abs. 1 S. 3 der 4. BlmSchV abschließend genannten Anlagen (Nr. 2.10.2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 und 9.11) besteht die Genehmigungspflicht nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

6.5 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

6.5.1 Forschung und Erprobung im Labor- oder Technikumsmaßstab

Genehmigungsfrei sind Anlagen, soweit sie der **Forschung, Entwicklung oder Erprobung** neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im **Labor- oder Technikumsmaßstab** dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV). Dies schließt die Herstellung von Erzeugnissen in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte

6 Genehmigungserfordernis

erforderlichen Menge vor der Markteinführung ein. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen dem Zweck, die Betriebsweise einer später zu errichtenden (Groß-)Anlage zu testen bzw. Grundlagen für den Regelbetrieb zu erarbeiten.

Abzugrenzen ist der Labor- oder Technikumsmaßstab einerseits vom üblichen Umfang einer Produktionsanlage. Deren Ziel ist die wirtschaftliche Herstellung von Produkten für den Markt, nicht die Entwicklung des Produkts oder des Herstellungsverfahrens. Andererseits ist eine Abgrenzung von der Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV erforderlich, die eine Zwischenstufe zwischen Labor und Produktion darstellt. Deren Privilegierung trägt in den dort normierten Grenzen einem abgestuften Gefährdungspotential Rechnung und befreit unter den genannten Voraussetzungen von dem Erfordernis der Beteiligung der Öffentlichkeit.

6.5.2 Behördliche Lageranlagen zur Gefahrenabwehr

Nach § 1 Abs. 7 der 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die eine Behörde in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr sichergestellt hat, ebenfalls keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

6.6 Übergangsvorschrift des § 67 BImSchG

Fällt durch eine Änderung der 4. BImSchV eine **bestehende Anlage erstmalig unter die Genehmigungspflicht** (z.B. durch Aufnahme einer neuen Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV), greift die Übergangsregelung des § 67 Abs. 2 BImSchG. Nach dieser Regelung ist diese **Anlage von der Erstgenehmigung freigestellt**. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers, der eine Anlage zulässigerweise ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet hat, weil die Errichtung und das Betreiben damals genehmigungsfrei waren. Die Anlage kann weiter betrieben werden, es bedarf jedoch einer **Anzeige** an die Genehmigungsbehörde. Der zuständigen Behörde sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gem. § 10 Abs. 1 BImSchG über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorzulegen.

Die Anzeige nach § 67 BImSchG hat nicht die Wirkung einer Genehmigung. Daher hat sie auch keine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Durch die Anzeige einschließlich der vorgelegten Unterlagen wird der Betriebsumfang bestimmt, der von der Erstgenehmigungspflicht freigestellt ist. Für spätere Änderungen, die vom angezeigten Betrieb abweichen, ist daher die Anzeige- oder Genehmigungsbedürftigkeit zu prüfen ([Kapitel 8](#) und [9](#)).

7 NEUGENEHMIGUNG (§§ 4, 6 BIMSCHG)

Die nachfolgenden Ausführungen zur Neugenehmigung gelten weit überwiegend auch für die Verfahren nach §§ 16, 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG, die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, den Vorbescheid nach § 9 BImSchG und die Rahmenebene nach § 6 Abs. 2 BImSchG. Ausführungen zum vorzeitigen Beginn der Errichtung vor der Genehmigungserteilung gem. § 8a BImSchG finden sich in [Kapitel 12](#). Die Besonderheiten der jeweiligen Genehmigungsverfahren sind unter den nachfolgenden [Kapiteln 9](#) (Änderungsgenehmigung), [11](#) (Teilgenehmigung), [13](#) (Vorbescheid) und [14](#) (Rahmenebene) aufgeführt.

7.1 Genehmigungsverfahren (§§ 10, 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV)

Der Bund hat das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im Wesentlichen in §§ 10, 19 BImSchG und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) aufgrund eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung abschließend geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausdrücklich ausgeschlossen. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z.B. Anhörung nach § 28 VwVfG NRW, Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG NRW).

Das Genehmigungsverfahren lässt sich in folgende **Teilschritte** aufteilen:

- Beratung des Antragstellers – vor Antragstellung (vgl. [Kapitel 7.1.2](#))
- ggf. Vorantragskonferenz mit zu beteiligenden Fachbehörden nach Bedarf bei komplexen Vorhaben – vor Antragstellung (vgl. [Kapitel 7.1.2.3](#))
- ggf. Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP/Scoping-Verfahren – vor oder nach Antragstellung (vgl. [Kapitel 7.1.5](#) und [7.1.6](#))
- Antragstellung (vgl. [Kapitel 7.1.8](#))
- Vollständigkeitsprüfung – nach Antragstellung (vgl. [Kapitel 7.1.8.3](#) und [7.1.8.4](#))
- Behörden- und ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung – nach formeller Vollständigkeit (vgl. [Kapitel 7.1.9](#) und [7.1.10](#))
- ggf. bei Verfahren mit UVP: zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung (vgl. [Kapitel 7.1.11](#))
- Entscheidung (vgl. [Kapitel 7.1.12](#) und [7.1.13](#))

Auf die **Verfahrensübersicht** ([Anlage 1](#)) mit einer schematischen Darstellung der Verfahrensschritte einschließlich Zeitschiene der immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

gungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, mit und ohne UVP sowie ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen. Im Folgenden werden die einzelnen Teilschritte und ihre spezifischen Aufgabenstellungen dargestellt.

7.1.1 Beratung und Projektmanagement

7.1.1.1 Investitionsgespräche

Beschleunigung

Regelmäßige Investitionsgespräche mit den Betreibern, insbesondere mit solchen, die eine Vielzahl von Anzeige- und Genehmigungsverfahren veranlassen oder große Investitionsvorhaben planen, dienen der besseren Planbarkeit des Einsatzes des Personals in den Genehmigungsbehörden.

Projektplanungen der Unternehmen sollen mit Blick auf die Ressourcenplanung auf beiden Seiten möglichst frühzeitig mit den Behörden abgestimmt werden. So können auf beiden Seiten frühzeitig die personellen Kapazitäten geprüft und ggf. bei Bedarf und nach Möglichkeit angepasst werden. Die in den Unternehmen verantwortlichen Personen sollten über diese Abstimmungen auch das Management/Geschäftsführung/Board informieren, um dort das Bewusstsein zu schaffen, dass Unternehmensentscheidungen, die Änderungen in der Priorisierung von Vorhaben bedeuten, Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer von Genehmigungsverfahren haben können. Ebenso ist eine frühzeitige Kommunikation in Richtung Behörde notwendig, falls sich auf Seiten des Antragstellers die Priorisierung eines im Genehmigungsverfahren befindlichen Projektes verändert hat. Dadurch kann die Behörde ihre Kapazitäten besser einteilen.

Dabei muss die Genehmigungsbehörde jedoch berücksichtigen, dass auch Kapazitäten gegeben sein müssen für Anträge anderer Betreiber. Eine rechtliche Priorisierung ist mit den Investitionsgesprächen nicht verbunden.

7.1.1.2 Regelmäßige Kommunikation

Beschleunigung

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Prozessoptimierung stellt eine regelmäßige und klare Kommunikation mit den Antragstellern und beteiligten Fachbehörden dar.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Hierbei können bereits Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde zur Priorisierung getroffen und grundsätzliche Erfordernisse abgestimmt werden. Durch eine intensive Kommunikation werden die jeweiligen Arbeitsfelder frühzeitig erkennbar gemacht und rechtzeitig konstruktiv vorbereitet.

Beschleunigung

Je transparenter die Kommunikation, desto förderlicher gestaltet sich grundsätzlich der Verlauf des Verfahrens. Gleichzeitig führt dies zu einer höheren Qualität der eingereichten Antragsunterlagen sowie deren Vollständigkeit. Je unzureichender die Unterlagen sind, umso mehr verzögert sich erfahrungsgemäß das Verfahren. Dementsprechend sollten auch die Behörden möglichst frühzeitig Nachbesserungsbedarf feststellen und diesen klar kommunizieren (vgl. [Kapitel 7.1.8.4](#)).

Die Genehmigungsbehörden können aufgrund ihrer Erfahrung den Beratungsbedarf der Betriebe regelmäßig gut einschätzen.

Im Rahmen einer regelmäßigen Kommunikation können Jour-fixe-Termine, die Festlegung verbindlicher Ansprechpartner, die Einrichtung eigener Verfahrensstellen der Antragsteller und eine fundierte fachliche Beratung wesentliche Meilensteine sein.

Dabei sind die Kommunikationsprozesse so zu gestalten, dass im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Fachbelange auch den wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller angemessen Rechnung getragen wird.

7.1.2 Antragsberatung

Ist die unternehmerische Entscheidung für ein bestimmtes Vorhaben getroffen worden, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme des Antragstellers mit der Genehmigungsbehörde für ein Beratungsgespräch.

Beschleunigung

In der Beratungsphase vor der Antragstellung gem. § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV werden die Weichen für das künftige Genehmigungsverfahren gestellt. Je sorgfältiger hier gearbeitet wird, desto förderlicher ist es für das Genehmigungsverfahren.

In dem Beratungsgespräch stellt der Antragsteller der Behörde das Projekt vor. Hierzu empfiehlt es sich, dass der Antragsteller vorab eine Projektskizze vorlegt, aus der min-

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

destens die Art der Anlage, wichtige Betriebsdaten, Umfang der Maßnahme, Umweltauswirkungen, standortspezifische Besonderheiten (relevante Schutzgebiete, betroffene Nachbarschaft, Verkehrsinfrastruktur) hervorgehen.

7.1.2.1 Qualität der Antragsunterlagen

Ziel der Beratung ist es, den Antragsteller in die Lage zu versetzen, einen möglichst vollständigen und prüffähigen Antrag zu erstellen.

Beschleunigung

Vollständige Antragsunterlagen, die eine abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zulassen, sind Voraussetzung für eine zeitgerechte Bearbeitung eines Genehmigungsantrags.

Soweit das Antragsvorhaben komplexer ist, keine ausgeprägte Erfahrung hinsichtlich eines Genehmigungsmanagements oder keine ausreichenden internen Personalkapazitäten bei dem Vorhabenträger vorliegen, kann der Antragsteller auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass im Einzelfall ein durch ihn beauftragtes externes Antragsmanagement durch ein erfahrenes fachkundiges Planungs- oder Gutachterbüro einen erheblichen Kompetenz- und Zeitgewinn ergeben kann (z.B. öffentlich bestellte Sachverständige für Genehmigungsverfahren im Umweltbereich nach § 36 GewO). Das verhindert gleichzeitig, dass das Projekt vom Tagesgeschäft der beauftragten Personen im Unternehmen verzögert wird.

Die Beratung der Behörde kann nicht eine fehlende Qualifikation oder nicht ausreichende Personalkapazitäten des internen oder externen Antragsmanagements kompensieren.

Beschleunigung

Antragsteller können im Einzelfall im eigenen Interesse durch die sorgfältige Wahl ausreichend qualifizierter und erfahrener Planungs- und Gutachterbüros bedeutend zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und zur sachgerechten Entscheidung beitragen.

7.1.2.2 Inhalt der Beratung

In der Beratungsphase vor der Antragstellung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) sollten **insbesondere** folgende Aspekte geklärt werden:

- **Antragsgegenstand** definieren, um die erforderliche Verfahrensart und den Genehmigungsinhalt bestimmen zu können
- Antragsteller beschreibt den **Umfang der Anlage** und nimmt eine entsprechende Abgrenzung vor, die von der Behörde überprüft wird
- **Auswirkungen** des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- Hinwirken der Behörde auf eine **freiwillige frühe Beteiligung der Öffentlichkeit** durch den Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 VwVfG NRW (vgl. [Kapitel 7.1.3](#))
- Erfordernis einer **Öffentlichkeitsbeteiligung** durch die Behörde nach § 10 BImSchG
- Abstimmung über die **erforderlichen Antragsunterlagen** einschließlich der erforderlichen Fachgutachten und deren Detailtiefe (**auch in Bezug auf eingeschlossene Zulassungen**, wie z.B. Baugenehmigung, Eignungsfeststellung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung)
- Abstimmung über die Nutzung der in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung empfohlenen **Antragsformulare** ([Erlass](#) v. 5.3.2020 und Formulare, in der [VTU](#) zu finden unter der Gliederungsnummer 60.1-005.01 ff.) bzw. sinnvolle Abweichungen in besonderen Fällen
- Identifikation der **Informationen, die der Behörde vorliegen** (z.B. Messwerte aus dem Messnetz des LANUV, Daten aus vorlaufenden Genehmigungsverfahren anderer Anlagenbetreiber – zur Problematik evtl. entgegenstehender Rechte Dritter, insbes. Urheberrechte vgl. [Kapitel 7.1.6.1](#))
- Erfordernis einer **UVP oder Vorprüfung** des Einzelfalls oder Empfehlung zur freiwilligen Durchführung einer UVP (vgl. [Kapitel 7.1.5](#))

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

- Klärung der Voraussetzungen eines **Betriebsbereichs** nach § 3 Abs. 5a BImSchG (sogenannter Störfallbetrieb) und der damit verbundenen formellen und materiellen Anforderungen (vgl. [Kapitel 7.1.7.5](#))
- Erfordernis einer **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP, z.B. wegen Stoffeinträgen in FFH-Gebieten) sowie einer **Artenschutzprüfung** (ASP, wegen der Betroffenheit europäisch geschützter, „planungsrelevanter Arten“) (vgl. [Kapitel 7.2.2.2](#); zu den ggf. zu erfüllenden Anforderungen an die Antragsunterlagen vgl. [Kapitel 7.1.7.6](#))
- Erfordernis, Umfang und Inhalt eines **AZBs** und Vorlage eines AZB-Konzepts sowie entsprechende Berücksichtigung in der Zeitschiene bei IED-Anlagen (vgl. [Kapitel 7.1.7.3](#))
- Erfordernis, Umfang und Inhalt eines **Überwachungskonzepts Boden und Grundwasser** gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV bei IED-Anlagen (vgl. [Kapitel 7.1.7.4](#))
- im Verfahren voraussichtlich **zu beteiligende Behörden** und Bestimmung der hierfür erforderlichen **Zahl der Antragsexemplare**; Besprechung über die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Antragsunterlagen im Verfahren (z.B. für eine digitale Behördenbeteiligung im Einzelfall)
- Erfordernis einer **grenzüberschreitenden Benachrichtigung** eines ausländischen Staates bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (§ 11a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV, § 24 S. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 55 UVPG, vgl. [Kapitel 7.1.4](#))
- **zeitlicher Ablauf** des Genehmigungsverfahrens und Erstellen einer Zeitschiene für die einzelnen Verfahrensschritte des Genehmigungsverfahrens
- Erfordernis weiterer **separat zu beantragender Zulassungen** (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für bestimmte Errichtungsmaßnahmen, wie für den Einbau von Recycling-Material oder die Einleitung von gehobenem Bauwasser oder für den Anlagenbetrieb, wie für die Abwassereinleitung von z.B. Kühl- oder Betriebswasser; vgl. [Kapitel 7.1.12.3.2](#) und **Tabelle zur Konzentrationswirkung (Anlage 2)**)
- Möglichkeit der Beauftragung eines **externen Antragsmanagements** durch den Antragsteller (vgl. [Kapitel 7.1.2.1](#))
- Einschaltung **Projektmanager/Verwaltungshelfer** seitens der Genehmigungsbehörde zur Verfahrensbeschleunigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV; s. [Kapitel 7.1.2.4](#))

Beschleunigung

Zu beachten ist, dass häufig Untersuchungen erforderlich sind, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z.B. Vegetationsaufnahme oder Brutzeiten bei der Artenschutzprüfung oder Vorbelastungsmessungen nach Nr. 4.6.2.4 TA Luft). Diese Untersuchungen sollten möglichst frühzeitig eingeleitet werden.

Die wesentlichen Festlegungen wie insbesondere die erforderlichen Antragsunterlagen und die zu erwartenden zeitlichen Abläufe sollten für alle transparent **dokumentiert** werden.

Beschleunigung

Sind Zulassungen separat zu beantragen, sollte der Antragsteller dahingehend beraten werden, sich zur Klärung der Erforderlichkeit bzw. der Anforderungen an diese Verfahren frühzeitig an die jeweils zuständige Behörde zu wenden. Dies vermeidet auch Verzögerungen aufgrund erst spät erkannter Koordinierungserfordernisse nach § 10 Abs. 5 BImSchG bzw. nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – IZÜV.

In diesem Fall sollte auch der für die Koordinierung nach § 10 Abs. 5 BImSchG erforderliche zeitliche Ablauf besprochen und dokumentiert werden. Zur Koordinierung vgl. [Kapitel 7.1.9.5](#).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es im Einzelfall in Abstimmung mit der Behörde sinnvoll sein kann, im Vorfeld der Antragstellung zunächst eine einzelne Antragsentwurfassung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen und erst nach einer auf Basis der Hinweise der Behörde vorgenommenen Überarbeitung alle erforderlichen weiteren Antragsausfertigungen nachzureichen.

Fehler in den Unterlagen können so schon vor der Antragstellung korrigiert werden, ohne dass sämtliche Antragsausfertigungen überarbeitet werden müssen.

Beschleunigung

Planungsänderungen während des laufenden Verfahrens, die die Wiederholung von Verfahrens- und Prüfschritten erfordern, sollten im Interesse eines zügigen Verfahrens vermieden werden. Hält der Antragsteller Planänderungen für erforderlich, sollten zunächst die Folgen mit der Genehmigungsbehörde erörtert werden.

7.1.2.3 Vorantragskonferenz

Bei komplexeren Genehmigungsverfahren mit einer Vielzahl von verschiedenen betroffenen Behörden empfiehlt es sich, nach der ersten Projektvorstellung bei der Genehmigungsbehörde, aber noch vor der Antragstellung, einen weiteren Besprechungstermin, eine sog. „Vorantragskonferenz“, durchzuführen. Hierbei handelt es sich um einen Termin, zu dem neben dem **Antragsteller** und den von ihm für notwendig erachteten **Sachverständigen** auch die im Verfahren zu beteiligenden **Fachbehörden** (z.B. Bauaufsichts-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasserbehörde) sowie weitere Behörden, die von dem Vorhaben berührt werden, eingeladen werden können. So ist z.B. die Teilnahme der zuständigen Naturschutzbehörde sinnvoll, wenn arten- oder habitatschutzrechtliche Fragestellungen betroffen sind. Auch Behörden, die für parallele, nicht von der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG erfassten Zulassungen zuständig sind, können hinzugezogen werden. Bei **UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben** sollte dieser Termin – abhängig vom Stand der Vorhabenplanung – mit einer Einschätzung über die Erforderlichkeit einer UVP bei einer Vorprüfungspflicht, einer Abstimmung über eine UVP auf Antrag verbunden werden (vgl. [Kapitel 7.1.5](#)). Bei feststehender UVP-Pflicht sollte die Vorantragskonferenz zusammen mit einem erforderlichen Scopingtermin durchgeführt werden (vgl. [Kapitel 7.1.6](#)).

7.1.2.4 Projektmanager/Verwaltungshelfer i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV

Oftmals sehen sich die Genehmigungsbehörden aufgrund des Interesses des Antragstellers, ein zügiges Verfahren zu durchlaufen, erheblichen organisatorischen und logistischen Herausforderungen ausgesetzt.

Beschleunigung

Zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger sollte daher geklärt werden, ob es im Ausnahmefall sinnvoll ist, eine Verfahrensbeschleunigung dadurch zu erzielen, dass sich der behördliche Verfahrensbevollmächtigte der Genehmigungsbehörde mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines Projektmanagers bedient (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV). Zu erwägen ist dies insbesondere in Verfahren, in denen mit einer Vielzahl von Einwendungen gerechnet wird (vgl. [Kapitel 7.1.10.6](#)).

Die Aufgaben des Projektmanagers umfassen die Optimierung von zeitlichen Verfahrensabläufen und von organisatorischen und fachlichen Abstimmungen. Er ist „Verwaltungshelfer“ und trifft keine hoheitlichen Entscheidungen und kann die Prüfungen, die allein der Behörde obliegen, nicht übernehmen oder ersetzen. So kann insbesondere eine nicht ausreichend überprüfte 1:1-Übernahme inhaltlicher Vorarbeiten des Projektmanagers oder eines anderen Gutachters (z.B. zusammenfassende Darstellung und Bewertung im Rahmen einer UVP, Zusammenfassung und Bewertung von Einwendungen) einen rügefähigen Fehler darstellen.⁸

7.1.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG NRW)

Die landesrechtlichen Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung finden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Anwendung. Die Sperrwirkung des § 73 BImSchG greift nicht, da das BImSchG keine Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält und insoweit daher auch nicht als abschließend anzusehen ist. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne einer frühen Öffentlichkeitsinformation zu sehen und keine vorweggenommene Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 BImSchG.

Beschleunigung

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll dazu dienen, dass der Vorhabenträger Konfliktfelder frühzeitig erkennt, hierauf z.B. durch Planänderungen reagieren kann und dadurch spätere Kosten vermieden werden. Es kann Transparenz geschaffen sowie die Akzeptanz gefördert werden, so dass im Einzelfall zeitintensive Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden können.

⁸ Vgl. OVG NI Beschl. v. 11.02.2019, Az. 12 ME 2019/18, juris, Rn. 47 ff.

Nach § 25 Abs. 3 VwVfG NRW wirkt die **Genehmigungsbehörde** darauf hin, dass der Antragsteller die betroffene Öffentlichkeit möglichst vor Antragstellung über das Vorhaben und seine Auswirkungen unterrichtet („**Hinwirkungspflicht**“). Diese Vorschrift findet nur Anwendung auf **Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Die Entscheidung, ob eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich durchgeführt wird, obliegt dem Vorhabenträger.** Seitens der Behörde ist in der Verfahrensakte festzuhalten, dass sie auf eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit hingewirkt hat. Es wird auf den [Leitfaden für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung](#) der Bezirksregierungen NRW hingewiesen.

Soweit eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger durchgeführt wurde, soll nach § 25 Abs. 3 S. 4 VwVfG NRW von diesem das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde unverzüglich, spätestens jedoch mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Erkenntnisse dürfen jedoch nur insoweit im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, als sie für die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG von Bedeutung sind (gebundene Entscheidung).

7.1.4 Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbenachrichtigung)

Wenn eine Anlage grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, ist die Benachrichtigung sowie Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit des betroffenen ausländischen Staates zu berücksichtigen.

Die Regelungen zur Beteiligung der Behörden des betroffenen Staates gelten sowohl für **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 11a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV) als auch** für solche **im vereinfachten Verfahren (§ 24 S. 2 der 9. BImSchV)**. Die genannten Vorschriften ordnen die „sinngemäße“ Geltung der §§ 54–59, 64 UVPG sowohl bei nicht UVP-pflichtigen als auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben an. „Sinngemäß“ bedeutet, dass weiterführende Verweise in §§ 54 bis 59 UVPG auf andere Teile und Abschnitte des UVPG von der Verweisung ausgeklammert bleiben.⁹ An ihre Stelle treten die entsprechenden Vorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV. Dies betrifft insbesondere die Verweise in §§ 55 Abs. 1 und 2, 56 Abs. 1 UVPG auf die Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 ff. UVPG. Hier sind die Regelungen des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV anzuwenden.

Nach § 64 UVPG bleiben weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern unberührt. Hier ist für **Verfahren im deutsch-niederländischen Grenzbereich** auf die [gemeinsame Erklärung](#) beider Länder über die Zusammenarbeit für die grenzüberschreitende UVP hinzuweisen. Das bilaterale

⁹ Dietlein in Landmann/Rohmer, UmweltR, 9. BImSchV, § 11a Rn. 3.

Verwaltungsabkommen soll dem Vollzug durch die Behörden beider Staaten als Hilfestellung dienen, entfaltet aber keine rechtliche Verbindlichkeit (vgl. Ziffer I. letzter Abs. der Erklärung). Jedoch können die Regelungen des Abkommens bei der Auslegung des UVPG herangezogen werden.

Zu unterscheiden ist zwischen der Benachrichtigung (im Folgenden) und der daran anknüpfenden Beteiligung (vgl. [Kapitel 7.1.9.7](#)) und ggf. Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. [Kapitel 7.1.10.9](#) und [7.1.13.4](#)).

Die Pflicht zur Benachrichtigung des anderen Staates besteht nach § 54 Abs. 1 und 2 UVPG, wenn das Vorhaben grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann oder wenn der ausländische Staat seinerseits um Benachrichtigung bittet.

Die **Benachrichtigung** hat frühzeitig zu erfolgen. Hierbei sollte der **frühestmögliche Zeitpunkt** gewählt werden, **sobald geeignete Unterlagen zur Übermittlung vorliegen**. Für UVP-pflichtige Vorhaben im niederländisch-deutschen Grenzbereich bietet die vorgenannte niederländisch-deutsche UVP-Erklärung eine Orientierungshilfe. Danach sollte eine Benachrichtigung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es der ausländischen Behörde erlaubt, an einem möglichen Scoping-Termin teilzunehmen. Nach europarechtkonformer Auslegung des § 54 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der UVP-Richtlinie sind jedenfalls eine **Beschreibung des Vorhabens, Angaben über die Art der möglichen Entscheidung sowie verfügbare Angaben über die möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen** zu übermitteln. Der ausländischen Stelle muss gem. § 54 Abs. 3 UVPG eine deutsche Fassung der Unterlagen und zusätzlich die **Fassung in einer der Amtssprachen** des betroffenen Staates zur Verfügung gestellt werden.

Im Fall der UVP sind die nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV für das Scoping vorzulegenden Unterlagen geeignet.

Beschleunigung

Ist die Benachrichtigung erforderlich, ist die frühzeitige Vorlage geeigneter Unterlagen einschließlich einer Übersetzung durch den Vorhabenträger in seinem Interesse, da dies Verzögerungen aufgrund ggf. notwendig werdender grenzüberschreitender Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung vermeidet.

Adressat der Benachrichtigung ist die vom betroffenen ausländischen Staat benannte Behörde. Diese Stelle ergibt sich aus der [UN-Liste der nationalen Kontaktstellen](#) zur Espoo-Konvention (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen).

Die zuständige deutsche Behörde bittet die benannte ausländische Behörde unter angemessener Fristsetzung um Auskunft, ob eine Beteiligung erwünscht ist.

Lehnt der benachrichtigte Staat eine Beteiligung ab (oder erfolgt keine Antwort), so besteht auch **kein Erfordernis einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung** nach Maßgabe des § 56 UVPG. Für diesen Fall stellt § 54 Abs. 6 UVPG jedoch klar, dass zumindest die **betroffene Öffentlichkeit** des ausländischen Staates die **Möglichkeit** hat, **sich am inländischen Beteiligungsverfahren** zu beteiligen.

Teilt der ausländische Staat auf die Benachrichtigung hin mit, dass eine **Beteiligung gewünscht** wird, folgt auf das Benachrichtigungs- nun das **grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren** (vgl. § 54 Abs. 5 UVPG; [Kapitel 7.1.9.7](#)) und ggf. eine **grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung** ([Kapitel 7.1.10.9](#) und [7.1.13.4](#)).

7.1.5 Feststellung der UVP-Pflicht

Bestimmte Anlagen bedürfen einer UVP. Die **UVP** ist ein **unselbständiger Teil** des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Grundsätzlich gilt: **UVP-pflichtig** ist eine Anlage, die in **Anlage 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet** ist oder bei der die **allgemeine Vorprüfung (Kennzeichnung mit einem A)** oder die **standortbezogene Vorprüfung (Kennzeichnung mit einem S)** zu dem Ergebnis kommt, dass eine UVP erforderlich ist.

„**Ob**“ für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes (**UVPG**) und in geringen Ausnahmefällen nach dem UVPG NRW. Ist eine UVP durchzuführen, so bestimmt sich das Verfahren („**Wie**“) ausschließlich nach der **9. BImSchV**, die Verfahrensvorschriften des UVPG sind nicht, auch nicht ergänzend, heranzuziehen.

Der im UVPG verwendete Begriff des Vorhabens umfasst auch, aber nicht nur Anlagen nach BImSchG (vgl. § 2 Abs. 4 UVPG). Da im Folgenden die Anwendung des UVP-Rechts im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beschrieben wird, ist in diesem Zusammenhang die Anlage nach BImSchG gemeint.

Eine UVP-Pflicht kann zunächst nur bestehen, wenn der in Rede stehende Vorhabentyp in der abschließenden Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ der Anlage 1 des UVPG aufgeführt wird. Ist dies der Fall, stellt die Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG fest, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG bei einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers. Dieser Antrag kann vor der Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gestellt werden. **Im Regelfall** erfolgt die **Feststellung der UVP-Pflicht** bei einer unbedingten UVP-Pflicht (X-Vorhaben) oder freiwilligen UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG) **vor Genehmigungsantragstellung**. Ist allerdings zunächst eine **Vorprüfung** (A- oder S-Vorhaben) erforderlich, ist ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG häufig nicht sinnvoll. Denn

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

beim späteren Einreichen des Genehmigungsantrags muss die Vorprüfungsentscheidung ggf. nochmals überprüft werden, falls das Vorhaben in relevanter Weise modifiziert wurde, da sie dann ggf. für das modifizierte Vorhaben nicht mehr zutreffend ist. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG **erfolgt die Feststellung** aber spätestens **nach Beginn des Genehmigungsverfahrens**. Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für die Feststellung vor als auch nach Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Die Entscheidungswege für die Feststellung der UVP-Pflicht bei Neuvorhaben nach §§ 6 und 7 UVPG lassen sich anhand des **Entscheidungsfließbildes** ([Anlage 3](#)) nachvollziehen.

7.1.5.1 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben nach § 6 UVPG

Bei Neuvorhaben besteht eine unbedingte UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet ist.

Sofern **Größen- oder Leistungswerte** angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn diese Werte durch das Vorhaben **selbst erreicht oder überschritten** werden (§ 6 UVPG). Als Größen- und Leistungswerte werden diejenigen in Anlage 1 des UVPG aufgeführten Werte bezeichnet, die eine unbedingte UVP auslösen (vgl. § 6 S. 2 UVPG). Eine UVP-Pflicht kann nach den Vorschriften für **kumulierende Vorhaben** der §§ 10 ff. UVPG auch bestehen, wenn mehrere Vorhaben derselben Art zusammen Größen- oder Leistungswerte der Anlage 1 Spalte 1 erreichen oder überschreiten. Dazu im Einzelnen [Kapitel 7.1.5.3](#). Im Falle einer **gemeinsamen Anlage** (§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV) ist die gesamte Größe bzw. Leistung zugrunde zu legen, ohne dass ein Rückgriff auf die §§ 10 ff. UVPG erforderlich ist.

Ist ein Vorhaben in der Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG mit einem X gekennzeichnet und dient es ausschließlich oder überwiegend der **Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse** für einen Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre beträgt, ist nach § 14 UVPG abweichend von § 6 UVPG eine UVP nur erforderlich, wenn eine allgemeine Vorprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens zu besorgen sind.

7.1.5.2 Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG

Bei Neuvorhaben, die in der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit einem A oder S gekennzeichnet sind, ist einzelfallbezogen in einer Vorprüfung (sog. Screening) von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 UVPG). Sofern in Anlage 1 UVPG Prüfwerte für Größe oder Leistung angegeben sind, besteht die Vorprüfungspflicht, wenn diese Werte erreicht oder überschritten werden. Als Prüfwerte werden diejenigen in Anlage 1 des UVPG aufgeführten Werte für Größe oder

Leistung bezeichnet, die eine Vorprüfung auslösen (vgl. § 7 Abs. 5 S. 3 UVPG). **Die Vorprüfung hat eine verfahrenslenkende Funktion**, da durch sie entschieden wird, ob eine UVP mit obligatorischer Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Bei der Vorprüfung im Einzelfall wird zwischen einer allgemeinen (A) und einer standortbezogenen Vorprüfung (S) unterschieden.

7.1.5.2.1 Durchführung der allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung

Bei einer **allgemeinen Vorprüfung** wird anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt. Ergibt die überschlägige Prüfung nach Einschätzung der zuständigen Behörde, dass das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist eine UVP durchzuführen.

Ist eine **standortbezogene Vorprüfung** erforderlich, wird die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der **ersten Stufe** prüft die Behörde, ob im jeweiligen Einwirkungsbereich des Vorhabens **besondere örtliche Gegebenheiten** gem. den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche **nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die die **besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes** betreffen und die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist eine UVP durchzuführen. Das BVerwG hat klargestellt, dass bei der standortbezogenen Vorprüfung artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 BNatSchG in der Regel nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden.¹⁰ Davon abweichend kommt in engen Ausnahmefällen eine Berücksichtigung nur in Betracht, wenn eine Unterschützstellung bewusst sachwidrig unterlassen wurde oder ihre Erforderlichkeit sich förmlich aufdrängt.¹¹

Der Vorhabenträger ist nach § 7 Abs. 4 UVPG **verpflichtet**, der zuständigen Behörde **geeignete Angaben** nach Anlage 2 des UVPG **zu übermitteln**. Nach Anlage 2 Nr. 2 des UVPG hat der Vorhabenträger dabei auch den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG Rechnung zu tragen. Bei Durchführung der UVP-Vorprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist davon auszugehen, dass **vollständige Unterlagen im**

¹⁰ BVerwG, Urteil v. 26.9.2019, Az. 7 C 5/18, juris, Rn. 30 ff.

¹¹ BVerwG a.a.O., Rn. 34.

Sinne des § 7 der 9. BImSchV für die Durchführung der UVP-Vorprüfung jedenfalls **ausreichen**. Ein separates Dokument ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich und auch nicht immer sinnvoll. Ebenso sind Aussagen des Vorhabenträgers zur Notwendigkeit der UVP entbehrlich, da die Bewertung der Angaben in Bezug auf die Notwendigkeit einer UVP alleine Aufgabe der Behörde ist. Die **Angaben des Vorhabenträgers** zu Umweltauswirkungen, insbesondere auch diejenigen aus Gutachten in den Antragsunterlagen, sind **von der Behörde auf Plausibilität zu prüfen**. Bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit oder kann aufgrund ihrer Komplexität zur Richtigkeit im Rahmen der Vorprüfung noch keine Einschätzung getroffen werden, können die Angaben nicht ohne weiteres bei der behördlichen Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt werden.

Es darf **keine Durckermittlung** im Sinne einer Vorwegnahme der UVP stattfinden. Eine wissenschaftlich exakte Beweisführung durch umfangreiche fachliche Zusatzuntersuchungen und Anforderung weiterer, noch nicht schon mit dem Antrag vorgelegter Gutachten erfolgt in diesem Verfahrensstadium nicht. Können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG nur durch eine Prüftiefe, die der einer UVP entspräche, ausgeschlossen werden, ist eine UVP durchzuführen, da sonst die obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung der UVP umgangen würde. **Andererseits** darf sich die Vorprüfung **nicht** in einer **oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters** erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

Bei fehlender Expertise der Genehmigungsbehörde können einzelfallabhängig Stellungnahmen von Fachbehörden eingeholt und bereits vorhandene Gutachten herangezogen werden.¹² Die Behörde hat einen **Einschätzungsspielraum** bei der Frage, welche Unterlagen als Grundlage einer überschlägigen Prüfung geeignet sind. Zur möglichen Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen i.S.d. § 66 Abs. 1 LNatSchG beim Screening und Scoping vgl. [Erlass](#) vom 10.4.2017. Bei der Entscheidung, ob bereits beim Screening eine Beteiligung erfolgt, sollte die Genehmigungsbehörde die im Erlass eröffneten Entscheidungsspielräume nutzen. Auf die im Erlass genannte Monatsfrist wird ausdrücklich hingewiesen. Eine frühzeitige Beteiligung der Naturschutzvereinigung darf vor dem Hintergrund der gesetzlichen Fristen nicht dazu führen, dass sich die Genehmigungsverfahren verzögern. Insoweit wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass die Naturschutzvereinigungen im Rahmen ihrer Mitwirkung die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung in einer konstruktiven Weise unterstützen und in Bezug auf den konkreten Fall ihren naturschutzfachlichen Sachverstand einbringen (vgl. auch § 10 Abs. 3a BImSchG).

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen

¹² BVerwG, Urt. v. 25.6.2014, Az. 9 A 1.13, juris, Rn. 18; OVG NW, Urt. v. 25.2.2015, Az. 8 A 959/10, juris, Rn. 175; VG HE, Beschl. v. 2.3.2015, Az. 9 B 1791/14, juris, Rn. 12.

(**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**) des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Bei der Durchführung der Vorprüfung ist nach Anlage 3 UVPG das **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben** zu berücksichtigen. Andere Vorhaben sind auch solche anderer Art, die nicht im engen Zusammenhang stehen, aber einen sich überschneidenden Einwirkungsbereich aufweisen.¹³ Das einschlägige Fachrecht bleibt hiervon unberührt. Es ist maßgeblich für die Bewertung des Zusammenwirkens. Vom Vorhabenträger dürfen daher keine Untersuchungen verlangt werden, die das Fachrecht nicht vorsieht. Jedenfalls wenn das zur Genehmigung anstehende Vorhaben offenkundig nach den fachrechtlichen Maßstäben nicht auf ein zu prüfendes Schutzobjekt einwirkt, kann auf die Ermittlung der Auswirkungen anderer Vorhaben verzichtet werden, da ein Zusammenwirken ausgeschlossen ist.

Die **Behörde hat** dem Antragsteller die ihr **vorliegenden Daten** über die Umwelt und über andere, potenziell zusammenwirkende Vorhaben **zur Verfügung zu stellen**. Soweit hierfür Gutachten aus anderen Genehmigungsverfahren in Betracht kommen, sind entgegenstehende Rechte Dritter zu beachten (insbes. Urheberrechte und etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; vgl. dazu [Kapitel 7.1.6.1](#) und [7.1.8.2](#)). Sind Informationen über potenziell zusammenwirkende Vorhaben erforderlich, die im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden liegen, sind die benötigten Informationen dort abzufragen. Vorhandene Fachinformationssysteme und Datenbanken sollten zur Informationsbeschaffung genutzt werden (z.B. Datenbank ISA und das Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“ – FIS FFH-VP – beim LANUV).

7.1.5.2.2 Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Schwelle zur UVP)

Nach § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 4 und 5 UVPG führt die Vorprüfung zur UVP, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die entsprechend den Ausführungen in [Kapitel 7.1.5.2.1](#) im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Umweltauswirkungen sind danach nach Maßgabe des materiellen Fachrechts zu bewerten. Dieses bestimmt, welche Umweltauswirkungen hinzunehmen sind und welche nicht (Zumutbarkeitsschwellen des materiellen Rechts).

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 4 und 5 UVPG sind **nicht erst dann** zu bejahen, **wenn eine Versagung der Zulassungsentscheidung zu erwarten ist**.¹⁴ Daher ist die Erheblichkeitsschwelle im

¹³ OVG NW, Urt. v. 16.3.2016, Az. 8 A 1577/15, juris, Rn. 37.

¹⁴ BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, Az. 4 A 1/13, juris, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 7.11.2019, Az. 3 C 12/18, juris, Rn. 23.

Sinne des § 7 UVPG nicht gleichzusetzen mit der Zumutbarkeitsschwelle des materiellen Rechts. Dieser Ansatz wurde zwar für Planfeststellungsverfahren herausgearbeitet, lässt sich aber auch auf die Vorprüfung in Bezug auf die UVP-Pflicht einer gebundenen Entscheidung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren übertragen.¹⁵ In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat das BVerwG mit dem o.g. Urteil¹⁶ entschieden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne § 7 UVPG **jedoch nicht bereits anzunehmen sind, wenn ein Einfluss auf die Zulassungsentscheidung nicht ausgeschlossen werden kann.**¹⁷ Weil ein derartiger Einfluss streng genommen fast nie ausgeschlossen werden kann, dies jedoch zu einer Verfehlung der verfahrenslenkenden Funktion der Vorprüfung des Einzelfalls führen würde, ist vielmehr eine **Gewichtung der betroffenen Belange** erforderlich. Geeignete Anhaltspunkte dafür sind das **Ausmaß**, die **Schwere** und die **Komplexität** möglicher Auswirkungen.¹⁸ Können Umweltauswirkungen voraussichtlich nur zu weiteren Schutzauflagen (bzw. **Schutzmaßnahmen** am Vorhaben) auf der Grundlage des materiellen Rechts führen, aber nicht zu einer Versagung der Genehmigung, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung allein wegen dieser Umweltauswirkungen nicht erforderlich.¹⁹ Eine mögliche Relevanz im Hinblick auf ein **einzelnes Kriterium** führt nicht zwingend zur UVP-Pflicht.²⁰ Wird die Zumutbarkeit erst durch Inanspruchnahme von **Ausnahmeregelungen** erreicht, erhält der betroffene Belang jedoch mehr Gewicht.²¹

Bei der Gewichtung nach den o.g. Kriterien ist davon auszugehen, dass diese Kriterien jeweils für sich betrachtet Indizien sind, die das Erfordernis einer UVP implizieren können, aber nicht in jedem Fall und für sich allein genommen stets zwingend eine UVP auslösen.

Die aufgrund der Vorprüfung getroffene behördliche Beurteilung der UVP-Pflicht unterliegt nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle, ob die Vorprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.²² Die gerichtliche Prüfung fokussiert sich dementsprechend auf eine **ausreichende Sachverhaltsermittlung**, auf die **richtige Anwendung der fachrechtlichen Maßstäbe und der wissenschaftlichen Methodenstandards** sowie auf eine **plausible und nachvollziehbare Darlegung der UVP-Vorprüfung und Entscheidung**. Hierbei

¹⁵ OVG SN, Beschl. v. 27.3.2018, Az. 4 B 185/17, juris, Rn. 9; VGH BW, Beschl. v. 6.7.2015, Az. 8 S 534/15, juris, Rn. 69; Jarass, BImSchG, § 10 Rn. 15; Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 17 Rn. 16, 4. Aufl. 2019.

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019 a.a.O., Rn. 23.

¹⁷ Anders noch BVerwG, Urt. v. 13.12.2007, Az. 4 C 9.06, juris, Rn. 34; BVerwG, Urteil v. 16.10.2008, Az. 4 C 5.07, juris, Rn. 32.

¹⁸ VGH BW, Beschl. v. 4.10.2018, Az. 10 S 1639/17, juris, Rn. 11.

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019 a.a.O.

²⁰ OVG SH, Beschl. v. 23.3.2020, Az. 5 LA 2/19, juris, Rn. 8.

²¹ OVG NI, Urt. v. 26.2.2020, Az. 12 LB 157/18, juris, Rn. 56.

²² BVerwG, Urt. v. 25.6.2014, Az. 9 A 1.13, juris, Rn. 16.

kommt der Dokumentation durch die Behörde eine zentrale Rolle zu (dazu [Kapitel 7.1.5.2.3](#)).

Wird das **Vorhaben im Lauf des Genehmigungsverfahrens umgeplant**, muss gegebenenfalls das Ergebnis der Vorprüfung darauf überprüft werden, ob die Änderung relevante Auswirkungen auf das Ergebnis der Vorprüfung hat.²³

7.1.5.2.3 Frist, Dokumentation und Verfahrensfehler

Die Feststellung, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht, hat die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu treffen (§ 7 Abs. 6 UVPG). Diese Frist kann in Ausnahmefällen um weitere drei Wochen verlängert werden. Bei besonderer Schwierigkeit der Prüfung kann die Frist für die Feststellung um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

Die zuständige Behörde muss die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung dokumentieren (§ 7 Abs. 7 UVPG). Die **Dokumentation** ist **wesentlicher Teil der UVP-Vorprüfung** sowie Teil der Verfahrensakten und im Falle einer gerichtlichen Überprüfung von zentraler Bedeutung. Ausreichend ist nach dem BVerwG²⁴ die grobe Skizzierung der genutzten Informationsquellen und Unterlagen, der wesentlichen Prüfschritte und der dabei gewonnenen Erkenntnisse über nachteilige Umweltauswirkungen in einem zu den Verwaltungsakten genommenen Dokument. Daraus müssen die eigene Bewertung und das Ergebnis der Vorprüfung hervorgehen. Dies gilt im besonderen Maße, wenn der Vorhabenträger, was ihm freisteht, in seinen Angaben zur Vorprüfung zu einem eigenen Ergebnis in Bezug auf die fehlende Notwendigkeit einer UVP kommt. Die Behörde muss dokumentieren, dass sie die Angaben für die UVP-Vorprüfung daraufhin überprüft hat, ob sie mit den übrigen Antragsunterlagen im Einklang stehen.

Wird das Ergebnis der Vorprüfung im Laufe des Genehmigungsverfahrens aufgrund von **Umplanungen des Vorhabens** überprüft, muss auch diese **Prüfung erneut dokumentiert** werden.

Die **Dokumentation** kann **jederzeit überarbeitet** werden, wenn im Laufe des Genehmigungsverfahrens auffällt, dass der Behörde im Zeitpunkt der Vorprüfung ein Fehler unterlaufen ist, sie beispielsweise vorhandene Erkenntnisquellen nicht genutzt oder die rechtlichen Maßstäbe verkannt hat. Solche Überarbeitungen müssen jedoch aufgrund des Grundsatzes der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit in der Verfahrensakte nachvollziehbar bleiben. Wird bei der Korrektur der UVP-Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen, kann jedoch der Verzicht

²³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 24.5.2018, Az. 4 C 3/17, juris, Rn. 21.

²⁴ BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013, Az. 7 VR 13/12, juris, Rn. 15.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

auf eine UVP nicht aufrechterhalten werden, sondern es ist eine UVP einzuleiten. Zu den Heilungsmöglichkeiten von Fehlern [Kapitel 17.3](#) und [17.4](#).

7.1.5.2.4 Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 5 Abs. 2 UVPG

Wird eine Vorprüfung durchgeführt, ist das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die zuständige Behörde hat hierbei die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Besteht nach Ansicht der Behörde keine UVP-Pflicht, muss sie in der Bekanntgabe auch darauf eingehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Eine einzelfallunabhängige Aufzählung der Umweltmedien, unter der pauschalen Angabe, sie seien nicht betroffen, ist daher nicht ausreichend. Der Text ist auf den Einzelfall anzupassen, so dass das Ergebnis nachvollziehbar wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung hat mindestens im zentralen UVP-Internetportal (vgl. § 20 UVPG) zu erfolgen ([Erlass](#) vom 7.7.2021). Darüber hinaus kann weiterhin auch eine Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Homepage der Behörde, im Amtsblatt oder in örtlichen Tageszeitungen vorgenommen werden. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 8 der 9. BImSchV verbunden werden.

7.1.5.2.5 UVP-Pflicht bei freiwilliger UVP auf Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG

Unterliegt ein Vorhaben nach Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, kann der Vorhabenträger nach § 7 Abs. 3 UVPG eine freiwillige UVP beantragen. Hält die Behörde das Entfallen der Vorprüfung für zweckmäßig, so ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unmittelbar eine UVP durchzuführen, ohne dass zuvor eine Vorprüfung durchgeführt wird. Für die Durchführung einer freiwilligen UVP bestehen die gleichen Anforderungen wie für ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Durchführung einer freiwilligen UVP kann im Einzelfall zur Vermeidung von Prozessrisiken, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Akzeptanz sinnvoll sein. Über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m § 7 Abs. 3 UVPG zu entscheiden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 44a VwGO).

7.1.5.3 Kumulierende Vorhaben nach §§ 10 ff. UVPG

7.1.5.3.1 Vorbemerkungen

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP kann unter den Voraussetzungen der §§ 10 ff. UVPG auch gegeben sein, wenn zwei oder mehr Vorhaben derselben Art gleichzeitig oder nacheinander beantragt bzw. genehmigt werden und sie gemeinsam

die Größen- oder Leistungswerte der Spalte 1 der Anlage 1 UVPG („X“) erreichen oder überschreiten (sog. kumulierende Vorhaben). Ebenso kann eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung unter den Voraussetzungen der §§ 10 ff. UVPG bestehen, wenn zwei oder mehr Vorhaben derselben Art gemeinsam die Prüfwerte für Größe oder Leistung der Spalte 2 der Anlage 1 UVPG („A“ oder „S“) erreichen oder überschreiten. **Größe oder Leistung mehrerer Vorhaben werden** unter bestimmten Voraussetzungen also **addiert**.

Die allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen für eine Kumulation finden sich in § 10 UVPG. Die Rechtsfolgen der nachträglichen Kumulation sind in § 11 und § 12 UVPG geregelt. Nachträgliche Kumulation bedeutet, dass zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheres Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt (hinzutretendes Vorhaben; § 11 Abs. 1 UVPG). § 11 UVPG ist anzuwenden, sofern das frühere Vorhaben bereits genehmigt wurde, und § 12 UVPG, sofern das Genehmigungsverfahren des früheren Vorhabens noch nicht abgeschlossen wurde. Für den seltenen Fall der gleichzeitigen Antragstellung ist § 10 Abs. 1 bis 3 UVPG heranzuziehen. Näheres zu den Rechtsfolgen s.u. [Kapitel 7.1.5.3.4](#).

Die Regelungen sollen verhindern, dass durch Aufteilung gleichartiger Vorhaben das Erreichen oder Überschreiten von in Anlage 1 UVPG festgelegten Größen-, Leistungs- oder Prüfwerten umgangen werden kann.

7.1.5.3.2 Vorhaben ohne Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte in Anlage 1 UVPG

Sieht Anlage 1 UVPG für Vorhaben keine Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte vor, kommt eine Addition von Größe oder Leistung nicht in Betracht.²⁵ Für solche Vorhaben können also die Regelungen der §§ 10 ff. UVPG für die Feststellung, ob für das beantragte Vorhaben aufgrund der Zuordnung zu „X“, „A“ oder „S“ eine unbedingte UVP-Pflicht besteht oder zunächst eine Vorprüfung durchzuführen ist, außer Betracht bleiben.

Bei Vorhaben ohne Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte in Anlage 1 UVPG ist jedoch **§ 12 Abs. 5 UVPG für die Durchführung der Vorprüfung zu beachten**, wenn als kumulierende Vorhaben solche mit noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren in Betracht kommen. Denn vom Erreichen der Leistungs-, Größen- oder Prüfwerte ist das bei der Durchführung der Vorprüfung zu berücksichtigende Zusammenwirken der Auswirkungen von bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im Sinne von Nr. 1.2, Nr. 2 Einleitungssatz und Nr. 3.6 der Anlage 3 des UVPG zu unterscheiden.²⁶ Das Zusammenwirken nach Anlage 3 UVPG umfasst bestehende oder zuge-

²⁵ Vgl. OVG NW, Urt. v. 8.6.2018, Az. 20 D 80/15.AK, juris, Rn. 142.

²⁶ Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, § 7 UVPG, Rn. 19, 4. Aufl., 2019.

lassene Vorhaben, auch solche anderer Art, deren Auswirkungen sich derart überlagern können, dass nach dem Vorprüfungsergebnis eine UVP erforderlich wird (s.o. [Kapitel 7.1.5.2.1](#)). Das Zusammenwirken wird auch in den § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 UVPG aufgegriffen, indem Regelungen für die Berücksichtigung des anderen Vorhabens als Vorbelastung getroffen werden.

Für kumulierende Vorhaben, bei denen für das frühere Vorhaben das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sieht § 12 Abs. 5 UVPG für die Vorprüfung vor, das Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen. § 12 Abs. 5 UVPG geht damit über Anlage 3 UVPG hinaus. Nach Anlage 3 ist die Berücksichtigung eines Zusammenwirkens von noch im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben in der Vorprüfung nicht erforderlich, da dort auf bereits bestehende oder zugelassene Vorhaben abgestellt wird. Daher sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 UVPG zu prüfen, wenn es im Umfeld des Vorhabens weitere Vorhaben derselben Art gibt, deren Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist bei der Vorprüfung § 12 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen.

Demgegenüber hat § 11 Abs. 5 UVPG (Fall des abgeschlossenen Zulassungsverfahrens für das frühere Vorhaben) keinen Regelungsgehalt, der über die in Anlage 3 UVPG vorgesehene Berücksichtigung des Zusammenwirkens hinausgeht.²⁷ Bei Vorhaben, für die in Anlage 1 keine Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte festgelegt wurden, sind daher die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 UVPG nicht zu prüfen, wenn für eine Kumulation im Sinne der §§ 10 ff. UVPG nur Vorhaben in Betracht kommen, deren Zulassungsverfahren bereits abgeschlossen sind.

7.1.5.3.3 Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 4 S. 1 UVPG).

Vorhaben derselben Art liegen vor, wenn sie der gleichen Ordnungsnummer, der ersten und zweiten Ziffernebene nach der Anlage 1 UVPG angehören (z.B. Anlagen für Schweinemast nach 7.7, wenn eine 7.7.1 und die andere 7.7.2 zuzuordnen ist). In begründeten Ausnahmefällen können auch Vorhaben derselben Sachgebietsgruppe mit unterschiedlichen Ordnungsnummern derselben Art sein, wenn sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und die angegebenen

²⁷ Tepperwien in Schink/Reidt/Mitschang, Kommentar zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Umweltverträglichkeitsgesetz, § 11 UVPG, Rn. 5, 1. Aufl. 2018.

Größen- oder Leistungswerte addierbar, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind.²⁸

Nach § 10 Abs. 4 S. 2 UVPG liegt ein **enger Zusammenhang** vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen, also insbesondere immissionsschutzrechtliche Anlagen, müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Abs. 4 S. 3 UVPG).

Für einen funktionalen und wirtschaftlichen Bezug ist nach der Rechtsprechung zu Tierhaltungsanlagen ein planvolles statt zufälliges Nebeneinander ausreichend und ein Ineingreifen der Betriebsabläufe nicht zwingend erforderlich. Für eine Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen waren ein gemeinsamer Trinkwasserbrunnen oder eine gemeinsame Zuwegung nach der Rechtsprechung schon ausreichend.²⁹ Öffentliche Infrastruktureinrichtungen, wie das öffentliche Kanalnetz, sind jedoch keine gemeinsamen Einrichtungen.

7.1.5.3.4 Rechtsfolgen i.S.v. §§ 10 ff. UVPG

Unter den oben beschriebenen Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 UVPG kommt die **Addition** der jeweiligen Größe oder Leistung in Betracht. Je nach Einzelfall sind § 11 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 (abgeschlossenes Zulassungsverfahren des früheren Vorhabens) oder § 12 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 UVPG (noch laufendes Zulassungsverfahren des früheren Vorhabens) heranzuziehen. Der Entscheidungsablauf für die Feststellung der UVP-Pflicht kumulierender Vorhaben ist im **Entscheidungsfließbild (Anlage 4)** dargestellt.

Zu beachten sind die **Bagatellregelungen der § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 UVPG**. Danach besteht trotz des gemeinsamen Erreichens oder Überschreitens der X-Schwelle lediglich die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung, wenn das hinzutretende Vorhaben selbst nicht die Prüfwerte der Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 UVPG erreicht. Im Fall des § 12 Abs. 3 UVPG ist dies entsprechend auch für das frühere Vorhaben anzuwenden.

Bei der Prüfung, ob Größen-/Leistungswerte durch Addition erstmalig erreicht oder überschritten werden, bleiben ältere Bestände unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 bzw. § 12 Abs. 6 UVPG außer Betracht (zum sog. **Altvorhabenprivileg** siehe unten [Kapitel 7.1.5.3.5](#)).

²⁸ Vgl. OVG NW, Urt. v. 21.3.2017, Az. 8 A 1105/15, juris, Rn. 62: Kumulation von Anlagen für Hähnchenmast, Nr. 7.3 und Schweinemast, Nr. 7.7.

²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.6.2015, Az. 4 C 4/14, juris; BVerwG, Urt. v. 17.12.2015, Az. 4 C 7/14, juris.

Im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 12 UVPG ist bei der **Durchführung der Vorprüfung § 12 Abs. 5 UVPG** zu beachten, der über das in Anlage 3 des UVPG geregelte Zusammenwirken hinausgeht (vgl. oben [Kapitel 7.1.5.3.2](#)).

Für den seltenen Fall der **gleichzeitigen Antragstellung** ist § 10 Abs. 1 bis 3 UVPG heranzuziehen. Die dort geregelten Rechtsfolgen entsprechen denen des § 12 Abs. 3 UVPG für die nachträgliche Kumulation bei noch nicht vollständig vorliegenden Antragsunterlagen des früheren Vorhabens. Es spricht einiges dafür, auch § 12 Abs. 4 (Bagatellregelung) und Abs. 5 (zur Durchführung der Vorprüfung) UVPG entsprechend auch bei der gleichzeitigen Antragstellung heranzuziehen.

Eine **freiwillige UVP** ist auch bei kumulierenden Vorhaben möglich (§ 10 Abs. 2 S. 2, § 11 Abs. 4 S. 2 bzw. § 12 Abs. 4 S. 2 jeweils i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG; dazu [Kapitel 7.1.5.2.5](#)).

7.1.5.3.5 Altvorhabenprivileg

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende und bereits bis einschließlich der Stichtage 3.7.1988 (Umsetzungsfrist der UVP-RL 85/337/EWG) bzw. 14.3.1999 (Umsetzungsfrist der UVP-Änderungs-RL 97/11/EG) beantragte **Bestand** (vollständige Antragsunterlagen) bleibt **bei der Feststellung von Größe und Leistung** nach § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 6 UVPG **unberücksichtigt**.

Es muss zunächst für den betroffenen Vorhabentyp nachvollzogen werden, in welcher Richtlinienfassung dieser Typ erstmalig in einem der beiden Vorhabenkataloge (zwingende UVP oder Einzelfallprüfung) aufgenommen wurde. War der Vorhabentyp bereits Gegenstand der Richtlinie 85/337/EWG, kommt es darauf an, ob der Bestand bis einschließlich 3.7.1988 mit vollständigen Antragsunterlagen beantragt worden war. War der Vorhabentyp hingegen erstmalig Gegenstand der Richtlinie 97/11/EG, kommt es darauf an, ob der Bestand bis einschließlich 14.3.1999 mit vollständigen Antragsunterlagen beantragt worden war.

Im Rahmen einer erforderlichen Vorprüfung oder UVP aufgrund des alleinigen Erreichens der X-Schwelle sind jedoch auch die Vorbelastungen durch ältere Bestände nach Maßgabe des Fachrechts bei der Bewertung der Erheblichkeit zu berücksichtigen. Ein „**Herausrechnen**“ der **Vorbelastung** des vor den Stichtagen verwirklichten Vorhabens **erfolgt dabei nicht**.

7.1.5.3.6 Komplexvorhaben (zusammengesetzte Vorhaben)

Komplexvorhaben oder zusammengesetzte Vorhaben sind Vorhaben, die als solche nach ihrer **Definition in Anlage 1 UVPG** bereits aus einer **Mehrheit von Anlagen**

desselben oder verschiedener Betreiber bestehen. Bei solchen Vorhaben wie beispielsweise Windfarmen (Nr. 1.6 Anlage 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 UVPG) oder integrierten chemischen Anlagen (Nr. 4.1 Anlage 1 UVPG) sind die Vorschriften der §§ 10 ff. UVPG daher nicht einschlägig. Bei schrittweiser Erweiterung von Komplexvorhaben findet stattdessen § 9 UVPG Anwendung. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Komplexvorhaben vor, z.B. die des § 2 Abs. 5 UVPG für eine Windfarm, sind neben bestehenden oder genehmigten Anlagen nach dem Prioritätsprinzip und entsprechend § 12 Abs. 2 UVPG auch beantragte Anlagen mit formell vollständigen Antragsunterlagen in das Komplexvorhaben mit einzubeziehen.³⁰

7.1.6 Scoping nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV

Ist eine **UVP** erforderlich, **unterrichtet und berät die Genehmigungsbehörde** auf Antrag des Vorhabenträgers oder, wenn sie dies für sachdienlich hält, **über** den Inhalt und den Umfang der für das Genehmigungsverfahren und für die Durchführung der UVP voraussichtlich beizubringenden **Unterlagen (sog. Scoping)**. Ein Scoping vor Beginn des Genehmigungsverfahrens mit UVP kann insbesondere zur Klärung offener Fragen hilfreich sein.

Hierzu sind der Behörde vom Antragsteller zunächst nach § 2a Abs. 2 der 9. BImSchV Projektunterlagen vorzulegen, die erste Angaben zu dem Vorhaben, seinen Leistungsmerkmalen und dem Standort enthalten müssen. Ferner müssen die Unterlagen – in diesem Stadium noch sehr allgemein gehaltene – Angaben zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG enthalten (Scoping-Papier).

Die Genehmigungsbehörde kann mit dem Antragsteller eine Besprechung über Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige Fragen zu den Unterlagen durchführen und dazu die betroffenen zuständigen Fachbehörden, Standort- und Nachbargemeinden im Untersuchungsgebiet sowie Sachverständige und sonstige Dritte hinzuziehen (Scoping-Termin; § 2a Abs. 3 S. 1 bis 3 der 9. BImSchV). Als sonstige Dritte kommen insbesondere nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen bzw. anerkannte Naturschutzvereinigungen i.S.d. § 66 Abs. 1 LNatSchG in Betracht. Zur Information des Landesbüros der Naturschutzverbände zum Scoping-Termin vgl. [Erlass](#) vom 10.4.2017.

Sind für das Vorhaben **weitere Zulassungsentscheidungen** erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG NRW i.V.m. § 31 Abs. 1 UVPG die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde die federführende Behörde, der nach § 2a Abs. 4 der 9. BImSchV das Scoping obliegt. Sie

³⁰ Vgl. OVG NW, Beschl. v. 13.9.2017, Az. 8 B 1373/16, juris, Rn. 6 ff.; OVG NW, Beschl. v. 23.10.2017, Az. 8 B 705/17, juris, Rn. 33 ff; OVG NW, Beschl. v. 23.10.2017, Az. 8 B 565/17, juris, Rn. 21 ff.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

führt es im Zusammenwirken mit den Zulassungsbehörden paralleler Verfahren und der Naturschutzbehörde durch.

Bei der **Bestimmung des Untersuchungsumfangs** gilt, dass sich dieser allein nach Maßgabe des Fachrechts bestimmt, d.h., auch bei Durchführung einer UVP sind keine umfangreicheren Untersuchungen veranlasst und gelten keine strengeren materiellen Anforderungen als in Genehmigungsverfahren ohne UVP.

Die Informationen aus der Unterrichtung oder dem Besprechungstermin dienen dem Antragsteller als Basis für die von ihm zu erarbeitenden Unterlagen.

Zur eventuell notwendigen möglichst frühzeitigen Einleitung gutachterlicher Untersuchungen vgl. [Kapitel 7.1.2.2](#).

Zur fachgerechten Erstellung des UVP-Berichts können Sachverständige eingeschaltet werden.

7.1.6.1 Herausgabe von Daten und Informationen/Urheberrechte

Die Behörden müssen dem Antragsteller und seinen Gutachtern die bei ihnen vorhandenen Daten und Informationen zur Verfügung stellen, soweit Rechte Dritter oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 2a Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 S. 4 der 9. BImSchV). Die Informationspflicht kommt insbesondere bei der Frage des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nach § 4e Abs. 1 S. 2 und Nr. 4 Buchst. c) Buchst. ff) der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV und bei kumulierenden Vorhaben i.S.d. §§ 10 ff. UVP-G zum Tragen, da der Antragsteller für seinen eigenen UVP-Bericht in diesen Fällen auch die Umweltauswirkungen anderer Vorhaben berücksichtigen muss.

In Bezug auf die Weitergabe von Gutachten, die in anderen Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden, kommen als entgegenstehende Rechte neben Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Urheberrechte in Betracht.

Aufgrund des dem Gutachter als Urheber zustehenden Erstveröffentlichungsrechts muss dieser ausdrücklich oder konkludent seine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt haben. Die Ausübung dieses Rechts kann jedoch durch Vertrag auch dem Auftraggeber übertragen worden sein. Bei **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** ist regelmäßig bereits eine Erstveröffentlichung, insbesondere durch Auslage der Antragsunterlagen, mit zumindest konkludenter Zustimmung erfolgt, da der Urheber die gutachterlichen Unterlagen in diesen Fällen gerade zum Zweck einer Veröffentlichung erstellt.³¹ Nach erfolgter Erstveröffentlichung verletzt die Weitergabe, um anderen An-

³¹ BVerwG, Urt. v. 26.9.2019, Az. 7 C 1/18, juris, Rn. 37; OVG NW, Urt. v. 24.11.2017, Az. 15 A 690/16, juris, Rn. 108.

tragstellern im Rahmen ihrer Verfahren eine Berücksichtigung von zusätzlichen Informationen und die Vervollständigung seiner Antragsunterlagen zu ermöglichen, keine Urheberrechte. Dies gilt unabhängig von der Frage, welche Teile des Gutachtens dem Urheberschutz unterliegen.

Sofern Gutachten in **Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** eingebracht wurden, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung regelmäßig noch nicht erfolgt.³² Mit der Antragstellung hat der Antragsteller als Auftraggeber der Gutachten zunächst nur darin eingewilligt, dass die Genehmigungsbehörde von dem Genehmigungsantrag und den beigefügten Antragsunterlagen Kenntnis erlangt, um das Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Weitergabe ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. des Auftraggebers würde das Erstveröffentlichungsrecht verletzen.

Der Herausgabe von Gutachten oder Gutachtenteilen stehen dennoch keine Urheberrechte entgegen, wenn es sich um **reine Datensammlungen** handelt (Wiedergabe von Messergebnissen, Daten über Immissions- und sonstige Vorbelastungen sowie Kartierungsdaten). Diese sind urheberrechtlich nicht relevant, da sie mangels eigener schöpferischer Leistung kein geschütztes Werk i.S.d. Urheberrechts darstellen und insofern der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) nicht eröffnet ist. Werkcharakter i.S.d. Urheberrechts besitzen Gutachten oder Teile davon, wenn sie sich durch Individualität oder Originalität auszeichnen. Dazu muss ein Gestaltungsspielraum bestehen, was bei alleine wissenschaftlichen Zwängen unterliegenden Inhalten nicht der Fall ist. Auf den Arbeitsaufwand oder die erforderliche Sachkenntnis kommt es dabei nicht an.³³ Originalität im Sinne einer eigenen geistigen Schöpfung besitzen beispielsweise über eine Datensammlung hinausgehende prognostische Elemente.³⁴ Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich nur auf diejenigen Gutachtenteile, die diesen Werkcharakter haben.

Im Ergebnis heißt dies für die typischerweise in Genehmigungsverfahren relevanten Informationen und Gutachten, dass **Emissionsdaten und Immissionsmesswerte, Immissionsprognosen oder Daten zu Gewässereinleitungen sowie Artenschutzkartierungen** regelmäßig auch ohne Zustimmung des Verfassers oder des Auftraggebers herauszugeben sind.

In denjenigen Fällen, in denen urheberrechtlich geschützte Gutachten oder Gutachtenteile weitergegeben werden sollen, die noch nicht im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht wurden, sind der Urheber und der Auftraggeber des Gutachtens, der vertraglich zur Ausübung von Urheberrechten befugt sein kann, um Zustimmung zur Weitergabe zu ersuchen. In der Praxis empfiehlt es sich, in **Zweifelsfällen**,

³² BVerwG a.a.O., Rn. 37.

³³ BVerwG a.a.O., Rn. 19, 22.

³⁴ BVerwG a.a.O., Rn. 24.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

in denen die Reichweite des Urheberschutzes unklar ist, eine Anhörung vorzunehmen und in diesem Rahmen die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe einzuholen.

7.1.6.2 Nachforderung von UVP-Unterlagen

An das Ergebnis der Unterrichtung über die voraussichtlich vorzulegenden Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde nicht gebunden. Für eine spätere Nachforderung von Unterlagen für die UVP gelten dieselben Maßgaben wie für andere Antragsunterlagen (siehe dazu [Kapitel 7.1.8.4](#)).

7.1.7 Antragsunterlagen

7.1.7.1 Sachverständigengutachten

Ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten ist eine sonstige Unterlage i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG (§ 13 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV). Erteilt der Vorhabenträger den Gutachtauftrag nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde oder erteilt er ihn an einen Sachverständigen, der nach Landesrecht für diesen Bereich bekannt gegeben ist, so gilt das vorgelegte Gutachten als behördliches Sachverständigengutachten (vgl. § 13 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV).

Die **behördliche Beauftragung** von Sachverständigengutachten ist **auf ein notwendiges Maß zu beschränken** (§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV). Dieses Sachverständigengutachten kann von der Behörde beauftragt werden, wenn es **zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich** ist und die **Behörde nicht selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich nicht mit geringem Aufwand sachkundig machen kann**.

In der Praxis erfolgt seitens der Genehmigungsbehörde die Beauftragung des LANUV zur Prüfung eines vorhabenbezogenen Teilsicherheitsberichts bei Betriebsbereichen der oberen Klasse (vgl. § 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV).

7.1.7.2 UVP-Bericht nach § 4a der 9. BImSchV

Soweit eine UVP durchzuführen ist, sind die Angaben über die Auswirkungen auf die Umwelt der Behörde in einem Dokument, dem UVP-Bericht (§ 4e der 9. BImSchV), zu übermitteln. Inhaltlich muss der UVP-Bericht den Anforderungen des § 4e der 9. BImSchV sowie der zugehörigen Anlage zu § 4e der 9. BImSchV genügen. Aufgrund des erforderlichen Umfangs und der Tiefe des UVP-Berichts, der dem der Fachgutachten gleichkommt, sowie **zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und umfassenden Wiederholungen** empfiehlt der Gesetzgeber, **nur die wesentlichen Aussagen** der Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen in den UVP-Bericht zu übernehmen und **ansonsten auf die entsprechenden Fachgutachten und Unterlagen zu**

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

verweisen.³⁵ Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV lediglich die Darstellung vom Antragsteller tatsächlich geprüfter vernünftiger Alternativen fordert.³⁶

7.1.7.3 Ausgangszustandsbericht

Bei **Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen**, die also im Anhang 1 Spalte d der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine **Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers** auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Der Ausgangszustandsbericht soll den **Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück** darstellen. Er dient als Beweismittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei der Anlagenstilllegung (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Beschleunigung

Der AZB als zeitkritisches Verfahrenselement erfordert eine sehr frühzeitige Abstimmung zwischen den Behörden, Antragstellern und Sachverständigen.

7.1.7.3.1 Befreiung vom Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein **Eintrag ausgeschlossen** werden kann. Der Antragsteller hat die Gründe für die Befreiung von der Vorlage des AZB in den Antragsunterlagen darzulegen. Über die Befreiung entscheidet die zuständige Behörde.

In Bezug auf die Fälle der Befreiung vom Ausgangszustandsbericht wird auf den [Erlass](#) vom 25.3.2020 verwiesen.

7.1.7.3.2 Zeitpunkt der Vorlage des AZB

Zwar hat der Antragsteller den AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich mit den Antragsunterlagen vorzulegen. In § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV ist aber ausdrücklich

³⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11499, S. 89.

³⁶ Dietlein in Landmann/Rohmer, 9. BImSchV, § 4e Rn. 19.

vorgesehen, dass die Behörde zulassen kann, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme nachgereicht wird. Der Behörde wird insoweit ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Beschleunigung

Da die Erstellung des AZBs einen großen Zeitaufwand erfordert und mit hohen Anforderungen verbunden ist, wird die Behörde im laufenden Genehmigungsverfahren in der Regel ermessensfehlerfrei entscheiden können, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme nachgereicht, von der Behörde geprüft und gebilligt wird.

Um sicherzustellen, dass die Erstellung des AZBs durch die Errichtung nicht behindert wird, soll vor der Genehmigung frühzeitig mit der Behörde das erforderliche Untersuchungskonzept einschließlich des zu untersuchenden Stoffspektrums abgestimmt werden. Bei frühzeitiger Abstimmung eines AZB-Konzeptes ist davon auszugehen, dass die Prüfung des danach erstellten AZBs durch die Genehmigungsbehörde und die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid sehr kurzfristig erfolgen kann.

In Bezug auf weitere Ausführungen zum AZB wird auf den [Erlass](#) vom 25.3.2020 in Verbindung mit der [LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser](#) verwiesen.

7.1.7.4 Überwachungskonzept Boden und Grundwasser

Bei **Anlagen, die der IE-Richtlinie unterliegen**, sind nach § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. b und c der 9. BImSchV im Genehmigungsbescheid **Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers und Anforderungen an die Überwachung** der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser **hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe** aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV sind in Bezug auf die Überwachung von Boden und Grundwasser nach Nr. 3 Buchst. c auch die Zeiträume für die Überwachung festzulegen.

Erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, kann dies Einfluss auf die Überwachungsintervalle haben. Durch Vorlage eines geeigneten Konzeptes für die Überwachung der Anlage in Bezug auf Boden und Grundwasser kann der Antragsteller daher wesentlich auf die von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Maßnahmen Einfluss nehmen. Die Anforderungen an das Konzept sollten im Rahmen der Antragsberatung besprochen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Intervalle verlängert werden; ein Aussetzen der Bodenproben kann grundsätzlich erfolgen, wenn der Antrag ein betreibereigenes Überwachungskonzept (betriebliche Eigenüberwachung) enthält, das auf anlagen- und risikobezogenen Kriterien aufbaut und

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

bei dessen Anwendung ein Verschmutzungsrisiko nach Maßgabe menschlicher Vernunft ausgeschlossen werden kann. Gegenstand der Eigenüberwachung sind in diesem Zusammenhang die von der Anlage ausgehenden möglichen Auswirkungen auf den Boden und auf das Grundwasser. Die Aussetzung der Bodenproben ist grundsätzlich vom Antragsteller aktiv zu beantragen. Anderenfalls wird in entsprechenden Nebenbestimmungen die Beprobung des Bodens (mindestens alle 10 Jahre) ohne Aussetzung festgelegt.

Weitere Hinweise zu Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser werden derzeit erarbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle ergänzt. Zur generellen Information wird auf die [LABO-Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser](#) hingewiesen.

Durch Vorlage eines geeigneten Konzeptes für die Überwachung der Anlage in Bezug auf Boden und Grundwasser **kann der Antragsteller** daher wesentlich auf die von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Maßnahmen **Einfluss nehmen**. Die **Anforderungen an das Konzept** sollten im Rahmen der **Antragsberatung** besprochen werden.

7.1.7.5 Störfallrecht

Für die Genehmigung von Anlagen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5a BImSchG Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, gelten besondere formelle und materielle Anforderungen. Ein Betriebsbereich ist der unter Aufsicht eines Betreibers stehende räumliche Bereich, in dem bestimmte gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG vorhanden sind. Gefährliche Stoffe sind solche des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-RL). Der Begriff des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe wird in Bezug auf kurzfristig vorhandene Mengen und außer Kontrolle geratene Prozesse im [Erlass](#) vom 1.9.2021 konkretisiert. Die Anforderungen der 12. BImSchV (sog. Störfallverordnung) richten sich danach, ob es sich um einen Betriebsbereich der unteren oder der oberen Klasse handelt (§§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. Anhang I der 12. BImSchV).

7.1.7.5.1 Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Bei der Neugenehmigung von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ist der angemessene Sicherheitsabstand stets zu ermitteln. Solange keine bundeseinheitlichen Regelungen zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes bei Betriebsbereichen oder Anlagen in Betriebsbereichen vorliegen, wird in NRW wie folgt vorgegangen:

Es können Gutachten gefordert werden, mit denen der angemessene Abstand der Störfallanlage zu Schutzobjekten nach KAS 18 in Verbindung mit KAS 32 oder nach

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

KAS 33 bestimmt wird ([Leitfaden und Arbeitshilfen der KAS](#)). Dies ist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden, da ein Gutachten beauftragt werden muss und die Erstellung erfahrungsgemäß mehrere Monate benötigen kann.

Dabei dient der angemessene Abstand im BImSchG-Verfahren (§ 19 Abs. 4 BImSchG) zunächst nur der **Festlegung der Verfahrensart** (vgl. [Kapitel 7.1.10.2](#); dort auch Erläuterung zur Ermittlung des Sicherheitsabstands). Die Wahrung des angemessenen Sicherheitsabstandes stellt aber keine Betreiberpflicht dar (§ 3 Abs. 5 der 12. BImSchV) und ist somit keine Genehmigungsvoraussetzung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist jedoch auch für das weitere Verfahren relevant, da er für die Klärung der **planungsrechtlichen Zulässigkeit** benötigt wird (i.S.d. **Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**; [Kapitel 7.2.2.1.1](#)).

7.1.7.5.2 Sicherheitsbericht

Der Betreiber eines **Betriebsbereichs der oberen Klasse** hat mit dem Antrag einen (Teil-)Sicherheitsbericht vorzulegen (§ 4b Abs. 2 der 9. BImSchV). Bei Änderungs genehmigungen gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. Der Umfang ist dann mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Über den Sicherheitsbericht ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in der Regel ein Sachverständigengutachten einzuholen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde holt ein Sachverständigengutachten zum (Teil-)Sicherheitsbericht ein und beauftragt für dieses Gutachten vorrangig das LANUV ([Kapitel 7.1.9.6](#)). Anderenfalls kann durch den Antragsteller ein Sachverständiger nach § 29b BImSchG zur Prüfung des Sicherheitsberichts beauftragt werden.

7.1.7.6 Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Ist eine Artenschutzprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (dazu [Kapitel 7.2.2.2](#)), sind entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen.

Die vom Antragsteller auszufüllenden Prüfprotokolle A und B zur Artenschutzprüfung können über den [Downloadbereich des LANUV zum Artenschutz](#) im editierbaren PDF-Format bezogen werden

Für Summationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist das [Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“](#) (FIS FFH-VP) zu nutzen. Hierfür ist eine [Anmeldung](#) erforderlich. Darin sind die entsprechenden Prüfprotokolle zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Antragsteller online zu bearbeiten, wozu nach § 34 Abs. 3 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen)

eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Das LANUV stellt eine [Handreichung](#) zur Anwendung des FIS FFH-VP zur Verfügung.

7.1.8 Antragstellung

7.1.8.1 Form und Eingangsbestätigung

Der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind **schriftlich oder elektronisch** einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG). **Für einen elektronischen Antrag genügt eine „einfache“ E-Mail ohne Unterschrift.** Bei elektronischer Antragstellung kann die Behörde die zusätzliche schriftliche Vorlage des Antrags und der Antragsunterlagen verlangen (vgl. § 10 Abs. 1 S. 4 BImSchG). Sofern die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Antragssteller und Behörden bereits gegeben sind, sollte vor dem Hintergrund der Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahrensschritten auf eine elektronische Antragstellung hingewirkt werden. Zur **Verwendung von Antragsformularen** s.o. [Kapitel 7.1.2.2](#).

In Bezug auf Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist zu berücksichtigen, dass es dem Antragsteller europarechtlich gestattet ist, die einschlägigen Unterlagen auch in digitaler Form einzureichen (Art. 16 Abs. 2 S. 2 der RED II). Das Ermessen der Behörde dürfte in diesen Fällen also eingeschränkt sein. Vor diesem Hintergrund wird das Verlangen analoger Unterlagen daher nur in Betracht kommen, wenn sie für die Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder diese beschleunigen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat der Vorhabenträger den **UVP-Bericht** sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (§ 10 Abs. 1 S. 7 der 9. BImSchV) auch elektronisch vorzulegen, da diese mit der Bekanntmachung des Vorhabens im zentralen Internetportal einzustellen sind (dazu [Kapitel 7.1.10.5](#)). Zum Begriff der Berichte und Empfehlungen vgl. auch [Kapitel 7.1.10.3](#).

Nach **Eingang** des Antrags ist dieser dem Antragsteller unverzüglich zu **bestätigen** (§ 6 der 9. BImSchV).

7.1.8.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, müssen vom Antragsteller im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung als solche **gekennzeichnet und getrennt vorgelegt** werden, da diese Unterlagen nicht ausgelegt werden dürfen. Anstelle der nicht auszulegenden Unterlagen ist eine **Inhaltsbeschreibung vom Antragsteller mit einzureichen**, damit diese ausgelegt werden

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

kann. Sie muss Dritten eine Beurteilung der Anlagenauswirkungen ermöglichen (§ 10 Abs. 2 BImSchG).

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Information ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen. In die **Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Interesses an der Geheimhaltung** fließt auch eine **Abwägung mit den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft** ein. Bei Emissionsdaten wird die Abwägung in der Regel zu Gunsten des Informationsinteresses ausfallen.³⁷ Legt der Betreiber dar, dass Rückschlüsse auf eine besondere, von ihm entwickelte, geheim zu haltende Innovation möglich sind, von der er sich eine günstige Marktposition verspricht, wird die Abwägung in der Regel zu Gunsten des Geheimhaltungsinteresses ausfallen.

Weitere Ausführungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Beispielen aus der Rechtsprechung sowie eine tabellarischen Handlungshilfe sind im [Erlass vom 17.5.2022 zur fakultativen Auslegung von Antragsunterlagen über das Internet nach Planungssicherstellungsgesetz \(PlanSiG\) dargelegt](#) (s. zum Erlass auch [Kapitel 7.1.10.10](#)).

7.1.8.3 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der dem Antrag beizufügenden Unterlagen in förmlichen Verfahren innerhalb einer **Frist** von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden (§ 10 Abs. 6a S. 1 und Abs. 1 S. 2 BImSchG). Daraus wird geschlossen, dass die Frist zur Erteilung der Genehmigung **beginnt**, wenn die Antragsunterlagen vollständig eingereicht wurden (sog. **formelle Vollständigkeit**).

Die formelle Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV liegt vor, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen.

³⁷ Jarass, § 10 BImSchG, Rn. 38; Dietlein in Landmann/Rohmer, § 10 BImSchG, Rn. 62.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Die Genehmigungsbehörde hat in der Regel **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags **zu prüfen, ob die Unterlagen vollständig sind**. Die Behörde kann die Frist nur in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nicht vollständig sind Unterlagen, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden (wie etwa bei einer erforderlichen, aber fehlenden Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage). **Die Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen**. Es ist also nicht erforderlich, dass ein vorzulegendes Gutachten der Prüfung in jeder Hinsicht standhält und keine weiteren fachlichen Fragen aufwirft. Fachliche Einwände und ein fachliches Nachhaken stehen der Annahme der Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV nicht entgegen, sofern die fragliche Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.³⁸

Daraus folgt, dass von der Vollständigkeit in diesem Sinne (sog. formelle Vollständigkeit) die Vollständigkeit der Unterlagen zu unterscheiden ist, die eine Entscheidung über den Antrag erlaubt (sog. **materielle Vollständigkeit** oder Bescheidungsfähigkeit). Formelle und materielle Vollständigkeit können, müssen aber nicht zeitlich zusammenfallen.

7.1.8.4 Prüfung der formellen Vollständigkeit, Nachforderung von Unterlagen, Verfahrensbeginn und Beschleunigungsmöglichkeiten

Beschleunigung

Ziel ist es, insbesondere bei komplexen Verfahren, mit Hilfe einer umfassenden Antragsberatung, Antragskonferenz und formellen Vollständigkeitsprüfung Nachforderungen und dadurch bedingte Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.

In standardmäßigen Genehmigungsverfahren kann die Prüfung der formellen Vollständigkeit i.S.v. § 7 der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde auf Basis bestehender Erfahrungen oder anhand von Checklisten vorgenommen werden. Als **Checkliste** eignet sich das [Inhaltsverzeichnis der Antragsformularsätze](#).

Hat eine Vorantragskonferenz unter Beteiligung bestimmter Fachbehörden stattgefunden (vgl. [Kapitel 7.1.2.3](#)), kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung erkennen, ob die in der Vorbesprechung definierten vorzulegenden Unterlagen eingereicht wurden.

³⁸ OVG NW, Beschl. v. 13.9.2017, Az. 8 B 1373, juris, Rn. 16 ff.

Beschleunigung

Wurde in einem komplexen Genehmigungsverfahren keine Vorantragskonferenz durchgeführt oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel an der Vollständigkeit, kann es zweckmäßig sein, wenn die Genehmigungsbehörde einzelne Fachbehörden mit einer kurzen Fristsetzung allein zur Frage der Vollständigkeit der Antragsunterlagen beteiligt (parallele Behördenbeteiligung zur Vollständigkeit).

Erkennt die Genehmigungsbehörde fehlende Unterlagen, fordert sie diese unverzüglich nach (**Nachforderung im Rahmen Prüfung der formellen Vollständigkeit**).

Für **Anlagen erneuerbarer Energien** gilt nach § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1 BImSchG, dass die zuständige und die zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer **einmaligen Mitteilung** an den Antragssteller zusammenfassen sollen. Diese Regelung soll dazu beitragen, die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen zu beschleunigen³⁹. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, dem Antragssteller zeitnah in einer einmaligen Mitteilung einen umfassenden Überblick über die noch erforderlichen Antragsunterlagen zu verschaffen. Es soll vermieden werden, dass sukzessive immer wieder neue Nachforderungen gestellt werden. Auf der anderen Seite darf diese Regelung aber auch nicht dazu führen, dass die einmalige Mitteilung vorsorglich erst zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt, damit möglichst keine Nachforderungen übersehen werden. Auch dies kann zu Verzögerungen in den Verfahren führen. Vielmehr hat die Vollzugspraxis gezeigt, dass im Einzelfall auch ein Abschichten von Nachforderungen gerade auch zur Beschleunigung der Verfahren beitragen kann. Diese Nachforderungen sind auch im Rahmen des **eingeschränkten Ermessens** („soll“) der neuen Regelung weiterhin möglich (atypischer Fall).

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten nicht für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage an sich von unmittelbarer Bedeutung sind, erst nach Genehmigungserteilung, vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen sind. Hierzu gehört beispielsweise der Ausgangszustandsbericht (vgl. [Kapitel 7.1.7.3.2](#)).

Sieht die Genehmigungsbehörde die Unterlagen als **formell vollständig** an, **beginnt** sie unverzüglich mit der **Fachbehörden-** sowie ggf. der **Öffentlichkeitsbeteiligung**. Sie hat den **Antragsteller** gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV über den weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu **unterrichten**.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 19/30954, S. 11.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Nach § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 2 BImSchG wird diese Unterrichtungspflicht für **Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** dahingehend konkretisiert, dass die Genehmigungsbehörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen **Zeitplan** für das weitere Verfahren erstellt und diesen Zeitplan in den Fällen der Abwicklung über die einheitliche Stelle nach Nr. 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mitteilt. Diese neue Regelung lässt die bereits geltenden Regelungen zur Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs unberührt⁴⁰.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen können sich auch nach Feststellung der formellen Vollständigkeit im Verlauf des Verfahrens ggf. auch aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden noch **weitere Nachforderungen** ergeben, bis der Antrag bescheidungsfähig ist bzw. die Unterlagen materiell vollständig sind (z.B. Ergänzung von Aussagen in Gutachten).

Die Behörde kann daher im weiteren Verfahren jederzeit weitere Unterlagen anfordern, sofern dies zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig ist. **Dies gilt trotz der in § 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1 BImSchG geforderten Bündelung von Nachforderungen auch für Verfahren für Anlagen erneuerbarer Energien.** Ein rechtssicheres Verfahren ist regelmäßig auch im Interesse der Antragsteller, da materielle Defizite des Bescheides zur Aufhebung der Genehmigung führen können. Die Pflicht zur Beibringung weiterer erforderlicher Unterlagen besteht bis zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung.⁴¹ Sofern sich das Verfahren aufgrund von erforderlichen Nachforderungen verzögert, kann die Genehmigungsfrist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 6a, S. 2 und 3 BImSchG jeweils (also mehrfach) um drei Monate verlängert werden.

Hält eine Fachbehörde die Unterlagen für nicht ausreichend, ist nicht sie, sondern **allein die Genehmigungsbehörde berechtigt, rechtlich verbindlich eine Nachforderung gegenüber dem Antragsteller vorzunehmen.** Die Genehmigungsbehörde entscheidet also, ob sie einer entsprechenden Forderung der Fachbehörde folgt und die Unterlagen vom Antragsteller nachfordert.⁴²

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 19/27672, S. 20.

⁴¹ Jarass, § 10 BImSchG, Rn. 51.

⁴² Dietlein in Landmann/Rohmer, § 10 BImSchG, Rn. 110; 9. BImSchV, § 7 Rn. 6 und 9.

Beschleunigung

Die in der Praxis verbreitete direkte Abstimmung von Nachreichungen zwischen Fachbehörde und Antragsteller bzw. dem von ihm beauftragten Gutachter kann eine hilfreiche, informelle Beschleunigung sein, sofern kein Dissens über die Erforderlichkeit der Nachforderungen besteht. Die Genehmigungsbehörde sollte durch die Fachbehörde jedoch stets über von ihr unmittelbar an den Antragsteller gerichtete Nachforderungen informiert werden und eine parallele Übersendung der Unterlagen an die Genehmigungsbehörde sichergestellt sein.

Nachforderungen sowohl hinsichtlich der allgemeinen Unterlagen als auch der Gutachten und des UVP-Berichts dürfen nur gestellt werden, wenn sie **zur Sachverhaltsermittlung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich** sind. Nachforderungen müssen zudem hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen **hinreichend präzisiert** sein. Sie sollten dementsprechend gegenüber dem Antragsteller begründet werden und er sollte darauf hingewiesen werden, dass ohne entsprechende Ergänzung die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Beschleunigung

Eine zügige Ergänzung der Antragsunterlagen liegt im Interesse des Antragstellers an einem zügigen Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

Die Daten zu Nachforderungen und zur Vollständigkeit sind über ISA zu dokumentieren (zu den Rahmenbedingungen vgl. [Kapitel 18](#)).

7.1.8.5 Teilprüfungen, vorgezogene Behördenbeteiligung, vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschleunigung

§ 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV verpflichtet die Behörde zur Vornahme von möglichen materiellen Teilprüfungen, auch wenn die Antragsunterlagen noch nicht formell vollständig sind. In diesem Zusammenhang kann auch die vorgezogene Beteiligung einzelner Fachbehörden sinnvoll sein.

Fehlt also beispielsweise noch ein zeitaufwändig zu erstellendes Gutachten, das nur die Belange einer einzelnen Fachbehörde betrifft, hindert dies nicht die Einleitung der Beteiligung der anderen Fachbehörden. Ebenso kann auch bei weitergehender Unvollständigkeit die Beteiligung einzelner Behörden vorgezogen werden, wenn die sie

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

betreffenden Unterlagen bereits vollständig sind und ihre Stellungnahme erfahrungsgemäß länger dauert oder im konkreten Einzelfall der betroffene Belang als besonders kritisch eingestuft wird. In den genannten Fällen kann in Abstimmung mit der Behörde auch die Einreichung eines zunächst noch unvollständigen Antrags eine Beschleunigungsmöglichkeit darstellen.

In Einzelfällen kann auch mit der Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen werden, bevor die Antragsunterlagen formell vollständig sind. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV müssen (nur) die Unterlagen ausgelegt werden, die Informationen über die Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, so dass auch hier das Fehlen einzelner, nicht hierzu gehörender Unterlagen den Ablauf des Verfahrens nicht hemmt. Die Auslegung unzureichender, nicht umfassender Unterlagen kann jedoch einen absoluten Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c UmwRG darstellen, so dass die Entscheidung, ob eine noch fehlende Unterlage für die öffentliche Auslegung verzichtbar ist, sorgfältig geprüft werden sollte.

7.1.9 Behördenbeteiligung

Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, sind die Stellungnahmen der Fachbehörden einzuholen.

Beschleunigung

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV fordert die federführende Genehmigungsbehörde diese spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung sternförmig und unter ausdrücklicher Fristsetzung von einem Monat auf, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Zeitpunkt der Aufforderung kann dementsprechend schon vor der öffentlichen Bekanntmachung sowie vor der formellen Vollständigkeit des Antrags liegen.

Beschleunigung

Im Einzelfall stellt eine vorgezogene Beteiligung von Fachbehörden, sobald der Antrag in Bezug auf deren jeweils betroffenes Fachrecht vollständig ist, eine wirksame Beschleunigungsmöglichkeit dar (vgl. [Kapitel 7.1.8.5](#)).

Die Genehmigungsbehörde soll auf eine Einhaltung der Frist zur Stellungnahme hinwirken.

Zu beteiligen sind diejenigen **Behörden, die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabebereich berührt sind**. Häufig sind dies insbesondere die Standortgemeinden und

Bauaufsichtsbehörden (auch wegen Belangen des Brandschutzes), Naturschutzbehörden, Wasserbehörden, Arbeitsschutzbehörden, Abfallbehörden, Forstbehörden und Raumordnungsbehörden. Je nach Einzelfall wird die Beteiligung weiterer Behörden erforderlich, wie beispielsweise der Veterinärbehörden (z.B. beim Einsatz von tierischen Nebenprodukten in Biogasanlagen).

7.1.9.1 Fehlende/unzureichende Stellungnahme einer Fachbehörde

Beschleunigung

Hat eine Fachbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht Stellung genommen, ist davon auszugehen, dass die Behörde sich nicht äußern will (Übermittlungsfehler sind auszuschließen).

Die Genehmigungsbehörde kann allerdings beim Schweigen einer beteiligten Behörde nicht davon ausgehen, dass die von dieser Behörde zu wahren Belange nicht berührt werden. Sie muss dann ggf. im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu einer **eigenen Bewertung** kommen.⁴³ An die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden ist die Genehmigungsbehörde **nicht gebunden**. Die Genehmigungsbehörde entscheidet alleine darüber, welche Belange zu berücksichtigen sind. Sie muss die Stellungnahmen daher selbst bewerten, auf Plausibilität, Verhältnismäßigkeit und innere Widersprüche prüfen und gegebenenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe auch verwerfen. Dies gilt auch für Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Zulassungen nach § 13 BImSchG konzentriert werden.

Bei einer unzureichenden oder fehlenden Stellungnahme einer Fachbehörde besteht zunächst die Möglichkeit, durch den Antragsteller vorgelegte **fachgutachterliche Stellungnahmen** in die eigene Bewertung einzubeziehen. Sofern die eigene Bewertung durch die Genehmigungsbehörde aufgrund fehlender Fachkenntnisse nicht möglich erscheint und ihr eine kurzfristige Klärung mit der Fachbehörde nicht gelingt, kann sie an die **Fachaufsichtsbehörde** der zuständigen Fachbehörde herantreten.

Soweit geklärt ist, dass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist und lediglich die nähere Ausgestaltung von Nebenbestimmungen noch offen ist, kann im Einzelfall mit Einverständnis des Antragstellers gem. § 12 Abs. 2a BImSchG ein hinreichend bestimmter **Auflagenvorbehalt** in Betracht kommen.

Kommt ein Auflagenvorbehalt nicht in Betracht, hat die Genehmigungsbehörde eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit ggf. unter Berücksichtigung von

⁴³ Hansmann, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 9. BImSchV, § 11 Fn. 29.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Nebenbestimmungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es wird empfohlen, die **Fachbehörde** vorab über die beabsichtigte Entscheidung und auch den Zeitpunkt der Entscheidung zu **informieren**.

In jedem Fall sind die Genehmigungsfristen des § 10 Abs. 6a BImSchG im Blick zu behalten. Eine **Fristverlängerung alleine aufgrund der unzureichenden Mitwirkung einer zu beteiligenden Behörde kommt nicht in Betracht**, es sei denn, das betroffene Fachrecht wirft auch für die Fachbehörde besonders schwierige oder umfangreiche Fragen auf.

Soweit der Antragsteller gegen eine ablehnende Entscheidung oder belastende Nebenbestimmungen gerichtlich vorgeht oder im Zusammenhang mit einer Untätigkeitsklage einen Verpflichtungsantrag auf Erteilung der Genehmigung stellt, erfolgt die fachliche Klärung im Gerichtsverfahren. Eine rechtswidrige Entscheidung hat die Genehmigungsbehörde zu vertreten.

7.1.9.2 Besonderheiten bei der Behördenbeteiligung für Anlagen erneuerbarer Energien

Die Regelung des § 11 S. 3 der 9. BImSchV ist für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nunmehr auch in § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG aufgenommen worden.

Nach **§ 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG** hat die zuständige Behörde bei diesen Anlagen im Fall des Versäumnisses der Monatsfrist durch die Fachbehörde **auf Antrag** des Vorhabenträgers, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag in Bezug auf den jeweiligen betroffenen Belang auf der Grundlage der geltenden **Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist** zu treffen. Dies bedeutet nicht, dass die Genehmigungsbehörde mit Ablauf der Monatsfrist unmittelbar die Entscheidung trifft. Es bedeutet, dass die Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde auf Antrag auf Grundlage der Sach- und Rechtslage getroffen wird, welche zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist galt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese neue Regelung **keine Behördenpräklusion** darstellt. Sollte sich die Fachbehörde im weiteren Verlauf des Verfahrens noch äußern, müsste die Genehmigungsbehörde aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes diese Stellungnahme im Rahmen ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Jedoch sind nach § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG auf Antrag Änderungen der Sach- und Rechtslage, die nach Fristablauf eingetreten sind, nicht mehr zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung, ob ein solcher Antrag zielführend ist, sollte der Antragssteller **berücksichtigen, inwieweit nach dem jeweiligen Fachrecht nachträgliche Anforde-**

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

rungen an die Anlage gestellt werden können bzw. zu erwarten sind, deren nachträgliche Umsetzung ggf. eine **höhere Belastung** darstellt als eine Umsetzung bereits in der Errichtungsphase der Anlage.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass insoweit **ggf. europarechtliche Bedenken insbesondere in Bezug auf den Artenschutz** im Raum stehen können. Ob auch Gerichte für den betroffenen Rechtsbereich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zugrunde legen werden, ist offen. Diese **Rechtsunsicherheit** ist bei der Entscheidung, ob ein Antrag im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG gestellt wird, zu bedenken.⁴⁴

7.1.9.3 Verwaltungsinterne Zustimmungen

Eine **absolute Bindung** an die Entscheidung der Fachbehörden besteht hingegen – auch bei rechtswidriger Versagung – bei verwaltungsinternen Zustimmungen insbesondere nach § 9 Abs. 2 FStrG, § 25 Abs. 1 StrWG NRW und §§ 12 Abs. 2 und 3, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2, 17 S. 1 LuftVG.

Auch an die Entscheidung des Bundesamtes für Flugsicherheit nach § 18a Abs. 1 LuftVG ist die Genehmigungsbehörde gebunden, auch wenn die Vorschrift nicht als verwaltungsinterne Zustimmung konzipiert ist.⁴⁵

7.1.9.4 Gemeindliches Einvernehmen

Es ist zu beachten, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Vorhaben im unbeplanten Bereich (§§ 34, 35 BauGB) und bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 BauGB) aufgrund der Planungshoheit der Kommunen auch nur mit deren Einvernehmen erteilt werden kann (§ 36 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Beschleunigung

Deshalb empfiehlt sich in diesen Fällen eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Kommune.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB muss **explizit und formal** von der Genehmigungsbehörde angefordert werden; nach Verstreichen der Einvernehmensfrist von zwei Monaten tritt eine **Einvernehmensfiktion** ein. Ein **rechtswidrig versagtes Einvernehmen** hat die Genehmigungsbehörde zu ersetzen (§ 73 Abs. 1 BauO 2018 NRW).

⁴⁴ Siehe hierzu ausführlich die unter 1. genannte LAI-Vollzugshilfe, Abschnitt I 3.

⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 7.4.2016, Az. 4 C 1/15, juris, Rn. 28.

7.1.9.5 Parallele Zulassungsverfahren

Sind für das Vorhaben Entscheidungen erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG eine **vollständige Koordination eines parallel stattfindenden Zulassungsverfahrens sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen** sicherzustellen.

Die Koordinierungspflicht gilt nach § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG auch, wenn neben dem Vorhaben für **andere unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben**, die Umweltauswirkungen haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist.

Beschleunigung

Aufgrund der Koordinierungspflicht sollte sich die Immissionsschutzbehörde über den Stand anderer behördlicher Zulassungen frühzeitig Kenntnis verschaffen und den beabsichtigten Genehmigungsbescheid mit den anderen Behörden rechtzeitig erörtern und abstimmen.

Für die Koordination ist ein **gegenseitiger Informationsaustausch** erforderlich (vgl. § 11 S. 4 der 9. BImSchV). Ein Weisungsrecht gegenüber der anderen Zulassungsbehörde hat die Immissionsschutzbehörde in diesen Fällen nicht. Steht unzweifelhaft fest, dass eine erforderliche **andere Zulassung aus Rechtsgründen nicht erteilt** werden kann und keine Möglichkeit der Überwindung eventueller Zulassungshindernisse besteht, so fehlt das Sachbescheidungsinteresse für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist abzulehnen, da von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann.

Sobald die zuständige Fachbehörde erklärt, dass **keine unüberwindlichen Zulassungshindernisse** bestehen, hindern allein der zeitliche Nachlauf oder noch nicht geklärte sonstige Zulassungsfragen, jedoch nicht die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In Bezug auf Inhalts- und Nebenbestimmungen muss jedoch sichergestellt werden, dass **Anforderungen an die Anlage, die sich noch aus dem parallelen Zulassungsverfahren ergeben können, berücksichtigt** werden. Dies kann jedoch ggf. auch durch einen hinreichend bestimmten Auflagenvorbehalt erfolgen.⁴⁶

⁴⁶ OVG NW, Urt. v. 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 495.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Ist für das Vorhaben eine **UVP** durchzuführen, ist nach § 31 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG NRW die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde die für die Durchführung der UVP federführende Behörde. Ihr obliegt nach § 2a Abs. 4 der 9. BImSchV das Scoping (vgl. oben [Kapitel 7.1.6](#)), die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a S. 4 der 9. BImSchV und die Erstellung der Gesamtbewertung nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV (vgl. unter [Kapitel 7.1.11](#)). Sie hat dabei jeweils das Zusammenwirken der Behörden sicherzustellen.

7.1.9.6 Beteiligung des LANUV

In Bezug auf die Beteiligung des LANUV sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden.

1. Zum einen kann eine Beteiligung des LANUV als zuständige Fachbehörde unter Berücksichtigung der Monatsfrist i.S.v. § 10 Abs. 5 BImSchG erforderlich sein (z.B. zum Veterinär- und Düngemittelrecht bei Biogasanlagen).
2. Zum anderen kann das LANUV aber auch zur Beratung der Genehmigungsbehörde oder für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 der 9. BImSchV eingebunden werden (vgl. [Kapitel 7.1.7.1](#) und [7.1.7.5.2](#)).

In Bezug auf die unter 2 genannten Fälle ist der [Erlass](#) vom 18.10.2013 „Hinweise zur Beteiligung des LANUV in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ zu berücksichtigen. Der Erlass enthält verschiedene Hinweise, in welcher Form die Beteiligung des LANUV auf die tatsächlich erforderlichen Fälle reduziert und möglichst effektiv gestaltet werden kann.

Auch in diesen Fällen sollte unter Berücksichtigung der laufenden Genehmigungsfristen für die Beteiligung des LANUV eine angemessene Frist vorgesehen werden und von der Genehmigungsbehörde entsprechend nachgehalten werden.

7.1.9.7 Grenzüberschreitende Auswirkungen (Behördenbeteiligung)

Ist aufgrund möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen oder auf Bitte eines ausländischen Staates seine Benachrichtigung erfolgt (§§ 11a Abs. 1 bzw. 2, § 24 S. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 UVPG, vgl. [Kapitel 7.1.4](#)) und teilt er mit, dass eine **Beteiligung gewünscht** wird, folgt das Beteiligungsverfahren (vgl. § 54 Abs. 5 UVPG).

Soweit es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit **UVP** handelt, hat die zuständige deutsche Behörde der benannten ausländischen Behörde (sowie gegebenenfalls weiteren benannten Behörden) nach § 55 Abs. 1 UVPG den Inhalt der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV zusammen mit den nach

§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen zu übermitteln. Nach § 55 Abs. 2 UVPG ist der Inhalt der Bekanntmachung auch in einer der **Amtssprachen übersetzten Version** zu übermitteln. Gleiches gilt für die nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts sowie die Teile des UVP-Berichts, anhand derer die beteiligten Behörden des anderen Staates voraussichtliche erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Vorhabens einschätzen können. Gem. § 55 Abs. 2 S. 2 UVPG kann die zuständige deutsche Behörde vom Vorhabenträger verlangen, dass die Übersetzungen zur Verfügung gestellt werden.

In Verfahren mit **Öffentlichkeitsbeteiligung ohne UVP** hat die deutsche Behörde abweichend davon den beteiligten Behörden des anderen Staates nach § 11a Abs. 1 der 9. BImSchV in sinngemäßer Anwendung des § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG statt Teilen des UVP-Berichts diejenigen Unterlagen zu übermitteln, die den beteiligten Behörden des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

In Verfahren **ohne Öffentlichkeitsbeteiligung** ist die Vorlagepflicht nach § 11a Abs. 1, § 24 S. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 55 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG insgesamt auf Unterlagen beschränkt, die den beteiligten Behörden des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

Gem. § 55 Abs. 3 und 4 UVPG ist die deutsche Behörde dazu verpflichtet, die benannte ausländische Behörde **über den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten und** mindestens im gleichen Umfang wie den zu beteiligenden deutschen Behörden **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben.

Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nach § 55 Abs. 5 UVPG mit dem anderen Staat sog. Konsultationen durch (üblich z.B. bei Atomkraftwerken).

Zur grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung vor bzw. nach Bescheiderteilung und zur Übermittlung des Genehmigungsbescheides vgl. [Kapitel 7.1.10.9](#) und [7.1.13.4](#).

7.1.10 Öffentlichkeitsbeteiligung

Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG förmlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Wird ein **Vorhaben** nach Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung vor der behördlichen Entscheidung **geändert**, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden (§ 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der Antragsteller kann nach § 19 Abs. 3 BImSchG den **Antrag** stellen, dass statt des vereinfachten Verfahrens ein förmliches **Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt wird. Über eine Beratung des Antragstellers kann dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Insbesondere bei größeren oder konflikträchtigen Vorhaben können Gründe der Akzeptanz für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sprechen. Mit der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens ist die Rechtsbehelfsfrist gegenüber sämtlichen Dritten klar definiert und zeitlich begrenzt, was vor dem Hintergrund umfassender Dritt- und speziell Verbandsklagerechten nach dem UmwRG wesentlich zur Rechtssicherheit des Antragstellers beiträgt. Soweit der Antragsteller sich nicht für das förmliche Verfahren entscheidet, kann ihm die Genehmigungsbehörde nahelegen, aus Gründen der Akzeptanz die Pläne in einer informellen, örtlichen Informationsveranstaltung zu präsentieren. Zudem wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV hingewiesen (vgl. [Kapitel 7.1.13.5](#)).

7.1.10.1 Öffentlichkeitsbeteiligung bei Verfahren mit UVP

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben muss stets ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Dies wird für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, ausdrücklich in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV klargestellt. Dies gilt vor allem, wenn nach einer Vorprüfung eine UVP durchzuführen ist.

7.1.10.2 Öffentlichkeitsbeteiligung bei störfallrelevanter Errichtung und Betrieb

Eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereichs darf unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 S. 1 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Das ist der Fall, wenn

- durch die störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird oder
- durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird oder

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der **angemessene Sicherheitsabstand** nach § 3 Abs. 5c S. 1 BImSchG ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln (§ 3 Abs. 5c S. 2 BImSchG). Die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands geht dabei von der Anlage im Betriebsbereich aus. Zu den Faktoren zählen etwa Art, Menge und Eigenschaften der in der Anlage vorhandenen Stoffe, die sicherheitstechnische Ausrüstung der Anlage, störfallverhindernde Maßnahmen oder solche technischer Art im Betriebsbereich zur Verhinderung und/oder Begrenzung möglicher Unfallfolgen.

Zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands können bis zur Einführung einer bundesrechtlichen Regelung [Leitfaden und Arbeitshilfen der KAS](#) (KAS 18, KAS 32 und KAS 33) als Erkenntnisquellen herangezogen werden.

Als benachbarte **Schutzobjekte** definiert der Gesetzgeber nach § 3 Abs. 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Nach § 19 Abs. 4 S. 5 BImSchG kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer **raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme** durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde. Dies ist bei einem Bebauungsplan der Fall, wenn sich aus den entsprechenden Festsetzungen und aus der Begründung ergibt, dass das Gebot angemessener Abstände in der Planung berücksichtigt worden ist. Da dem Flächennutzungsplan keine Verbindlichkeit in Bezug auf die Vorhabenzulassung zukommt, fällt er nicht unter diese Regelung. Auch ein städtebauliches Konzept stellt keine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme in diesem Sinne dar. Es kann allerdings im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Wenn in diesen Fällen nicht schon aus anderen Gründen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen ist, bestimmt sich das **Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BImSchG.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Das Verfahren ist dann unter Beteiligung der Öffentlichkeit mit der **Einschränkung** durchzuführen, dass nur Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind, oder anerkannte Vereinigungen nach § 3 Abs. 1 UmwRG bzw. Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen. Außerdem ist für diesen Fall kein Erörterungstermin vorgesehen.

7.1.10.3 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG zum einen in dem **amtlichen Veröffentlichungsblatt** der Genehmigungsbehörde und **außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen**, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind. Eine Bekanntmachung im Internet muss so erfolgen, dass sie leicht auffindbar ist, da anderenfalls der Zweck, eine ausreichende, tatsächlich wirksame Information der Betroffenen sicherzustellen, nicht erreicht wird. Da nicht jede Person regelmäßig die Homepage der Genehmigungsbehörde konsultiert, sollte zusätzlich in einer **Tageszeitung** ein **Hinweis auf** die Bekanntmachung und die Fundstelle im **Internet** publiziert werden.⁴⁷

Die **inhaltlichen Vorgaben** ergeben sich aus § 10 Abs. 4 BImSchG, § 9 und § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV. Die Bekanntmachung muss, neben den notwendigen Angaben zum Antrag, den Auslegungsort, den ersten und letzten Tag der Auslegung, die Einwendungsfrist sowie die täglichen Einsichtszeiten enthalten. Weiterhin ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass Einwendungen erhoben werden können und Einwendungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 9 Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG). Aufzunehmen ist in den Bekanntmachungstext auch, dass auf Verlangen des Einwenders grundsätzlich dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Die Bekanntmachung muss auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen **Berichte und Empfehlungen**, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9 BImSchV). Berichte und Empfehlungen sind Gutachten und Fachbeiträge aus dem Antrag, die Aussagen zu Auswirkungen der Anlage enthalten, sowie evtl.

⁴⁷ Czajka in Feldhaus, BImSchR, § 10 BImSchG, Rn. 37a, 215. EL, Dezember 2020; Jarass, § 10 BImSchG, Rn. 73; Roßnagel/Hentschel in Führ (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 10 BImSchG, Rn. 249, 2. Aufl., 2019.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

schon vorliegende Behördenstellungnahmen.⁴⁸ Dies sind beispielsweise landschaftspflegerische Begleitpläne, Prüfungen zur Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG), artenschutzrechtliche Prüfungen (§ 44 BNatSchG)⁴⁹; Verkehrs- und Immissionsprognosen.⁵⁰ Um der Anstoßfunktion der Bekanntmachung gerecht zu werden, sollte die Bezeichnung so gewählt werden, dass ein Laie bereits eine Vorstellung davon erhält, um was für eine Unterlage es sich dabei handelt. Die Bezeichnung kann dem Arbeitstitel des Dokuments entsprechen oder bei Bedarf zur besseren Verständlichkeit von diesem abweichen.

Bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** ist zusätzlich in der Bekanntmachung auf die bestehende UVP-Pflicht und darauf, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, hinzuweisen (§ 9 Abs. 1a der 9. BImSchV).

Zur Bekanntmachung im Ausland bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung vgl. [Kapitel 7.1.10.9](#).

7.1.10.4 Auslegung

Gem. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV soll zwischen der zeitlich letzten Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegungsfrist eine Woche liegen. Diese Frist dient lediglich dazu, mögliche Verzögerungen beim Erscheinen der Tageszeitungen auszugleichen. Verkürzungen oder Verlängerungen dieser Frist sind daher unschädlich und berechtigen nicht zur Anfechtung. Im Falle zeitlich unterschiedlichen Erscheinens der gewählten Bekanntmachungsmedien darf allerdings die Auslage frühestens am Tag nach der zeitlich letzten Bekanntmachung erfolgen.⁵¹

Der Auslegungszeitraum beträgt nach § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG einen Monat. Die **Schulferienzeiten** sind kein zwingendes Hindernis für den Auslegungszeitraum. Zur Erhöhung der Akzeptanz sollten sich die Auslegungszeiten – soweit möglich – nicht vollständig mit den Schulferienzeiten überschneiden.

Unproblematisch ist es auch, wenn **Feiertage** im Auslegungszeitraum liegen. Ebenso die Schließung an einzelnen Werktagen wie Weihnachten (24.12.) und Silvester (31.12.).⁵² Bei längeren Schließzeiten, beispielsweise des gesamten Zeitraumes zwischen Weihnachten und Silvester, sollte jedoch in Erwägung gezogen werden, den Auslegungszeitraum entsprechend länger anzusetzen.⁵³

Nach § 10 Abs. 1 S. 6 der 9. BImSchV muss die Einsichtnahme während der **Dienststunden** möglich sein. Daraus wird geschlossen, dass eine Beschränkung auf die

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.2.2018, Az. 9 C 1/17, juris, Rn. 31.

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 4.4.2019, Az. 4 A 6/18, juris, Rn. 15.

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.2.2018, Az. 9 C 1.17, juris, Rn. 29 ff.

⁵¹ Jarass, § 10 BImSchG, Rn. 75.

⁵² Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.9.1985, Az. 4 C 64/80, juris.

⁵³ Zur Möglichkeit der Verlängerung vgl. Jarass, § 10 BImSchG, Rn 75.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Stunden des sonstigen Publikumsverkehrs, Kern- oder Sprechzeiten nicht erfolgen darf. Für zumindest einen Wochentag sollten längere Auslegungszeiten vorgesehen werden oder es sollte die Möglichkeit angeboten werden, nach Absprache einen individuellen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Auslegungsort ist in der Regel in der **Genehmigungsbehörde** und, soweit dies erforderlich ist, in einer **öffentlichen Einrichtung in der Nähe des Standortes** (z.B. im Rathaus der Standortgemeinde).

Betrifft das Vorhaben eine **UVP-pflichtige Anlage**, hat die Auslegung darüber hinaus in allen Gemeinden zu erfolgen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Es empfiehlt sich, dass bei der Akteneinsicht, wenn möglich, ein Bediensteter anwesend ist, um eventuellen Veränderungen am Auslageexemplar vorzubeugen. Ferner sollte, sofern notwendig, durch Information der Pforte sichergestellt werden, dass der Raum im Haus gefunden werden kann und zugänglich ist. Bei der Einsichtnahme dürfen **Notizen**, einzelne **Kopien** (gegen Kostenerstattung) und **Fotos** angefertigt werden.

Auszulegen sind nach § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der 9. BImSchV der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage enthalten, ferner die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten und die der Behörde im Zeitpunkt der Auslegung vorliegen (z.B. Gutachten, bereits vorliegende behördliche Stellungnahmen).

Weitere Ausführungen zum Umfang der auszulegenden Unterlagen mit Beispielen aus der Rechtsprechung sowie eine tabellarische Handlungshilfe sind im [Erlass](#) vom 17.5.2022 zur fakultativen Auslegung von Antragsunterlagen über das Internet nach Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) dargelegt (s. zum Erlass auch [Kapitel 7.1.10.10](#)).

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, von einer Auslegungspflicht auszugehen, um einen Verfahrensfehler nach § 4 UmwRG und eine Aufhebung der Zulassungsentscheidung zu vermeiden.

§ 27a VwVfG NRW, der die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet regelt, findet im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund von § 73 BImSchG **keine Anwendung**.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

7.1.10.5 Veröffentlichung im UVP-Internetportal

Bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** erfolgt die Bekanntmachung gem. § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV **zusätzlich** auch über das **zentrale Internetportal des Landes NRW**.

Die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten und die Dauer der Speicherung werden in der am 24.11.2020 in Kraft getretenen UVP-Portale-Verordnung (UVPPortV) geregelt.

Der **UVP-Bericht** und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen **Berichte und Empfehlungen**, die der Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind zusätzlich zur Auslage über das zentrale Internetportal **während der Auslegungszeit** zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPPortV). In Abstimmung mit dem Antragsteller können auch weitere Unterlagen, wie insbesondere die Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV, eingestellt werden. Zum Begriff der Berichte und Empfehlungen vgl. oben [Kapitel 7.1.10.3](#). Die eingestellten Unterlagen können auch nach Ablauf der Auslegungsfrist im UVP-Internetportal auf Grundlage des Rechts über den Informationszugang nach § 2 S. 3 UIG NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 3 S. 3 UIG zugänglich bleiben.

Es wird dazu auf den anlässlich des Inkrafttretens der UVPPortV veröffentlichten [Erlass](#) vom 7.7.2021 zur Änderung des Erlasses zur „Einführung des zentralen UVP-Internetportals NRW nach UVPG und BauGB“ hingewiesen.

7.1.10.6 Einwendungen

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, bei IED-Anlagen sowie in Verfahren mit UVP gilt eine **Frist** von einem Monat (§ 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG bzw. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Einwendungsfrist darf weder verlängert noch verkürzt werden.

Einwendungen können schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Eine **einfache E-Mail** ist dafür ausreichend.

Die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, dient auch der Information der Behörde. **Jedermann** ist berechtigt, Einwendungen zu erheben. Eine Betroffenheit in einem Recht oder das Vorliegen eines sonstigen berechtigten Interesses ist nicht erforderlich.

Die **Einwendungen sind dem Antragsteller – ggf. anonymisiert – mitzuteilen** (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Beschleunigung

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung externe „**Verwaltungshelfer**“ zur Sichtung und Ordnung von Einwendungen herangezogen werden, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch das Genehmigungsverfahren beschleunigt wird (vgl. [Kapitel 7.1.2.4](#)).

Nach **Ablauf der Einwendungsfrist** sind nach der Präklusionsvorschrift in § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG Einwendungen für das Genehmigungsverfahren präkludiert (ausgeschlossen bzw. nicht mehr zugelassen). Dies ermöglicht es den Behörden, das Verfahren zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen zu können. Davon unabhängig hat die Behörde ihr bekannt gewordene entscheidungserhebliche Umstände bis zur Entscheidung von Amts wegen immer zu berücksichtigen.

7.1.10.7 Erörterungstermin

Sinn und Zweck des Erörterungstermins ist es, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen zu verbreitern und zu verbessern. Darüber hinaus soll eine Möglichkeit zur Erörterung der Einwendungen sowie zur Aussprache über gegensätzliche Positionen gegeben werden. Der Termin kann so auch die Akzeptanz des Vorhabens erhöhen.

7.1.10.7.1 Entfallen des Erörterungstermins (§ 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV)

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird, grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Nach **§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV** findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben (Nr. 1), die Einwendungen zurückgenommen worden sind (Nr. 2), ausschließlich Einwendungen vorliegen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, (Nr. 3) oder die Einwendungen keiner Erörterung bedürfen (Nr. 4). Während der **Erörterungstermin in den Fällen der Nr. 1 bis 3 zwingend entfällt**, ist die Entscheidung über die Erörterungsbedürftigkeit nach **Nr. 4** im Lichte der Regelung des § 10 Abs. 6 BImSchG Teil der **Ermessensentscheidung**.⁵⁴ Diese ist unter Einbeziehung des **Zwecks** des Erörterungstermins

⁵⁴ Vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, 9. BImSchV, § 16 Rn. 5.

(§ 14 der 9. BImSchV) **einerseits** und des **Interesses des Antragstellers an einer Beschleunigung andererseits** zu treffen.

Ein Erörterungstermin ist sinnvoll, wenn die Einwendungen zahlreiche oder komplexe Fragen aufwerfen, mit zahlreichen Teilnehmenden zu rechnen ist oder der Termin einer verbesserten Akzeptanz des Vorhabens in der Nachbarschaft dienen kann.

Beschleunigung

Fallen die Gründe, die für eine Erörterung der Einwendungen sprechen, nicht ins Gewicht, können Beschleunigungsgründe das Absehen von einem Erörterungstermin rechtfertigen.⁵⁵ Gibt es lediglich einen oder wenige Einwender, die konkrete einzelne Bedenken ansprechen, kann statt eines Erörterungstermins auch ein Termin zwischen diesen Einwendern und der Genehmigungsbehörde – ggf. unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörde und Antragsteller – sachgerecht sein.

Auch in Verfahren mit **UVP** kann der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Behörde nach den v.g. Maßgaben entfallen. Die Regelungen der 9. BImSchV gehen denen des UVPG vor und europarechtlich ist kein Erörterungstermin gefordert.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV ist die **Entscheidung**, ob ein Erörterungstermin stattfindet, **öffentlich bekannt zu machen**. Der Antragsteller ist vom Wegfall des Termins nach § 16 der 9. BImSchV zu informieren. Sollte das Stattfinden des Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht noch einmal bekannt gemacht werden, ist in der Bekanntmachung des Vorhabens hierauf hinzuweisen.

7.1.10.7.2 Ablauf des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich **öffentlich**. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kommt nach § 18 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV nur in besonderen Fällen in Betracht. **Rederecht** haben jedoch nur die Einwender (§ 14 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV). Weiteren Personen kann die Verhandlungsleitung das Wort erteilen, wenn sie es für zweckmäßig erachtet. In der Regel ist es sinnvoll, Einwendungen zu Themenblöcken zusammenzufassen und die Einwender je nach Betroffenheit themenbezogen zu Wort kommen zu lassen.

Die **Genehmigungsbehörde** hat eine neutrale, vermittelnde Position. Sie kann zwar rechtliche Rahmenbedingungen zum besseren Verständnis erläutern, **trifft aber im**

⁵⁵ Jarass, § 10 BImSchG Rn. 97.

Erörterungstermin keine Entscheidungen in Bezug auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen. Einer etwaigen Erwartungshaltung der Einwender oder anderer Teilnehmer dahingehend, sollte der Verhandlungsleiter entgegenwirken.

Über den Erörterungstermin ist eine **Niederschrift** anzufertigen (§ 19 der 9. BImSchV). Die Niederschrift ist dem Antragsteller sowie auf Anforderung auch denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als Abschrift zu überlassen. Der notwendige Inhalt ergibt sich aus § 19 Abs. 1 der 9. BImSchV. Ein Wortprotokoll ist nicht erforderlich. In komplexen Verfahren kann im Einzelfall ein Wortprotokoll sinnvoll sein. Die Kosten können dem Antragsteller nur mit dessen Einverständnis auferlegt werden. Zur Klärung eines späteren Dissenses über den Ablauf kann statt eines Wortprotokolls auch eine **Tonbandaufzeichnung** sinnvoll sein (vgl. § 19 Abs. 1 S. 5 f. der 9. BImSchV). Finden Tonbandaufzeichnungen statt, ist zu Beginn des Erörterungstermins darauf aufmerksam zu machen. Auf die spätere Löschung gem. § 19 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV ist zu achten.

Mit Einwilligung des Antragstellers können zur Hilfestellung externe Verwaltungshelfer zur Vorbereitung des Erörterungstermins herangezogen werden (vgl. [Kapitel 7.1.2.4](#)).

7.1.10.8 Mitwirkung der anerkannten Umweltverbände nach § 10 Abs. 3a BImSchG

Die Regelung des § 10 Abs. 3a BImSchG entfaltet weder für die Genehmigungsbehörde noch für die Vereinigungen neue Pflichten. Sie begründet **keine** über die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelungen hinausgehenden **zusätzlichen Beteiligungs- oder Mitwirkungsrechte** (vgl. zu Letzterem [Kapitel 7.1.12.3.1](#)). Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit der Regelung des § 10 Abs. 3a BImSchG die besondere Rolle der nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen bei einer Beteiligung oder Mitwirkung im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Beteiligungs- oder Mitwirkungsrechte klargestellt werden sollte.⁵⁶ Nach der Gesetzesbegründung ist die Mitwirkung der Vereinigungen eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung naturschutzfachlichen Sachverständes zielende Partizipation, die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll.

7.1.10.9 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

Für den Fall, dass ein ausländischer Staat seine Beteiligung wünscht (§ 11a Abs. 1 bzw. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 54 Abs. 5 UVPG, vgl. [Kapitel 7.1.4](#)) und es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, kann sich die Öffentlichkeit dieses Staates nach § 11a Abs. 1 oder Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 56 Abs. 1 UVPG am

⁵⁶ BT-Drs. 18/9526, S. 47, 49.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV beteiligen. Die Regelung des § 56 Abs. 1 UVPG begründet also die Pflicht der zuständigen deutschen Behörde, die ausländische Öffentlichkeit am innerstaatlichen Verfahren teilhaben zu lassen. Eine wirksame Teilhabemöglichkeit wird durch Bekanntmachung und Auslage im beteiligten Staat gewährleistet. Die deutsche Behörde hat diesbezüglich nach § 56 Abs. 2 UVPG eine **Hinwirkungspflicht**, muss sich also aktiv dafür einsetzen und kontrollieren, **dass die zuständige Behörde des beteiligten ausländischen Staates dort Bekanntmachung und Auslage der Unterlagen bewirkt**. Die Art und Weise der Bekanntmachung und Auslage richten sich nach den Regelungen des beteiligten Staates. Gem. § 56 Abs. 4 UVPG kann die Öffentlichkeit ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln. Für die ausländische Öffentlichkeit wird daher kein eigenständiges Beteiligungsverfahren durchgeführt, sondern sie wird mit der innerstaatlichen Öffentlichkeit gleichgestellt.

Zur Übermittlung und Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vgl. [Kapitel 7.1.13.4](#).

7.1.10.10 Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie nach PlanSiG

Vor dem Hintergrund der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Gesundheitsgefahren und weitreichenden Kontakteinschränkungen sieht das Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) für die Öffentlichkeitsbeteiligung digitale Handlungsalternativen vor. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind diese vor allem für die öffentliche Auslegung vor Ort, den Erörterungstermin und die Antragskonferenz relevant.

Die öffentliche Auslegung kann nach den Vorgaben des § 3 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn der Antragsteller der Veröffentlichung nicht wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder sicherheitsrelevanten Informationen widerspricht. In diesem Fall wäre das Verfahren bis zu einer Auslegung auszusetzen (§ 3 Abs. 1 S. 7 PlanSiG). Zur Definition des Begriffs der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird auf [Kapitel 7.1.8.2](#) verwiesen.

Damit schafft das PlanSiG den rechtlichen Rahmen für eine **fakultative digitale Auslegung von Antragsunterlagen**, befristet bis Ende 2023. Diese noch relativ neue rechtliche Option führt aufgrund der weltweiten Zugänglichkeit von Informationen über das Internet zu vermehrten Diskussionen zum **Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen und sicherheitsrelevanten Informationen**, die Genehmigungsverfahren verzögern können.

Zwar mussten diese sensiblen Daten auch in der Vergangenheit bereits im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Behörde im vollen Umfang geschützt werden. In Bezug auf die weltweite Verfügbarkeit der Antragsunterlagen über das Internet kann

dieser Prüfung jedoch bei entsprechenden Bedenken seitens der Antragsteller nunmehr eine besondere Bedeutung zukommen.

Beschleunigung

Vor diesem Hintergrund wird auf den [Erlass](#) vom 17.5.2022 mit einer tabellari-schen Handlungshilfe verwiesen. Dieser wurde im Rahmen einer Arbeitsgemein-schaft mit Vertreterinnen und Vertretern von Genehmigungsbehörden und An-tragsstellern zur Vereinfachung dieser Prüfung erarbeitet, um fachliche und rechtliche Zweifelsfragen im Vorfeld zu klären und auf diese Weise die Geneh-migungsverfahren zu beschleunigen. Der Erlass legt den rechtlichen Rahmen der Auslegung dar, gibt Hinweise auf Rechtsprechung und benennt Beispiele zum Umfang der auszulegenden Unterlagen und zu den Möglichkeiten der Beschrän-kung in Bezug auf zu schützende Informationen.

In Bezug auf die Möglichkeit einer physischen Auslegung mit Terminvereinbarung und Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Schutz-Verordnung wird auf den [Erlass](#) vom 5.6.2020 verwiesen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung zu dem Erörterungstermin kann nach § 5 Abs. 1 PlanSiG im Einzelfall auch aufgrund der Gesundheitsgefahren und Kon-takteinschränkungen auf den Termin verzichtet werden. Besteht auch unter Berück-sichtigung der Pandemie aus Sicht der Genehmigungsbehörde Erörterungsbedarf, kann der Erörterungstermin durch eine sog. Online-Konsultation oder mit Einverständ-nis der Berechtigten durch eine Telefon- oder Video-konferenz nach den Vorgaben des § 5 Abs. 3 bis 5 PlanSiG ersetzt werden. Eine Antragskonferenz kann durch schriftliche oder elektronische Stellungnahmen ersetzt werden (§ 5 Abs. 6 PlanSiG). Die entsprechenden Regelungen des PlanSiG gelten bis zum 31.12.2022 (§ 7 Abs. 2 PlanSiG). Auf den oben bereits genannten [Erlass](#) zum PlanSiG vom 5.6.2020 wird hingewiesen.

7.1.11 UVP: Zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung und Berücksichtigung

Wesentliche Verfahrensschritte der UVP sind die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1b S. 1 bis 3 der 9. BImSchV. Bei der Entscheidung über den Antrag ist die Bewertung nach § 20 Abs. 1b S. 4 und 5 der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Für die Durchführung der jeweiligen Schritte ist allein die Genehmigungsbehörde zuständig. Da die UVP mit der Bewertung abschließt und die Berücksichtigung erst bei der Ge-nehmigungsentscheidung erfolgt, gehört Letztere formal nicht mehr zur eigentlichen UVP (vgl. § 1a der 9. BImSchV).

In der **zusammenfassenden Darstellung** sind abschließend die prognostizierten Umweltauswirkungen zu beschreiben. Was im Einzelnen zu berücksichtigen ist, ergibt sich unmittelbar aus § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV. Diese Darstellung bildet die Grundlage für die anschließende begründete Bewertung und muss alle hierfür erforderlichen Angaben enthalten. Hierbei handelt es sich um den **beschreibenden Verfahrensschritt**, daher sind **bewertende Aussagen** zu möglichen Umweltauswirkungen wie „beeinträchtigend“ oder „nachteilig“ zu **vermeiden**. Solche Aussagen sind erst Teil der späteren Bewertung. Alle ermittelten wesentlichen Erkenntnisse aus Antragsunterlagen, Behördenstellungen, Öffentlichkeitsbeteiligung und eigenen Ermittlungen sind systematisiert und für die anschließende Bewertung strukturiert darzustellen. Im Übrigen kann jedoch auf detailliertere Angaben in Antragsunterlagen, Stellungnahmen o.Ä. Bezug genommen werden. Die zusammenfassende Darstellung soll **möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung** im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Eine verbindliche Anordnung der Frist im Sinne einer „Soll“-Vorschrift erfolgt also gerade nicht.

Sind für das Vorhaben **weitere Zulassungsentscheidungen** erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen), ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a S. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG NRW und § 31 Abs. 1 UVPG federführend von der für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde im Zusammenwirken mit der oder den weiteren Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde zu erstellen.

Die **begründete Bewertung** nach § 20 Abs. 1b S. 1 bis 3 der 9. BImSchV hat – ausgehend von der zusammenfassenden Darstellung – **nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts** zu beurteilen, ob die dargestellten Umweltauswirkungen hinzunehmen sind oder nicht. Den Rahmen für die Bewertung setzt dabei das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zu prüfende umweltbezogene Fachrecht mit seinen Genehmigungsvoraussetzungen. Es gibt vor, welche Umweltauswirkungen hinzunehmen sind und welche nicht. Daraus folgt zwangsläufig, dass die sich daraus ergebenden Bewertungsmaßstäbe nicht alleine ökologischen oder umweltmedizinischen Erkenntnissen folgen, sondern sich vielmehr der gegebenenfalls in das Fachrecht eingegangene Ausgleich zwischen diesen und anderen Aspekten, beispielsweise ökonomischen, niederschlägt. Zunächst bezieht sich die Bewertung auf die einzelnen in § 1a S. 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter im Rahmen einer Einzelbewertung sowie auf die **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern (§ 1a S. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV). Da in Bezug auf Wechselwirkungen fachrechtliche Maßstäbe fehlen, kann hier nur eine Betrachtung der Vor- und Nachteile des Vorhabens aus Sicht des Umweltschutzes vorgenommen werden. Die Einzelauswirkungen werden dabei

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

zueinander in Beziehung gesetzt.⁵⁷ Zu beachten ist das Begründungserfordernis für die Bewertung.

Sind für das Vorhaben **weitere Zulassungsentscheidungen** erforderlich, die nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden, ist nach § 20 Abs. 1b S. 3 der 9. BImSchV eine **Gesamtbewertung** vorzunehmen. Dabei ist wiederum das Zusammenwirken der Behörden von der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UVPG NRW i.V.m. § 31 Abs. 1 UVPG federführenden Immissionsschutzbehörde sicherzustellen.

Die **Berücksichtigung** nach § 20 Abs. 1b Sätze 4 und 5 der 9. BImSchV gewährleistet, dass die Ergebnisse der UVP in die **Genehmigungsentscheidung** einfließen, und stellt damit die Verbindung zwischen UVP und abschließender Entscheidung her. Die Behörde hat das Ergebnis der UVP nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, sondern sich bei der Entscheidungsfindung mit diesem Ergebnis substantiell auseinanderzusetzen.⁵⁸

Nach § 21 Abs. 1a der 9. BImSchV finden die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung und eine Erläuterung, wie die UVP in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt wurde, Eingang in den Genehmigungsbescheid (siehe dazu [Kapitel 7.1.12.2.4](#)).

7.1.12 Entscheidung

Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden (§ 20 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV).

Bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine sog. „**gebundene Entscheidung**“, d.h., liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 BImSchG vor, ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Der Behörde steht kein Ermessen zu.

7.1.12.1 Frist und Fristverlängerung

Die Entscheidung hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist – in förmlichen Verfahren sieben Monate, in vereinfachten Verfahren drei Monate (§ 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG) – zu erfolgen. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Antragsunterlagen formell vollständig sind (vgl. [Kapitel 7.1.8.3](#)).

Die Frist kann nach § 10 Abs. 6a S. 2 und 3 BImSchG um jeweils drei Monate verlängert werden, wenn dies in Ausnahmefällen wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder

⁵⁷ Vgl. Kümper in Schink/Reidt/Mitschang, § 25 UVPG, Rn. 11.

⁵⁸ Vgl. bereits die Gesetzesbegründung zum UVPG 1990, BT-Drs. 11/3919, Seite 27.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Das bedeutet, dass im Einzelfall auch eine mehrfache Verlängerung in Betracht kommen kann.

Wird die Frist nicht eingehalten, hat dies keine unmittelbaren Rechtsfolgen, also beispielsweise keine Genehmigungsfiktion. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Antragsteller Untätigkeitsklage erheben kann und Schadenersatzansprüche kommen in Betracht.

7.1.12.2 Inhalt des Genehmigungsbescheides

Der notwendige Inhalt des Genehmigungsbescheids ergibt sich aus § 21 Abs. 1 der 9. BImSchV.

7.1.12.2.1 Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z.B. baurechtliche Auflage).

Von Seiten der Genehmigungsbehörde ist darauf zu achten, dass Nebenbestimmungen auf ein **Mindestmaß beschränkt** werden. Sie haben sich auf das **konkrete Vorhaben** zu beziehen und dürfen lediglich **entscheidungserhebliche Sachverhalte** betreffen. Eine ungeprüfte Übernahme der von den Fachbehörden vorgeschlagenen Formulierungen für Nebenbestimmungen ist daher nicht sachgerecht und ausreichend.

Nebenbestimmungen müssen ein **konkretes Ge- oder Verbot** enthalten. Sie müssen ausreichend **bestimmt** und für den Adressaten **verständlich** formuliert sein. Es darf nichts rechtlich oder tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Nebenbestimmungen bedürfen einer **Rechtsgrundlage** und einer **fachlichen Begründung**. Sie müssen **verhältnismäßig**, also geeignet, erforderlich und angemessen sein, um die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Eine **Bedingung** macht vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängig, ob die Genehmigung wirksam wird (aufschiebende Bedingung) oder ihre Wirksamkeit verliert (auflösende Bedingung). Wichtig ist, dass eine Regelung im Genehmigungsbescheid nicht nur als Bedingung bezeichnet wird, sondern auch die **Abhängigkeit der Wirksamkeit der Genehmigung vom Eintritt des näher bezeichneten Ereignisses** klar formuliert wird (z.B. „Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt und wird damit erst wirksam/verliert ihre Wirksamkeit, wenn ...“). Eine aufschiebende Bedingung kann beispielsweise formuliert werden, wenn die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm davon abhängig ist, dass zunächst eine andere Anlage stillgelegt wird.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Die bestehende Ungewissheit darüber, dass ein Betreiber den ihm in der Genehmigung auferlegten Pflichten nicht nachkommt, stellt hingegen kein „ungewisses Ereignis“ im Sinne einer Bedingung dar. Eine Bedingung bezieht sich immer nur auf ein in der Zukunft liegendes Ereignis. Bedingungen eignen sich daher nicht für dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend zu erfüllende Pflichten. Es muss immer geprüft werden, dass es gegenüber der Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung kein milderes Mittel gibt und auch keine kurzfristige Duldung des bezeichneten Sachverhalts in Frage kommt.

Eine **Auflage** ist dadurch gekennzeichnet, dass durch sie ein selbständiges Tun, Dulden oder Unterlassen des Betreibers festgelegt wird, ohne dass Bestand und Wirksamkeit der Genehmigung von der Einhaltung der Verpflichtung abhängen sollen. Auflagen sind **selbständige Regelungen, die zur Hauptregelung der Genehmigung hinzutreten**. Als Auflagen können insbesondere Verpflichtungen zur Vornahme von Messungen, Ermittlungen und Aufzeichnungen in Betracht kommen, wie z.B. die Verpflichtung zur Übermittlung kontinuierlich aufzuzeichnender Emissionsdaten im Wege der Datenfernübertragung.⁵⁹ Das gleiche gilt etwa für die Pflicht zur Duldung von Begehungen.⁶⁰

Von der Auflage abzugrenzen ist die sogenannte **Inhaltsbestimmung**. Dabei handelt es sich um eine Regelung der Genehmigung, die den in der Hauptbestimmung enthaltenen Genehmigungsgegenstand beschränkt, verändert, näher ausgestaltet oder spezifiziert. Inhaltsbestimmungen sind **integraler Bestandteil der Genehmigung**, durch sie werden **Gegenstand und Reichweite der Genehmigung bestimmt**. Als Inhaltsbestimmungen werden etwa Vorgaben angesehen, wonach ein bestimmter Lärmpegel nicht überschritten werden darf⁶¹ oder wonach – bezogen auf eine Feuerungsanlage – bei Ölfeuerungsbetrieb nur schwefelarmes Heizöl verwendet werden darf.⁶² Generell wird es sich bei Emissionsbegrenzungen und bei allen Vorgaben, die unmittelbar die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffen, um Inhaltsbestimmungen handeln.⁶³ Letzteres ist bei Kapazitätsbeschränkungen oder beschränkten Betriebszeiten der Fall.

Die **Differenzierung zwischen Auflagen und Inhaltsbestimmungen** ist sowohl für den Betreiber als auch die Behörde von großer Bedeutung. Auflagen sind als eigenständige Regelungen nach Verwaltungsvollstreckungsrecht (VwVG NRW) selbständig vollstreckbar, Inhaltsbestimmungen sind dies nicht. Ein Verstoß gegen Inhaltsbestimmungen kann zu einem auch strafrechtlich relevanten ungenehmigten Anlagenbetrieb

⁵⁹ OVG NW, Urt. v. 25.10.2001, Az. 21 A 1022/979, juris.

⁶⁰ Jarass, § 12 BImSchG, Rn. 8.

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 8.2.1974, Az. IV C 73.72, juris.

⁶² BVerwG, Urt. v. 12.2.1984, Az. 7 C 8/82, BVerwGE 69, 37, 39.

⁶³ Jarass, § 12 BImSchG, Rn. 8.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

im Sinne des § 20 Abs. 2 BImSchG führen, während ein Verstoß gegen Auflagen lediglich zur Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG berechtigt und eine bloße Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Ferner ist die Unterscheidung wichtig für den Rechtsschutz des Betreibers, der gegen Bescheidvorgaben vorgehen will (vgl. [Kapitel 17.1](#)).

Generell gilt, dass die **Zuordnung** nicht alleine durch die konkrete Bezeichnung als Auflage oder Inhaltsbestimmung im Genehmigungsbescheid erfolgt, sondern vorrangig **durch den formulierten Inhalt**. Es empfiehlt sich, **zentrale Inhaltsbestimmungen** wie Betriebszeiten oder Kapazitätsbeschränkungen wie auch Bedingungen **in den Tenor des Bescheides** aufzunehmen. Im Übrigen ist eine ausdrückliche Bezeichnung als Inhaltsbestimmung oder Auflage nicht zwingend erforderlich, sie kann aber sowohl für den Antragsteller als auch die Behörde hilfreich sein.

Darüber hinaus sind von der Auflage und der Inhaltsbestimmung die sogenannten **Hinweise** abzugrenzen. Wenn der Bescheid unmittelbar geltende Rechtsvorschriften (z.B. aus der AwSV oder der 13. BImSchV) wörtlich oder sinngemäß wiedergibt, sind diese Abschnitte regelmäßig lediglich als Hinweise auf die geltende Rechtslage zu verstehen. Sie entfalten **keine selbstständigen Rechtswirkungen**. Eine Ausnahme gilt, wenn die Regelung im Bescheid geltende Rechtsvorschriften als Grundlage aufgreift, diese aber im Bescheid gezielt inhaltlich geändert werden. In diesen Fällen hat die Regelung im Bescheid einen eigenständigen unabhängigen Regelungscharakter und stellt damit gerade keinen bloßen Hinweis dar.

Hinweise sollten aufgrund ihrer Sonderrolle ohne Rechtswirkung im Genehmigungsbescheid ausdrücklich **als solche bezeichnet** werden und nicht zusammen mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, sondern in einem **eigenen Abschnitt** aufgeführt werden.

Eine **Befristung** der Genehmigung ist nur auf Antrag oder bei Teilgenehmigungen zulässig (§ 12 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 BImSchG). Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden.

Ein **Widerrufsvorbehalt** ist nach § 12 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 BImSchG nur bei Erprobungsanlagen zulässig.

Ein **Auflagenvorbehalt** ist nach § 12 Abs. 2a BImSchG nur mit Einverständnis des Antragstellers zulässig. Zudem müssen in der Genehmigung bereits hinreichend bestimmte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage festgelegt sein, die sicherstellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Diese allgemeinen Anforderungen können durch die späteren Auflagen konkretisiert werden. Ein Auflagenvorbehalt kann aufgrund der Koordinierungspflicht der Inhalts- und Nebenbestimmungen bei parallelen Zulassungsverfahren geboten sein, wenn sich aus

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

dem Parallelverfahren noch Anforderungen an die Anlage ergeben können⁶⁴ (vgl. [Kapitel 7.1.9.5](#)). Der Auflagenvorbehalt berechtigt jedoch nicht zu einer späteren Aufnahme völlig neuer, weitergehender Anforderungen. Durch ihn können nicht die beschränkten Eingriffsvoraussetzungen für nachträgliche Anordnungen umgangen werden.

7.1.12.2.2 Erlöschen der Genehmigung nach Fristablauf für Errichtung und Betrieb § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 18 Abs. 3 BImSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristsetzung dient der Vermeidung der Vorhaltung ungenutzter, mit der Zeit in Bezug auf Sach- und Rechtslage veraltender Genehmigungen.

In der Regel erfolgt die Fristsetzung für die Errichtung und/oder die Inbetriebnahme im Genehmigungsbescheid durch die Aufnahme einer entsprechenden **auflösenden Bedingung** (zum Begriff vgl. [Kapitel 7.1.12.2.1](#)). Es ist jedoch auch möglich, nach Genehmigungserteilung in einem selbständigen Verwaltungsakt eine solche Fristenregelung zu treffen. Rechtsgrundlage ist in beiden Fällen § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, so dass weder auf § 12 BImSchG noch auf § 21 BImSchG zurückzugreifen ist.

Welche Frist angemessen ist, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere vom zu erwartenden zeitlichen Umfang der Errichtungsmaßnahmen. Die Frist sollte angesichts der gravierenden Rechtsfolge des Erlöschens der Genehmigung nicht zu knapp bemessen werden. Sind keine umfangreichen Errichtungsmaßnahmen erforderlich, können zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme angemessen sein.

Werden von der Genehmigung nicht zwingend mit der Hauptanlage zu betreibende Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage umfasst, kann die Fristregelung im Einzelfall auch ausdrücklich derart differenziert werden, dass die Genehmigung auch isoliert für diese Nebeneinrichtungen bzw. Teile erlischt, wenn sie nicht innerhalb der Frist in Betrieb genommen werden. Dies vermeidet Unklarheiten, wenn lediglich die Hauptanlage innerhalb der Frist in Betrieb genommen wird.⁶⁵

Auf Antrag, der vor Fristablauf bei der Behörde eingehen muss, kann die **Frist** nach § 18 Abs. 3 BImSchG, auch wiederholt, aus wichtigem Grund **verlängert** werden, wenn hierdurch der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird.

⁶⁴ OVG NW, Urt. v. 1.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 495.

⁶⁵ Hansmann/Ohms in Landmann/Rohmer, § 18 BImSchG, Rn. 15, 20.

Mit **Fristablauf erlischt die Genehmigung**. Daher sollte der Genehmigungsinhaber diese Frist unbedingt im Blick behalten und ggf. **rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung** mit entsprechender Begründung stellen. Ist die Genehmigung einmal erloschen, kann nur durch ein erneutes Genehmigungsverfahren eine Genehmigung erlangt werden.

7.1.12.2.3 Auflagen und Anforderungen in Bezug auf Boden und Grundwasser

Für IED-Anlagen sind gem. § 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. b und c der 9. BImSchV auch Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers und Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe aufzunehmen. Wurde vom Antragsteller ein geeignetes Überwachungskonzept vorgelegt, ist dieses bei der Festlegung der Maßnahmen zu berücksichtigen (vgl. [Kapitel 7.1.7.4](#)).

7.1.12.2.4 Darstellung der UVP im Genehmigungsbescheid

In Verfahren mit UVP sind nach § 21 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen kurz zu beschreiben. Dies sind zunächst diejenigen nach §§ 26 ff., 52 und 52a BImSchG. Bei Anlagen, die der AwSV unterliegen, sollte die dort vorgesehene Überwachung Erwähnung finden. Soweit im Übrigen Überwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Fachrechts im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bereits Gegenstand der Genehmigung sind, wie beispielsweise Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Umsetzung naturschutzrechtlicher Maßnahmen, sollten auch diese erwähnt werden, auch wenn die Überwachung später durch eine andere Fachbehörde wahrgenommen wird (keine Konzentration der Überwachung nach § 13 BImSchG).

Nach § 21 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV ist darüber hinaus eine ergänzende Begründung erforderlich, die die zusammenfassende Darstellung, die begründete Bewertung sowie eine Erläuterung zur Berücksichtigung der UVP enthalten muss (siehe dazu [Kapitel 7.1.11](#)). Um Doppelungen zu vermeiden, ist es sinnvoll, die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen mit Umweltbezug ausschließlich in der ergänzenden Begründung zu behandeln und diese nicht zusätzlich in der Begründung nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV darzustellen.

7.1.12.3 Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG

7.1.12.3.1 Konzentrationswirkung besteht

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit ein (sog. Konzentrationswirkung). Eine nicht abschließende **Übersicht** über die gängigsten eingeschlossenen und nicht eingeschlossenen Entscheidungen bietet die Tabelle zur **Konzentrationswirkung** ([Anlage 2](#)).

Soweit § 13 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren durchgeführt und es wird auch nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen.

Die **Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren** finden **keine Anwendung**. § 10 BImSchG und die Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV sind insoweit abschließend.

Allerdings kann durch speziellere Vorschriften, wie z.B. § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG und § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, ausdrücklich etwas anderes geregelt werden, so dass diese Vorschriften vorgehen.

Nicht anzuwenden sind aber beispielsweise **die Anhörungs- und Benehmensregeln des § 24 DSchG NRW⁶⁶**, da in diesem Fall zu beachten ist, dass nach § 73 BImSchG von den Verfahrensregeln des BImSchG und seiner Verordnungen nicht durch Landesrecht abgewichen werden kann. Die Sicherstellung der denkmalpflegerischen Sachkunde erfolgt durch Beteiligung des zuständigen Denkmalpflegeamts bei den Landschaftsverbänden durch die Genehmigungsbehörde. Bei der Berührung denkmalrechtlicher Aufgaben ist die Stellungnahme der zuständigen Denkmalbehörde ausschlaggebend.

Das Naturschutzbeirats- sowie das Widerspruchsverfahren im Zusammenhang mit Befreiungen und Ausnahmen nach § 75 LNatSchG sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anzuwenden, auch weil die beteiligte Naturschutzbehörde wegen der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung die genannten Verwaltungsakte nicht im Sinne der Vorschrift selbst „erteilt“.

Die **materiellen Vorschriften** der eingeschlossenen Zulassungen sind demgegenüber **in vollem Umfang zu beachten**. Zur Sicherstellung der Anforderungen können Nebenbestimmungen erforderlich sein.

⁶⁶ Vgl. Landtag NRW Drs. 17/16518 vom 10.2.2022, S. 52.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Die Immissionsschutzbehörde beteiligt im Genehmigungsverfahren die zuständigen Fachbehörden und ist aber an deren Stellungnahmen nicht gebunden (dazu oben [Kapitel 7.1.9.1](#)).

7.1.12.3.2 Keine Konzentrationswirkung

In die Genehmigung nicht eingeschlossen werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG i.V.m. § 10 WHG. Diese, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht eingeschlossenen Zulassungen, müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt und erteilt werden.

Da sich die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nach dem Wortlaut nur auf „anlagenbezogene Entscheidungen“ erstreckt, werden **persönliche Zulassungen**, die Anforderungen an die Person des Anlagenbetreibers (z.B. Zuverlässigkeit) stellen, nicht von der Konzentrationswirkung erfasst. Auch **Zulassungen ohne Bezug zur Errichtung, der Beschaffenheit oder dem Betrieb der Anlage** (z.B. energiewirtschaftliche Genehmigung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang) unterfallen nicht der Konzentrationswirkung. Dies betrifft auch Zulassungen, die sich auf räumliche Bereiche außerhalb des Anlagengrundstücks beziehen (z.B. Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW (LFoG) in Bezug auf Wald außerhalb des Anlagengrundstücks).

Sind neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung andere nicht konzentrierte Zulassungen erforderlich, so hat die Immissionsschutzbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG eine **vollständige Koordinierung** der Zulassungsverfahren sowie der Nebenbestimmungen sicherzustellen (vgl. [Kapitel 7.1.9.5](#)).

7.1.12.3.3 Fehlerfolgen in Bezug auf die Konzentrationswirkung

Die Rechtsfolgen des § 13 BImSchG stehen nicht zur Disposition der Genehmigungsbehörde, beteiligter Behörden oder des Antragstellers. Werden die Rechtsfolgen verkannt, sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Fall 1: Bescheid geht fehlerhaft davon aus, dass eine Entscheidung nicht der Konzentrationswirkung unterliegt

Falls die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine andere nicht ausdrücklich im Genehmigungsbescheid aufgeführte Entscheidung konzentriert, ist diese gleichwohl mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung kraft Gesetzes erteilt.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist allerdings dann materiell rechtswidrig, wenn sie entgegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen der konzentrierten Entscheidung erteilt wurde.

Wird eine Entscheidung, die im BImSchG-Bescheid konzentriert ist, gesondert als Zulassung beschieden, ist auch diese Zulassung rechtswidrig.⁶⁷ Sie ist nicht nur formell fehlerhaft (nicht nach den richtigen Verfahrensvorschriften sowie von der sachlich unzuständigen Behörde erteilt), sondern auch materiell, da es einer entgegen § 13 BImSchG gesondert erteilten Genehmigung an einer hierzu erforderlichen Ermächtigungsgrundlage fehlt.⁶⁸

Die nach Immissionsschutzrecht zuständige Genehmigungsbehörde ist als für die Entscheidung aufgrund des § 13 BImSchG zuständige Behörde befugt, die separat erteilte rechtswidrige Zulassungsentscheidung der verdrängten Behörde auf der Grundlage des § 48 VwVfG NRW aufzuheben.⁶⁹

Fall 2: Bescheid geht fehlerhaft davon aus, dass eine Entscheidung der Konzentrationswirkung unterliegt

BImSchG-Genehmigungen, mit denen zu Unrecht eine Konzentrationswirkung bezüglich einer Entscheidung (z.B. Konzentration einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegen § 13 BImSchG) Konzentrationswirkung angenommen wurde, sind rechtswidrig, nicht aber nichtig. Eine miterteilte Zulassungsentscheidung entfaltet bis zu ihrer Aufhebung daher Rechtswirkung. Die Genehmigung ist bei Bedarf in Abstimmung mit der Fachbehörde nach Maßgabe des § 48 VwVfG entsprechend anzupassen und die – nach dem einschlägigen Fachrecht – erforderlichen Zulassungen sind separat ein- und nachzuholen.

7.1.12.4 Anhörung der Antragsteller

Vor der Bekanntgabe der Entscheidung sind die Antragsteller nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW anzuhören. Sowohl die Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts in Form einer Genehmigung, als auch eine Tei ablehnung, d.h. ein begünstigender Verwaltungsakt in Form einer Genehmigung mit belastenden Nebenbestimmungen, wird von § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erfasst.⁷⁰ Diese Vorgabe hat an erheblicher Bedeutung gewonnen, seitdem in NRW das Widerspruchsverfahren in den weit überwiegenden Fällen nicht mehr statthaft ist. Durch eine Klärung streitiger Fragen im Rahmen der Anhörung können zum Teil zeit- und kostenintensive Klageverfahren vermieden werden. Eine Anhörung kann formlos erfolgen.

⁶⁷ Aber nicht nichtig; so Seibert in Landmann/Rohmer, § 13 BImSchG, Rn. 52.

⁶⁸ VGH BW, Beschl. v. 17.12.2019, Az. 10 S 566/19, juris, Rn. 14.

⁶⁹ Seibert in Landmann/Rohmer, § 13 BImSchG, Rn. 53.

⁷⁰ Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 28 Rn. 26a, 19. Aufl., 2018.

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Der Antragsteller kann insbesondere aus Zeitgründen auf die Anhörung verzichten bzw. eine gesetzte Frist nicht ausschöpfen.

7.1.13 Bekanntgabe durch Zustellung und Veröffentlichung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG dem Antragsteller gem. dem Verwaltungszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen zuzustellen.

Im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist darüber hinaus die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, erforderlich. Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann nach § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies setzt eine Ermessensentscheidung voraus, die nur dann als rechtmäßig zu erachten sein wird, wenn ein nachvollziehbarer Grund für das Absehen der individuellen Zustellung vorliegt. Ein solcher ist in einer Vielzahl von erforderlichen Zustellungen zu sehen. Anhaltspunkt dazu liefert § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW. Ein Verzicht auf die Individualzustellung ist danach jedenfalls bei mehr als 50 erforderlichen Zustellungen möglich.

7.1.13.1 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheids

Unabhängig davon, ob die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden soll, ist der Genehmigungsbescheid im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zudem in jedem Fall gem. § 10 Abs. 7 S. 2 BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf Auflagen gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekannt gemacht werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

7.1.13.2 Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG

Bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, sind gem. § 10 Abs. 8a BImSchG der gesamte Genehmigungsbescheid – mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des AZB sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts zusätzlich im Internet öffentlich bekannt zu machen.

7.1.13.3 Veröffentlichung im UVP-Internetportal

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist der vollständige Genehmigungsbescheid ohne Antragsunterlagen und ohne AZB, jedoch ggf. mit der Bezeichnung des für die betref-

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

fende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts gem. § 21a Abs. 2 S. 4 und 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8a S. 1 und 2 BImSchG zusätzlich im zentralen UVP-Internetportal NRW einzustellen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPPortV ist der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat gem. § 74 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 VwGO zugänglich zu halten. Der Bescheid kann auch nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist im UVP-Portal auf Grundlage des Rechts über den Informationszugang zugänglich bleiben.

Es wird hier ebenfalls auf den bereits genannten [Erlass](#) vom 7.7.2021 zur Änderung des Erlasses zur „Einführung des zentralen UVP-Internetportals NRW nach UVPG und BauGB“ hingewiesen.

7.1.13.4 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (Übermittlung des Bescheids)

In Verfahren mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung muss die Genehmigungsbehörde nach § 57 Abs. 1 UVPG den Genehmigungsbescheid in deutscher Sprache an die benannte Behörde des Nachbarstaates (vgl. [Kapitel 7.1.4](#)) sowie diejenigen Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, übermitteln. Zusätzlich sind diejenigen Teile, aus denen sich Ausschluss, Verminderung oder Ausgleich von grenzüberschreitenden Auswirkungen und die Art und Weise der Berücksichtigung der Behördenstellungen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und ggf. der Ergebnisse der Konsultationen gem. § 55 Abs. 5 UVPG ergeben, in einer Amtssprache des anderen Staates zu übermitteln.

Nach § 57 Abs. 2 UVPG hat die Genehmigungsbehörde darauf hinzuwirken, muss sich also aktiv dafür einsetzen und kontrollieren, dass der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates, die Zulassungsentscheidung auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und der Bescheid einschließlich der übersetzten Teile zugänglich gemacht wird.

7.1.13.5 Freiwillige Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Entscheidungen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ergangen sind, sind nicht öffentlich bekannt zu machen (§ 19 Abs. 2 BImSchG). Nach § 21a Abs.1 S. 1 der 9. BImSchV kann der Träger eines Vorhabens aber die **öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragen**. Mit aktuellen obergerichtli-

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

chen Beschlüssen wurde entschieden, dass auch die freiwillige öffentliche Bekanntmachung die **Rechtsbehelfsfrist für Dritte** in Gang setzt.⁷¹ Daher sollte die Rechtsbehelfsbelehrung neutral formuliert werden, so dass sie sich auch an Dritte und nicht nur an den Genehmigungsadressaten richtet,⁷² und in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Frage in Rechtsprechung und Literatur **umstritten** ist.⁷³

7.2 Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

- wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller seine sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Da der Leitfaden keinen umfassenden Überblick über die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen geben kann, werden nachfolgend nur einzelne besonders relevante Themen angesprochen, die ggf. im Rahmen von späteren Aktualisierungen des Leitfadens noch weiter ergänzt werden.

7.2.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG

Die einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 oder einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung umfassen beispielsweise Pflichten der 12., 13., 17., 31., 42. oder 44. BImSchV.

⁷¹ VGH BW, Beschl. v. 7.3.2019, Az. 10 S 1817/18, juris, Rn. 8; VGH SN, Beschl. v. 8.8.2019, Az. 1 B 439/18, juris, Rn. 9 ff; vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 24.9.2009, Az. 8 B 1343/09.AK, juris, Rn. 57; offen gelassen, OVG NW, Beschl. v. 19.10.2016, Az. 8 B 594/16, juris, Rn. 13.

⁷² Vgl. zur neutralen Rechtsbehelfsfrist auch BVerwG, Beschl. v. 11.3.2010, Az. 7 B 36/09, juris.

⁷³ A.a. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 24.4.2018, Az. 8 L 2840/17, juris, Rn. 20 ff.; VG Minden, Beschl. v. 22.5.2017, Az. 11 L 2085/16, juris, Rn. 26 ff; Albrecht, Zschiegner, UPR 2020, 214 ff., jeweils m.w.N. zum Streitstand.

7.2.2 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wonach nicht nur immissionschutzrechtliche Pflichten, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, ist der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde immer auch auf andere Rechtsgebiete (z.B. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Naturschutzrecht) ausgeweitet. Zu prüfen ist daher immer auch, ob die einschlägigen anlagenbezogenen Vorschriften aus diesen Rechtsgebieten eingehalten werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Zulassungen (z.B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. [Kapitel 7.1.12.3](#) zur Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

7.2.2.1 Bauplanungsrecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich nach den §§ 29 ff. BauGB. Die anzuwendenden Vorschriften und Voraussetzungen richten sich im Wesentlichen danach, ob das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt.

7.2.2.1.1 Angemessener Sicherheitsabstand

Der § 3 Abs. 5c BImSchG definiert den angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. BImSchG. Im Rahmen des BImSchG wird der Begriff verwendet für die formelle Frage, ob bei Anlagen in Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des Abstandes zu Schutzobjekten ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4, 23a Abs. 2, 23b BImSchG). Der angemessene Sicherheitsabstand wird nach § 3 Abs. 5c S. 2 BImSchG anhand der störfallspezifischen Faktoren ermittelt (siehe oben [Kapitel 7.1.10.2](#)).

Zwar fällt die Berücksichtigung des angemessenen Sicherheitsabstands nicht unter die Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG. Er ist jedoch als andere öffentlich-rechtliche Anforderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. dem Bauplanungsrecht zu berücksichtigen. Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Auch im Rahmen dieser Vorgaben ist zunächst der im Zusammenhang mit den oben genannten formellen Anforderungen ermittelte Sicherheitsabstand heranzuziehen. Wird dieser Abstand unterschritten, kann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung zu prüfen sein, ob das Vorhaben trotz

7 Neugenehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)

Unterschreitung des Sicherheitsabstands bauplanungsrechtlich zulässig ist.⁷⁴ Die erstmalige Unterschreitung und damit die Schaffung einer Gemengelage wird im Regelfall unzulässig sein, weil ein angemessener Abstand, der bisher eingehalten ist, „langfristig“, also auch in Zukunft, gewahrt bleiben muss.

7.2.2.2 Artenschutz- und Habitatschutzrecht (FFH)

In Bezug auf Artenschutz- und Habitatschutzrecht wird auf den Einführungserlass und die beiden Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 6.6.2016 verwiesen und die Leitfäden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes im Zusammenhang mit Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese wie auch die im Weiteren genannten Dokumente stehen über die beiden Downloadbereiche des LANUV zum [Artenschutz](#) und zur [FFH-Verträglichkeitsprüfung](#) zur Verfügung.

Darüber hinaus gilt für die Immissionsschutzbehörden der [Runderlass](#) vom 17.1.2011 „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“, mit dem einige grundsätzliche Verfahrensfragen zum Artenschutz geregelt werden.

Für die Artenschutzprüfung steht der Naturschutzbehörde das Prüfprotokoll C, der Genehmigungsbehörde das Prüfprotokoll D zur Verfügung. Zu Prüfprotokollen für Antragsteller vgl. [Kapitel 7.1.7.6](#).

Für die Prüfung von Stickstoffeinträgen in stickstoffempfindliche Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf den [Erlass](#) vom 17.10.2019 sowie den ergänzenden [Erlass](#) vom 5.6.2020 verwiesen.

Für Summationsprüfungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist das [Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“](#) (FIS FFH-VP) zu nutzen und die Prüfprotokolle online zu bearbeiten. Hierfür ist eine [Anmeldung](#) erforderlich. Zu Prüfprotokollen für Antragsteller vgl. [Kapitel 7.1.7.6](#). Das LANUV stellt eine [Handreichung](#) zur Anwendung des FIS FFH-VP zur Verfügung.

7.3 Anforderungen an bestimmte Anlagenarten

7.3.1 Windenergieanlagen

Die besonderen materiellen Anforderungen an Windenergieanlagen in Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG werden eingehend im [Windenergie-Erlass](#) vom 8.5.2018 erläutert (MBI. NRW 22.5.2018, S. 258 ff.).

Darüber hinaus wird auf den [NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“](#) verwiesen.

⁷⁴ Vgl. hierzu sowie zu den Grenzen der Abwägung BVerwG, Urt. v. 20.12.2012, Az. 4 C 11/11, juris.

Besonderheiten beim sog. Repowering von Windenergieanlagen werden in [Kapitel 10](#) beschrieben.

8 ANZEIGEVERFAHREN (§ 15 BIMSCHG)

Grundsätzlich anzeigepflichtig sind nach § 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG zunächst nur Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben können.

8.1 Anzeigefreie Änderung

8.1.1 Keine rechtlich relevante Änderung

Eine rechtlich relevante Änderung liegt nur dann vor, wenn **von den Vorgaben der Genehmigung abgewichen** wird. Zu betrachten ist die Anlage in ihrem genehmigten Zustand, der sich aus der Ausgangsgenehmigung, allen Änderungsgenehmigungen einschließlich der diesen Genehmigungen zugrunde liegenden Antragsunterlagen sowie allen Nebenbestimmungen und nachträglichen Anordnungen ergibt. Bei Anlagen, die nach § 67 Abs. 2 BImSchG oder § 16 Abs. 4 GewO a.F. angezeigt wurden, ist der Inhalt dieser Anzeige maßgeblich oder bei unzureichenden Anzeigeunterlagen der Inhalt früherer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung). Wird die bislang genutzte Anlagenkapazität im Rahmen der genehmigten Kapazität erhöht, so liegt keine rechtlich relevante Änderung vor.

8.1.2 Keine Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auch Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, sind immissionsschutzrechtlich weder genehmigungsbedürftig noch anzeigepflichtig. Solche „**neutralen**“ Änderungen können vorliegen, wenn die Emissionssituation einer Anlage unverändert bleibt (z.B. wenn eine Halle geringfügig kleiner als beantragt errichtet wird).

Bei der Entscheidung, ob es sich um eine Änderung im Sinne des BImSchG handelt, sind allein die Auswirkungen, die **für die Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevant** sind, entscheidend. Betroffenheiten von Schutzgütern, Pflichten und materiellen Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften spielen für die Frage, ob eine Änderung im Sinne des BImSchG vorliegt, keine Rolle. Derartige Betroffenheiten sind – sofern keine Änderung im Sinne des BImSchG vorliegt – eigenständig nach den fachrechtlichen Vorschriften zu bearbeiten.

Sonstige Genehmigungserfordernisse nach anderen Fachgesetzen bleiben unberührt. Auch wenn eine immissionsschutzrechtlich „neutrale“ Änderung genehmigungs- und

anzeigefrei ist, kann es sein, dass **andere Zulassungen**, wie z.B. eine Baugenehmigung, für die Änderung eingeholt werden müssen.

Die Einschätzung, ob eine Änderung rechtlich relevant ist oder Auswirkungen auf die Schutzgüter entfaltet, kann der Betreiber der Anlage grundsätzlich eigenverantwortlich vornehmen.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, Änderungen der Anlage mit der Genehmigungsbehörde zu besprechen.

8.2 Anzeigepflichtige Änderung

Die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, die **für die Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG relevant** sind.⁷⁵ Ob die **Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativ** sind, ist für die Anzeigepflicht gleichgültig. Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sie eine Änderung der weiter in Betrieb bleibenden Anlage darstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Der Betreiber hat die geplante Änderung **mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll**, schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Bei elektronischer Anzeige kann die Behörde verlangen, dass die Anzeige und die Unterlagen schriftlich nachgereicht werden.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt unverzüglich schriftlich oder elektronisch den Eingang der Anzeige.

Im Anzeigeverfahren wird ausschließlich geprüft, ob eine Anzeige ausreicht oder ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen so aussagekräftig sein, dass der Behörde eine dahingehende Prüfung möglich ist. Der **Umfang der Anzeigeunterlagen** ist von der jeweiligen Änderung abhängig und kann daher stark variieren.

Sind zur Beurteilung der Frage, ob von der Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, umfangreiche oder mehrere **gutachterliche Betrachtungen** erforderlich, die komplexe Fragestellungen bewerten, kann dies dafür sprechen, dass über die Änderung in einem Änderungsgenehmigungsverfahren entschieden werden muss, wenn es in diesem Fall an der Offensichtlichkeit der Geringfügigkeit der Auswirkungen fehlt. Entscheidend sind insoweit immer die Umstände des Einzelfalls.

⁷⁵ Strittig, zum Streitstand: Jarass, § 15 BImSchG, Rn. 23.

Maßstab ist dabei der Wissensstand einer fachkundigen Person und nicht der eines unbeteiligten Dritten ohne Fachwissen.

Beschleunigung

Sowohl für den Betreiber als auch für die Behörde kann eine frühzeitige Information im Vorfeld der Anzeige hilfreich sein.

Dies dient insbesondere der ersten Einschätzung der Verfahrensart (anzeigefreie Änderung, anzeigebedürftige Änderung oder Erfordernis einer Änderungsgenehmigung) sowie der Klärung, welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind. Hierzu ist die Darstellung der genehmigten Situation gegenüber der geplanten Änderung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 BImSchG maßgebliche Grundlage. Zur Verdeutlichung der Geringfügigkeit sind oft auch klarstellende Formulierungen hilfreich, welche Faktoren, die auf die Emissionssituation maßgeblichen Einfluss haben, nicht verändert werden (z.B. keine Veränderung der Produktionskapazität, keine anderen Einsatzstoffe o.Ä.).

Beschleunigung

Zeichnet sich hinreichend verlässlich ab, dass Einigkeit über eine Genehmigungsfreistellung besteht, hat der Betreiber die Möglichkeit, bereits parallel zur Anzeige nach § 15 BImSchG die weiteren, aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung separat einzuholenden Zulassungen zu beantragen. Nach § 16 Abs. 4 BImSchG hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit, für eine lediglich anzeigepflichtige Änderung freiwillig eine Änderungsgenehmigung zu beantragen (vgl. [Kapitel 8.4](#)).

8.2.1 Nachforderung von Unterlagen (§ 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG)

Nach § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und § 16a BImSchG benötigt. Eine Verzögerung ist nur zulässig, wenn sie objektiv bei einer sachgerechten Ausstattung und Organisation der Behörde geboten ist.⁷⁶ Auch die Prüfung der nachgereichten Unterlagen muss unverzüglich geschehen. Die Behörde darf anschließend **nur dann erneut zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn dies aus den nachgereichten Unterlagen resultiert.**⁷⁷

⁷⁶ Jarass, § 15 BImSchG, Rn. 32, 33.

⁷⁷ Jarass, § 15 BImSchG, Rn. 33.

8.2.2 Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit (§ 15 Abs. 2 BImSchG)

Liegt die vollständige Anzeige vor, muss die Behörde gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG **unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats** entscheiden, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf (Genehmigungsverlangen) oder nicht (Genehmigungsfreistellung). Ob die anzeigebedürftige Änderung der Genehmigung bedarf, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG (dazu [Kapitel 9.2](#)).

8.2.2.1 Freistellungserklärung

Die Änderung darf vom Betreiber vorgenommen werden, sobald die Genehmigungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf (sog. **Freistellungserklärung**) oder sich die Behörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anzeige geäußert hat (**Freistellungsfiktion**). Fordert die Behörde nach § 15 Abs. 1 S. 4 BImSchG Unterlagen nach, beginnt die Ein-Monats-Frist nach § 15 Abs. 2 BImSchG ab Eingang der ergänzten Unterlagen erneut zu laufen.

Teilt die Behörde dem Betreiber ausdrücklich oder implizit mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin eine **verbindliche Entscheidung über die fehlende Genehmigungsbedürftigkeit**. Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt und kann auch mündlich erfolgen.⁷⁸

Die Freistellungserklärung kann nicht mit Nebenbestimmungen i.S.v. § 12 BImSchG verbunden werden, die Errichtung und Betrieb der Anlage regeln.⁷⁹

Der Freistellungserklärung kommt auch **keine Konzentrationswirkung** zu. Ist eine Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind sonstige für die Änderung erforderliche Genehmigungen (z B. Baugenehmigung) bei den zuständigen Behörden einzuholen. Ggf. ist es zweckmäßig, den Betreiber auf evtl. erforderliche Zulassungen aus anderen Rechtsgebieten hinzuweisen.

8.2.2.2 Genehmigungsverlangen

Auch wenn die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt wird, liegt darin ein Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird. Damit wird die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt.⁸⁰

⁷⁸ Jarass, § 15 BImSchG, Rn. 38.

⁷⁹ Jarass, § 15 BImSchG, Rn. 41.

⁸⁰ Jarass, BImSchG, § 15 Rn. 37.

8.3 Anzeige bei störfallrelevanter Änderung § 15 Abs. 2a BImSchG

Bei einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, hat die zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG unverzüglich, **spätestens innerhalb von zwei Monaten zu prüfen**, ob diese Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Änderung erst dann vornehmen, wenn ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf. Im Gegensatz zu einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 S. 2 BImSchG gibt es insoweit **keine Freistellungsfiktion**. Das bedeutet, der Antragsteller muss auf die Mitteilung der Behörde warten und darf die Änderung nicht vorher durchführen.

Allerdings sollte der Anzeigende von der Behörde in diesem Fall **spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige darüber unterrichtet werden, dass es sich um eine störfallrelevante Änderung handelt** und für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit ein Prüfzeitraum von zwei Monaten nach Vollständigkeit der Unterlagen und die Zustimmung der Behörde vor Durchführung der Änderung erforderlich sind.

Zu der Frage, wann eine störfallrelevante Änderung vorliegt, finden sich Erläuterungen im [Erlass](#) vom 01.9.2021.

8.4 Freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG)

Nach § 16 Abs. 4 BImSchG kann für anzeigebedürftige Änderungen eine Genehmigung beantragt werden. Diese ist grundsätzlich im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Es kann aber nach § 19 Abs. 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Verfahrens beantragt werden.

Im Einzelfall kann es für den Antragsteller von Vorteil sein, sich anstelle eines Anzeigeverfahrens für ein Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Eine Anzeige nach § 15 BImSchG entbindet den Antragsteller nur von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Andere behördliche Entscheidungen könnten jedoch zusätzlich erforderlich sein. Insbesondere wird häufig eine Baugenehmigung einzuholen sein. Werden mehrere behördliche Entscheidungen benötigt, so kann es im Hinblick auf die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geltende Konzentrationswirkung sinnvoll sein, von der in § 16 Abs. 4 BImSchG eingeräumten Wahlmöglichkeit zwischen Anzeige- und Genehmigungsverfahren Gebrauch zu machen und einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen.

Beschleunigung

Die Durchführung eines einzigen Zulassungsverfahrens mit Konzentrationswirkung anstatt mehrerer separater Zulassungen hat in vielen Fällen eine erhebliche Reduzierung des Aufwandes, der Zeitspanne und der Gebühren zur Folge.

Wählt der Antragsteller das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 19 Abs. 3 BImSchG), so gelten für Rechtsbehelfe Dritter die kurzen Rechtsbehelfsfristen und es greift zusätzlich auch der Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen, sobald die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unanfechtbar ist (§ 14 BImSchG). Auf die Möglichkeit der freiwilligen Bekanntmachung nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV wird hingewiesen (vgl. [Kapitel 7.1.13.5](#)).

9 ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG (§ 16 BIMSCHG)

Zu den allgemeinen Anforderungen an das Verfahren für die Änderungsgenehmigung wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 7](#) zur Neugenehmigung verwiesen. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten bei einer Änderungsgenehmigung eingegangen.

9.1 Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens

Regelungsgegenstand bei Änderungsgenehmigungen sind die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird (vgl. Nr. 3.5.3 S. 2 TA Luft).

Beschleunigung

Der Antragsteller sollte den Antragsgegenstand so exakt wie möglich beschreiben, um den Regelungsgegenstand abzustecken. Die Antragsformulare sehen hierfür ein Textfeld vor (zu finden in der [VTU](#) unter der Gliederungsnummer 60.1-005.01). Dadurch lassen sich auch die Anforderungen an die Antragsunterlagen besser eingrenzen, was auch die Prüfung der formellen Vollständigkeit erleichtert.

Beschränken sich die Auswirkungen auf die zu ändernden Anlagenteile oder Verfahrensschritte, so sind allein diese Anlagenteile und Verfahrensschritte Gegenstand der Prüfung. Davon ist insbesondere bei rein quantitativen Änderungen, d.h. ohne dass eine Erweiterung durch qualitative Änderungen erreicht werden soll, auszugehen. Wirkt sich hingegen die Änderung auf weitere Anlagenteile und Verfahrensschritte aus, werden auch diese zum Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 BImSchG in Bezug auf die zu ändernden Anlagenteile nur dann erfüllt werden können, wenn an den vom Genehmigungsantrag nicht erfassten und bestandskräftig genehmigten Anlagenteilen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, beispielsweise in Bezug auf die Anlagensicherheit oder Lärminderungstechnik, ist von Auswirkungen auf den unveränderten Anlagenbestand auszugehen und es dürfen und müssen diesbezüglich Regelungen in der Genehmigung getroffen werden.⁸¹

Das Änderungsgenehmigungsverfahren darf nicht dazu führen, dass die Anlage nach Durchführung der Änderung gegen § 5 BImSchG verstößt.

Fallen bei der Durchführung von Änderungsgenehmigungsverfahren materielle Defizite am unveränderten Bestand der Anlage oder in Rechtsbereichen, die von der Änderung nicht betroffen sind, auf, ist diesen ggf. mit den Instrumenten der behördlichen Überwachung nachzugehen. Die Erteilung der Änderungsgenehmigung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass diese Defizite beseitigt werden.

9.2 Genehmigungserfordernis

Für Änderungen an einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 1. HS. BImSchG eine Genehmigung erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

9.2.1 Offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind nach § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (offensichtliche Geringfügigkeit), wenn die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ansonsten sichergestellt ist. Als nachteilig sind alle Auswirkungen anzusehen, die die vorhandene Situation ungünstig verändern. Wenn die Geringfügigkeit erst durch gleichzeitig vorgesehene Schutzmaßnahmen erreicht wird, ist entscheidend, ob ihre Wirksamkeit offensichtlich ist. Kann diese erst durch eingehende Prüfung beurteilt werden, ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

9.2.2 Erreichen der Leistungsgrenzen

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 2. HS. BImSchG ist eine **Genehmigung stets erforderlich**, wenn die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 Spalte b der 4. BImSchV erreicht. Auch bei großen Anlagen ist daher eine im Verhältnis kleinere Änderung dann zwingend genehmigungsbedürftig, wenn

⁸¹ Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 16 Rn. 168.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

die genannte Schwelle erreicht wird. Die Bagatellgrenze des § 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG ist nicht anwendbar.

Bezugspunkt für die Änderung ist die genehmigte Anlage unter Einbeziehung nachträglicher Anordnungen. Eine Umgehung der Genehmigungsschwelle i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 2. HS. BImSchG durch eine Aufteilung in mehrere Anzeigen ist nicht zulässig. In diesem Fall müsste ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Genehmigungsfreiheit bereits bestätigter Anzeigen wird hierdurch nicht infrage gestellt.

9.2.3 Abgrenzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Änderungen, die sich auf Auswirkungen des Regelungsbereiches des **§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** beschränken, lösen **keine Genehmigungspflicht** nach § 16 Abs. 1 BImSchG aus. Im Einzelfall sind die Anwendungsbereiche nicht immer klar voneinander abzugrenzen.

Insbesondere im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor „sonstigen Gefahren“ nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG kann es Überschneidungen mit den Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geben. Sonstige Gefahren sind andere physische Einwirkungen als Immissionen mit einer gewissen Vergleichbarkeit, wie Gefahren durch Brand oder Explosion, z.B. durch Funken- oder Trümmerflug. Für eine Betroffenheit des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genügt es, wenn die **Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG zumindest auch betroffen** sind. Für § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG ist es daher ausreichend, wenn durch eine Änderung nachteilige Auswirkungen möglich sind, die etwa für die Prüfung des Brand- oder Explosionsschutzes i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG relevant sind, auch wenn konkrete Anforderungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. des Baurechts) geregelt werden.⁸² Das Gleiche gilt für Einträge in den Boden und materielle anlagenbezogene Anforderungen des Bodenschutzrechts.⁸³

Von der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird aufgrund eines weiten Abfallbegriffs auch Abwasser erfasst. In Bezug auf die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung sind aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 HS. 4 BImSchG auch die anzuwendenden materiellen Vorschriften des Abfallrechts (insbes. KrWG) und des Abwasserrechts (insbes. AbwV) als Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG heranzuziehen.⁸⁴ Nach § 16 Abs. 1 S. 1 1. HS. BImSchG ist daher eine Genehmigung erforderlich, soweit Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen haben können, die in Bezug

⁸² Vgl. Dietlein in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 6 Rn. 16; Jarass, BImSchG, § 6 Rn. 10.

⁸³ Vgl. auch § 3 Abs. 3 BBodSchG; Jarass, BImSchG, § 6 Rn. 27; Dietlein in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 6 Nr. 42.

⁸⁴ Vgl. Jarass, BImSchG, § 5 Rn. 85 f., § 6 Rn. 26 und 28; Dietlein in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 5 Rn. 177 f., § 6 Rn. 40 und 52.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle, einschließlich Abwasser, für die Prüfung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG auch i.V.m. materiellen Vorgaben des KrWG oder der AbwV erheblich sein können.

Änderungen z.B. rein baulicher Art lösen aber in der Regel kein Genehmigungserfordernis aus.

9.2.4 Freiwilliges Genehmigungsverfahren (§ 16 Abs. 4 BImSchG)

Für immissionsschutzrechtlich nicht relevante Änderungen, z.B. im Bereich des Abwasser- oder Abfallrechts, die auch keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf das anfallende Abwasser oder den Abfall haben (bspw. technische Verbesserung einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage), kann der Anlagenbetreiber im Einzelfall auch eine Genehmigung für eine anzeigebedürftige Änderung gem. § 16 Abs. 4 BImSchG beantragen, wenn durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Vorteile einer konzentrierenden Genehmigung (bspw. für die in diesem Fall konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und ggf. der Indirekteinleitung) genutzt werden sollen (vgl. [Kapitel 8.4](#)).

9.3 Störfallrelevante Änderung (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG)

Sofern durch eine geplante störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist,

- der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten,
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird,

bedarf die Änderung nach § 16a BImSchG einer Genehmigung, sofern sie nicht bereits von einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfasst ist. Das gilt nach § 17 Abs. 4 S. 2 BImSchG auch, wenn die Änderung zur Erfüllung einer nachträglichen Anordnung erforderlich ist und in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.

Der [Erlass](#) vom 01.9.2021 enthält erläuternde Hinweise zum Begriff der erheblichen Gefahrenerhöhung und zu der Frage, wann eine störfallrelevante Änderung vorliegt.

Es ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG bzw. § 19 Abs. 4 BImSchG durchzuführen (vgl. [Kapitel 9.4.4.2](#)).

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Der angemessene Sicherheitsabstand ist immer dann zu ermitteln, wenn nicht auszuschließen ist, dass er sich durch die beantragte Änderung vergrößert (vgl. [Kapitel 7.1.7.5.1](#) und [7.1.10.2](#)). Ist dies nicht der Fall, kann auch ohne eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes die o.g. Fallvariante der erheblichen Gefahrerhöhung einschlägig sein, so dass dann der angemessene Sicherheitsabstand nicht erneut ermittelt werden muss.

Wenn dem Gebot, einen angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde, bedarf es nach § 16a BImSchG insoweit jedoch keiner Genehmigung. Dies ist bei einem Bebauungsplan der Fall, wenn sich aus den entsprechenden Festsetzungen und aus der Begründung ergibt, dass das Gebot angemessener Abstände in der Planung berücksichtigt worden ist. Da dem Flächennutzungsplan keine Verbindlichkeit in Bezug auf die Vorhabenzulassung zukommt, fällt er nicht unter diese Regelung. Auch ein städtebauliches Konzept stellt keine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme in diesem Sinne dar. Es kann allerdings im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

9.4 Änderungsgenehmigungsverfahren (§§ 10, 16, 19 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV)

9.4.1 Antragsberatung

Im Rahmen der Antragsberatung ist zunächst zu klären, ob für das Änderungsvorhaben eine Anzeige nach § 15 BImSchG ausreichend ist.

9.4.2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben nach § 9 UVPG

Die Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungsgenehmigungsverfahren richtet sich nach § 9 UVPG. Absatz 1 ist anzuwenden, wenn für das zu ändernde bestehende Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Absatz 1 ist auch in den Fällen anzuwenden, wenn nach Durchführung der UVP zwischenzeitlich Änderungen des Vorhabens ohne UVP durchgeführt wurden. Die Absätze 2 oder 3 sind hingegen einschlägig, wenn noch keine UVP durchgeführt wurde. In diesem Fall ist Absatz 2 anzuwenden, wenn in Anlage 1 Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte festgelegt sind, und Absatz 3, wenn es sich um Vorhaben ohne solche Werte handelt.

Die Entscheidungswege werden im Entscheidungsfließbild ([Anlage 5](#)) abgebildet.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

9.4.2.1 Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Eine unbedingte UVP-Pflicht kann bei Änderung eines Vorhabens, für das in Anlage 1 des UVPG Größen- oder Leistungswerte festgelegt sind, in zwei Fällen bestehen.

Wurde für das zu ändernde bestehende Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt, ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig, wenn die **Änderung selbst** die in Anlage 1 UVPG angegebenen **Größen- oder Leistungswerte** für eine unbedingte UVP-Pflicht (= X) gem. § 6 UVPG **erreicht oder überschreitet** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen bisher noch keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben die in der Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht (= X) gem. § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (Fall des „**Hineinwachsens in die UVP**“, § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG). Hierzu sind die Größen- und Leistungswerte des bereits errichteten bzw. genehmigten Vorhabens mit den durch das Änderungsvorhaben hinzutretenden Werten zu summieren.

Ältere Bestände bleiben bei der Prüfung, ob Größen-/Leistungswerte durch Addition erstmalig erreicht oder überschritten werden, unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 UVPG außer Betracht (zum Altvorhabenprivileg vgl. oben [Kapitel 7.1.5.3.5](#)).

9.4.2.2 UVP-Vorprüfung bei Änderungsvorhaben

Eine **UVP-Vorprüfung** ist **in allen anderen Fällen** der genehmigungsbedürftigen Änderung eines Vorhabens, das einer Vorhabenart nach Anhang 1 UVPG zuzuordnen ist, erforderlich, **sofern mindestens der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung** (S) durch die Anlage im geänderten Zustand **erreicht** wird.

Fall 1: Bestehendes Vorhaben mit UVP und mit vorgeschriebenen Größen- oder Leistungs- bzw. Prüfwerten (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG): allgemeine Vorprüfung

Fall 2: Bestehendes Vorhaben mit UVP ohne vorgeschriebene Größen- oder Leistungswerte (§ 9 Abs. 1 S. 2 UVPG): allgemeine Vorprüfung

Fall 3: Bestehendes Vorhaben ohne UVP mit vorgeschriebenen Prüfwerten (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG):

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG gilt: Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen noch keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert (A oder S) für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Ein **erneutes Erreichen** im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ist auch anzunehmen, wenn eine quantitative Erweiterung eines Vorhabens innerhalb des bereits zuvor erreichten Schwellenwertes bleibt, ohne dass die nächsthöhere Schwelle erreicht wird, oder auch, wenn eine qualitative Änderung ohne Auswirkungen auf Größe oder Leistung vorgenommen wird.⁸⁵ Mit dieser Vorschrift werden also auch die Fälle wiederholter vorprüfungsbedürftiger Vorhaben erfasst, bei denen die Vorprüfung jeweils zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien und daher keine UVP erforderlich sei. Bei jeder Änderung eines solchen Vorhabens ist – sofern durch die Änderung nicht erstmals die Größen- und Leistungswerte der unbedingten UVP-Pflicht erreicht oder überschritten werden – eine neue allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Aus der genannten Drucksache ergibt sich ebenfalls, dass ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG auch vorliegt, ein Vorhaben geändert wird, dessen Bestand den X-Wert bereits erreicht bzw. überschreitet (etwa, weil bei Zulassung noch keine UVP-Pflicht bestand oder auch weil rechtsfehlerhaft keine UVP durchgeführt wurde). Wenn schon bei erneutem Erreichen/Überschreiten des A- bzw. S-Wertes eine Vorprüfung durchgeführt werden muss, dann erst recht bei erneutem Erreichen/Überschreiten des X-Wertes. Es ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Fall 4: Bestehendes Vorhaben ohne UVP und ohne Größen- oder Leistungs- bzw. Prüfwerte (§ 9 Abs. 3 UVPG)

Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer allgemeinen Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).

Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer allgemeinen bzw. einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG eine allgemeine bzw. eine standortbezogene Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

9.4.2.3 Anforderungen an die UVP, die Vorprüfung und freiwillige UVP

Gegenstand der UVP ist nur das Änderungsvorhaben, während die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP nach Maßgabe des Fachrechts als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.⁸⁶

⁸⁵ Vgl. die Gesetzesbegründung zum UVPG, BT-Drs. 18/11499 v. 13.3.2017, Seite 80.

⁸⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11499 v. 13.3.2017, Seite 80.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Die Anforderungen an die Vorprüfung richten sich nach § 9 Abs. 4 UVPG auch bei Änderungsvorhaben nach den Regelungen des § 7 UVPG. Dabei ist zu beachten, dass sich auch die Vorprüfung nur auf die Änderung bezieht und das bereits bestehende Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Eine UVP-Pflicht ergibt sich also nur dann, wenn durch die Änderung – ggf. im Zusammenwirken mit dem bestehenden Vorhaben und ggf. auch anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (Anlage 3 des UVPG; vgl. dazu [Kapitel 7.1.5.2.1](#)) – erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Auch eine freiwillige UVP ist möglich.

Im Übrigen wird zu den Anforderungen an die Vorprüfung auf [Kapitel 7.1.5.2](#) verwiesen.

9.4.3 UVP-Pflicht und UVP-Vorprüfung bei Änderung von kumulierenden Vorhaben

Wird eines von mehreren kumulierenden Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt geändert, ist auch dieses Änderungsvorhaben nach den Regeln der §§ 10 ff. UVPG zu bearbeiten. Hierzu wird auf die Darlegungen zur UVP-Pflicht bzw. UVP-Vorprüfung bei kumulierenden Vorhaben in [Kapitel 7.1.5.3](#) verwiesen.

9.4.4 Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Auch für das Änderungsgenehmigungsverfahren ist das förmliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wenn die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (vgl. auch § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Auf Antrag soll die Behörde unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung absehen. Aus europarechtlichen Gründen ist ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Pflicht zur Durchführung einer **UVP** nicht möglich. Auch wenn durch die Änderung oder Erweiterung selbst die **Schwellenwerte der IE-RL** erreicht oder überschritten werden, ist aus europarechtlichen Gründen ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich. Anlagentypen ohne Kapazitätsschwellen sind hiervon nicht betroffen.

9.4.4.1 Anwendbarkeit des § 10 Abs. 8a BImSchG

In Bezug auf IED-Anlagen ist § 10 Abs. 8a BImSchG auch anzuwenden, wenn nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Hierzu wird auf den [Erlass](#) „Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8a BImSchG“ verwiesen.

9 Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Diese Rechtsauffassung ist umstritten.⁸⁷ Da aber eine Veröffentlichung der Bescheide jedenfalls auf Grundlage des § 2 UIG NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 UIG zulässig ist, wird an der aktuellen Veröffentlichungspraxis festgehalten.

9.4.4.2 Störfallrelevante Änderung (§ 19 Abs. 4 BImSchG)

Ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, bei dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt sind, soll auf Antrag grundsätzlich im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Wenn Gegenstand des Verfahrens jedoch auch eine **störfallrelevante Änderung** ist, **darf das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 S. 1 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden**. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn durch die störfallrelevante Änderung

- der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird oder
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Das gilt nach § 19 Abs. 4 S. 5 BImSchG nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde.

Wenn in diesen Fällen nicht schon aus anderen Gründen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen ist, bestimmt sich das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BImSchG (zu den Anforderungen vgl. [Kapitel 7.1.10.2](#)).

Bei störfallrelevanten Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen sollte immer eine Vorbesprechung mit der Genehmigungsbehörde erfolgen, damit die Art des Genehmigungsverfahrens frühzeitig geklärt werden kann (vgl. [Kapitel 7.1.2.2](#)). Stellt man erst bei der Detailprüfung im laufenden Genehmigungsverfahren fest, dass störfallrelevante Änderungen vorliegen, so dass ein öffentliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, entstehen ggf. Verzögerungen.

Der [Erlass](#) vom 01.9.2021 enthält erläuternde Hinweise zum Begriff der erheblichen Gefahrerhöhung und zu der Frage, wann eine störfallrelevante Änderung vorliegt.

⁸⁷ Vgl. BT-Drs. 17/10486, Seite 35 und Seite 41.

9.5 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 BImSchG

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird auf die Ausführungen in [Kapitel 7.2](#) verwiesen.

9.5.1 Verbesserungsgenehmigung nach § 6 Abs. 3 BImSchG 7.1.2.2

Nach § 6 Abs. 3 BImSchG sind beantragte Änderungen trotz einer in dem Gebiet bestehenden **Überschreitung von Immissionswerten bei Luftschadstoffen** zu genehmigen, wenn sich infolge der Änderung der Immissionsbeitrag der Anlage deutlich verbessert und die übrigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 BImSchG vorliegen. Aufgrund dieser Vorschrift können Änderungen in Belastungsgebieten (Gebiete, in denen Immissionswerte zur Luftreinhaltung überschritten sind), die eigentlich nicht genehmigungsfähig sind, zugelassen werden. Hierdurch werden bestehenden Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Eine **analoge Anwendung des § 6 Abs. 3 BImSchG** kommt auch **bei Lärm** in Betracht.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 3 BImSchG unterfallen ausschließlich Änderungsgenehmigungen dieser Vorschrift, nicht dagegen Neugenehmigungen und Anzeigen.

10 REPOWERING UND SONDERVORSCHRIFTEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN (§ 16B BIMSCHG)

Wenn eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert wird (Repowering), gelten **auf Antrag** des Vorhabenträgers ergänzend die weiteren **besonderen Verfahrenserleichterungen** des § 16b Abs. 1 bis 8 BImSchG.

Wie in [Kapitel 5.1](#) dargestellt, sind die zuständigen Umweltschutzbehörden in NRW durch den [Erlass](#) des Umweltministeriums vom 13.6.2022 an die [Vollzugshinweise](#) der LAI zu § 16b BImSchG sowie durch [Erlass](#) vom 29.11.2022 an die [Vollzugshinweise](#) der LAI „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ unter Berücksichtigung des Einzelfalls gebunden. Letztere enthalten Hinweise zu § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG. Die Kernaussagen der Vollzugshilfen sind in diesem Leitfaden bei den jeweiligen Vorschriften dargestellt. Zur weiteren Begründung und Erläuterung wird auf die Vollzugshilfen selbst verwiesen.

In den genannten Fällen gehen diese Regelungen dem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG als **speziellere Vorschrift** vor. Soweit § 16b BImSchG keine spezielleren Regelungen enthält, greifen die allgemeinen Vorgaben nach § 16 BImSchG.

Wie bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG muss die Bestandsanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein oder gemäß § 67 (insbesondere § 67 Abs. 9 S. 1) BImSchG oder § 67a BImSchG als immissionsschutzrechtlich genehmigt gelten. Anderenfalls ist ein Neugenehmigungsverfahren durchzuführen.

10.1 Prüfungsumfang (Abs. 1)

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Durch diese Regelung soll der Prüfungsumfang im Änderungsgenehmigungsverfahren definiert und begrenzt werden.

Mit dem „**gegenwärtigen Zustand**“ ist der genehmigte Zustand gemeint.

Der ursprüngliche (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der sog. **Delta-Prüfung**. Die Unterlagen müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die neu hinzukommenden nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Vergleich zu den bereits bestehenden Auswirkungen der Bestandsanlage zu prüfen. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, bedarf es – unabhängig von den beabsichtigten Änderungen von Anlagenteilen oder Verfahrensschritten – keiner weiteren Prüfung. Soweit im Vergleich zum genehmigten Zustand durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, sind geeignete Unterlagen vorzulegen, um die sog. Delta-Prüfung nach § 16b Abs. 1 BImSchG vornehmen zu können.

10.2 Definition der Modernisierung (Abs. 2)

Nach § 16b Abs. 2 BImSchG umfasst die Modernisierung den vollständigen oder teilweisen **Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität** der Anlage. § 16b Abs. 2 S. 1 BImSchG greift die Begriffsbestimmung „Repowering“ der RED II auf. Im Lichte der Richtliniendefinition ist der Begriff der Modernisierung nicht auf den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten beschränkt, sondern schließt auch andere Modernisierungsmaßnahmen der Anlage oder Anlageteile ein.

Aufgrund des weit gefassten Wortlauts kann es sich **auch bei einer Erhöhung der Anlagenzahl** um Repowering im Sinne des § 16b BImSchG handeln, also bspw. die Errichtung von zwei Neuanlagen, bei Rückbau von einer Bestandsanlage. Altanlagen dürfen jeweils nur in einem Repoweringvorhaben zugrunde gelegt werden.

Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Mit dieser Regelung wird definiert, in welchen Fällen auf Antrag ein Änderungsverfahren nach § 16b BImSchG durchgeführt werden kann.

Danach ist auch bei einem vollständigen Austausch von Anlagen unter den genannten Voraussetzungen lediglich ein **Änderungsgenehmigungsverfahren** durchzuführen. Bislang war in Literatur und Rechtsprechung umstritten, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen eine Neu- oder Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Da es sich bei den in § 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG genannten Anforderungen um gesetzliche Anforderungen handelt, können diese **nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sichergestellt** werden. Auf diese Anforderungen könnte im Rahmen des Genehmigungsbescheides lediglich hingewiesen werden.

Im Rahmen der Antragsunterlagen muss **plausibel und nachvollziehbar dargelegt** werden, dass diese Zeitvorgabe eingehalten wird. Gelingt eine plausible Darlegung nicht, ist der Antragsteller auf ein Verfahren nach § 4 bzw. § 16 BImSchG zu verweisen.

Vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BImSchG muss der Betreiber darlegen, dass die Anlage zu dem genannten Zeitpunkt vollständig errichtet sein wird. **Vollständig errichtet** bedeutet, dass alle Anlagenteile und die zugehörige anlagenbezogene Infrastruktur, die von der BImSchG-Genehmigung umfasst sind, errichtet sein müssen.

Analog § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde **auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern**, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Bestimmung des **Abstandes** nach § 16b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BImSchG ist bei Windenergieanlagen **jeweils der Mastmittelpunkt**⁸⁸. Sofern kein 1:1-Austausch stattfindet, darf der Abstand der neuen Anlage zu der Bestandsanlage, welche rückgebaut wird, höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des § 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG ist es unschädlich, wenn weitere Altanlagen in einem größeren Abstand standen oder noch stehen.

10.3 Verbesserungsgenehmigung in Bezug auf Lärmauswirkungen (Abs. 3)

Nach § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Abs. 2 nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Mit dieser Regelung werden für eine bestimmte Fallkonstellation die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG in Bezug auf Lärmauswirkungen konkretisiert.

Im Rahmen der Anwendung der Regelung ist zunächst zu ermitteln, ob die Gesamtbelastung nach Realisierung des Repoweringvorhabens oberhalb der Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm liegen wird, denn nur dann bedarf es der Vergleichsbetrachtung des Abs. 3. Für den Fall, dass die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert einhält, dürfte die neue Anlage auch lauter als die alte werden.

Ist diese Voraussetzung erfüllt (d.h. würden die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm überschritten), sind die konkreten Immissionsbeiträge der Neuanlage und der durch diese ersetzten Windenergieanlagen zu vergleichen. Gemäß § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG muss der Teilbeitrag der Windenergieanlage an den maßgeblichen Immissionsorten nach dem Repowering niedriger sein als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen. Ein niedrigerer Immissionsbeitrag muss unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheiten der einzelnen Teilpegel ausreichend sicher gewährleistet sein.

⁸⁸ Vgl. BT-Drs. 19/30954, S. 12.

Erfüllt die ersetzende Windenergieanlage zusätzlich den Stand der Technik (§ 16b Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), steht eine Lärmgesamtbelastung oberhalb der Richtwerte der TA Lärm einem Repowering nicht entgegen.

Die Lärmprognoseberechnung zur Ermittlung des Immissionsbeitrages von Neuanlagen sowie der Gesamtbelastung erfolgt mittels des sog. **Interimsverfahrens**. Dieses führt im Vergleich zum sog. alternativen Verfahren in der Regel zu höheren Werten bei der Ermittlung der Lärmbelastung. Bei der konkreten Anwendung des § 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG ist daher zu beachten, dass eine Vergleichbarkeit der für die zu ersetzenden Anlagen und die Neuanlage errechneten Werte gegeben sein muss. Dies wird u.a. durch eine Anwendung des gleichen Verfahrens (des Interimsverfahrens) erreicht. Zur Berechnung der Immissionsbeiträge wird auf die [Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen \(WKA\) der LAI vom 30.6.2016](#) verwiesen.

§ 16b Abs. 3 BImSchG ist eine gegenüber den Vorgaben der TA Lärm selbständige Regelung für das Repowering von Windenergieanlagen. **Daneben** kann die in **Nr. 3.2.1 der TA Lärm** vorgesehene „Prüfung im Regelfall“ oder die in **Nr. 3.2.2 der TA Lärm** vorgesehene „Ergänzende Prüfung im Sonderfall“ beim Repowering von Windenergieanlagen dazu führen, dass eine über den Richtwerten der Nr. 6.1 der TA Lärm liegende Lärmbelastung zulässig ist.

10.4 Weitere öffentliche Belange (Abs. 4)

Nach § 16b Abs. 4 BImSchG bleiben alle anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG von den Regelungen des § 16b BImSchG unberührt. Die Aufzählung in Bezug auf das Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie des Arbeitsschutzes ist nicht abschließend und lediglich beispielhaft zu verstehen.

10.5 Erörterungstermin (Abs. 5)

Nach § 16b Abs. 5 BImSchG soll auf einen Erörterungstermin **verzichtet** werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.

Diese „Soll-Regelung“ bedeutet, dass in der Regel kein Erörterungstermin durchgeführt wird, es sei denn, dass der Antragssteller einen solchen beantragt. Bei atypischen Sachverhalten kann jedoch ausnahmsweise auch ohne Antrag ein Erörterungstermin durchgeführt werden (z.B. überdurchschnittlicher Bedarf der Erörterung von Einwendungen).

Vor dem Hintergrund der Akzeptanz von Vorhaben sowie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und einem entsprechenden Klagerisiko wird empfohlen, dass sich die Antragssteller von der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins beraten lassen und diesen ggf. entsprechend beantragen.

Allgemeine Ausführungen zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin finden sich unter [Kapitel 7.1.10](#).

10.6 Vereinfachtes Verfahren mit öffentlicher Bekanntmachung (Abs. 6)

Nach § 16b Abs. 6 BImSchG findet § 19 BImSchG auf Genehmigungsverfahren im Sinne von Abs. 1 für das **Repowering von bis zu 19 Windenergieanlagen** Anwendung. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV bleibt unberührt. Im **vereinfachten Verfahren** ist die Genehmigung **auf Antrag** des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 BImSchG entsprechend.

Hinsichtlich der in § 16b Abs. 6 S. 1 BImSchG genannten „bis zu 19 Windenergieanlagen“ ist auf die Anzahl der zu modernisierenden Anlagen – nicht auf die Anzahl der Bestandsanlagen – abzustellen. Der Begriff Windenergieanlage meint in diesem Kontext eine einzelne Windkraftanlage (vgl. Nr. 1.6 Anhang 1 der 4. BImSchV).

Wegen der Regelung in Satz 2 findet das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) auch für Repoweringvorhaben nach § 16b BImSchG von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung, wenn hierfür eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist. Diese Regelung stellt sicher, dass die unionsrechtlichen Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit beachtet werden.

Die **spezielle Regelung** des § 16b Abs. 6 S. 1 und 2 BImSchG geht der allgemeinen Regelung des § 16 Abs. 2 BImSchG vor.

Die Regelungen in Satz 3 und 4 führen dazu, dass bei einer wirksamen öffentlichen Bekanntmachung auf Antrag des Antragsstellers der Lauf der **Rechtsbehelfsfrist gegenüber Dritten ausgelöst** wird. Zur freiwilligen Bekanntmachung und die Anforderungen vgl. [Kapitel 7.1.13.5](#).

10.7 Typenwechsel vor Errichtung (Abs. 7)

Eine in der Praxis immer wieder angetroffene Herausforderung stellt der Wechsel des Anlagentyps nach einer Neu- oder Änderungsgenehmigung, aber vor der Errichtung der Anlage bzw. der tatsächlichen Umsetzung der Änderung dar. Solche **Änderungen am Anlagentyp** werden regelmäßig in dem **Zeitraum zwischen (Änderungs-)Genehmigungserteilung und Errichtung** zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazi-

tät der Windenergieanlage oder wegen nicht mehr gegebener Verfügbarkeit des beantragten und genehmigten Anlagentyps vorgenommen. Die Regelung beschränkt sich nicht nur auf den Wechsel des Anlagentyps beim Repowering, sondern erfasst z.B. auch die Errichtung an einem neuen Standort. Das bedeutet, dass darunter auch der Fall eines Wechsels des Anlagentyps fällt, der kein Repowering darstellt. Aus diesem Grund wurde auch die Überschrift des § 16b BImSchG entsprechend ergänzt durch "Sondervorschriften für Windenergieanlagen".

Durch die in Abs. 7 enthaltene Formulierung „(...) müssen im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens (...)“ wird klargestellt, dass Änderungen am Anlagentyp vor der Errichtung keiner Neugenehmigung bedürfen. Stellt die Änderung am Anlagentyp keine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, genügt weiterhin eine **Anzeige** nach § 15 BImSchG. Wird durch die Änderung am Anlagentyp die Schwelle zur Wesentlichkeit der Änderung überschritten, ist nunmehr stets ein **Änderungsgenehmigungsverfahren** nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Im Interesse eines rechtssicheren und effizienten Ausbaus erneuerbarer Energien durch einen unkomplizierten Wechsel des Anlagentyps begrenzt Abs. 7 die Prüfungsreichweite auf solche Auswirkungen, die sich im Vergleich zum genehmigten Zustand der Anlage nachteilig auswirken (**Delta-Prüfung**) und die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Der Verweis auf § 6 BImSchG insgesamt stellt klar, dass die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Belange geprüft werden müssen, soweit sich die Änderungen auf diese negativ auswirken können. Durch den Verweis auf die Absätze 5 und 6 wird das Genehmigungsverfahren entsprechend der Situation bei einer Modernisierung von Windenergieanlagen beschleunigt und vereinfacht.

Der neue Abs. 7 greift bis zu dem Zeitpunkt, an dem das genehmigte Anlagenteil bzw. die genehmigte Gesamtanlage an dem vorgesehenen Standort installiert bzw. errichtet wurde. Ab diesem Zeitpunkt greift nur § 16b Abs. 1 BImSchG. Diese zeitliche Abgrenzung ergibt sich in der Zusammenschau mit § 16b Abs. 2 BImSchG dergestalt, dass jedes Anlagenteil, das bereits errichtet ist, bei seinem Austausch von § 16b Abs. 2 BImSchG erfasst wird. Abs. 7 ist dann nicht einschlägig.

10.8 Änderungen ohne bauliche Veränderung (Abs. 8)

Durch die Regelung des Abs. 8 sollen insbesondere **Software-Updates** erfasst werden. Software-Updates sind ein **Instrument zur kurzfristigen Ertragssteigerung von Windenergieanlagen**. Solche Updates können ganz unterschiedliche Änderungen auslösen. Die Spanne reicht von einem optimierten Rückgriff auf Messdaten bis zur Aufhebung von Leistungslimitierungen, die z.B. zunächst zur Reduzierung des Verschleißes vorgesehen waren. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung solcher Updates beschränkt sich auf eine Prüfung der Änderung und hängt davon ab, welche

11 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG)

Änderungen tatsächlich umgesetzt werden und welche Auswirkungen dadurch entstehen. Sind Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen, so ist die **Änderung anzeige- und genehmigungsfrei**. Sind Auswirkungen zwar möglich, aber können erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden, so bedarf es lediglich einer **Anzeige** nach § 15 BImSchG. Eine solche Situation ist im Regelfall anzunehmen, wenn Updates z.B. lediglich auf eine geänderte Verwendung von Messdaten abstellen. Können hingegen erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so ist eine Prüfung im Rahmen eines **Änderungsgenehmigungsverfahrens** erforderlich.

Durch den neuen § 16b Abs. 8 BImSchG wird gesetzlich klargestellt, dass die Prüfung im Falle einer solchen Erhöhung der Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen und ohne eine Änderung von genehmigten Betriebszeiten ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. nachteiligen Auswirkungen (sonstige Gefahren) durch Geräusche und Turbulenzen umfasst. Durch den Verweis auf die Absätze 5 und 6 können zudem die dort genannten Regelungen (insb. die umfassende Anwendung des **vereinfachten Verfahrens** nach § 19 BImSchG) zur Anwendung kommen. Dies soll für beschleunigte und gleichzeitig rechtssichere Änderungsgenehmigungsverfahren sorgen.

11 TEILGENEHMIGUNG (§ 8 BIMSCHG)

Zu den allgemeinen Anforderungen an das Verfahren für die Teilgenehmigung wird auf die Ausführungen unter [Kapitel 7.1](#) zur Neugenehmigung verwiesen. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten bei einer Teilgenehmigung eingegangen.

11.1 Vorbemerkung

Beschleunigung

Eine Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) kann im Einzelfall zu einer schnelleren Verwirklichung eines Vorhabens beitragen. Sie eröffnet insbesondere die Möglichkeit, Großanlagen, deren Errichtung sich über eine längere Zeit erstreckt, abschnitts- bzw. stufenweise zu genehmigen (gestuftes Verfahren). Mit der Teilgenehmigung kann der Antragsteller mit dem genehmigten Projektabschnitt beginnen.

Sie unterscheidet sich damit von einem Vorbescheid, der dem Antragsteller weder die Errichtung noch den Betrieb der Anlage gestattet.

11.2 „Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen

Wenn die Voraussetzungen für eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vorliegen, „soll“ die Teilgenehmigung erteilt werden. Die Entscheidung liegt dann nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das bedeutet, in der Regel ist auf Antrag des Betreibers eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde ein Ermessen zu, ob sie den Anlagenbetreiber auf eine Vollgenehmigung verweist. Eine solche Sondersituation kann etwa vorliegen, wenn wegen der Vielzahl der Teilgenehmigungen die Interessen der Nachbarschaft an einem fairen Rechtsschutz beeinträchtigt werden.⁸⁹

11.3 Berechtigtes Interesse

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG muss der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Aufteilung des Genehmigungsverfahrens haben. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig gegeben, wenn bei umfangreichen Anlagen Planung und Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden. Auch erhebliche Kostenvorteile oder eine deutliche zeitliche Beschleunigung können für ein berechtigtes Interesse sprechen.⁹⁰

11.4 Rechtmäßigkeit des beantragten Teils

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG müssen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG in vollem Umfang vorliegen. Eine vorläufige Prüfung ist insoweit nicht zulässig.⁹¹

11.5 Positive vorläufige Gesamtprognose

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG muss eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW darf die Formulierung, dass dem Gesamtvorhaben „keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse“ entgegenstehen dürften, nicht dahin missverstanden werden, dass das vorläufige positive Gesamturteil erst dann fehlt, wenn die Verwirklichung des Vorhabens bei kursorischer Prüfung mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Eine positive Gesamtbeurteilung setzt vielmehr eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage** voraus.⁹² Jedoch muss die Detailplanung für

⁸⁹ Jarass, BImSchG, § 8 Rn. 15.

⁹⁰ Jarass, BImSchG, § 8 Rn. 7.

⁹¹ Hansmann, Testsammlungen mit Einführung und Erläuterung, BImSchG, Fn. 54.

⁹² OVG NW, Beschl. v. 16.5.2013, Az. 8 A 2894, juris, Rn. 9.

die Anlage nicht so weit fortgeschritten sein, wie bei einer Antragstellung für das gesamte Vorhaben. Die positive vorläufige Gesamtbeurteilung ist für die Erteilung der Teilgenehmigung von grundlegender Bedeutung. Einzelne Fragestellungen dürfen von der Behörde nicht ausgeklammert werden. Können einzelne Fragestellungen nicht positiv beurteilt werden, darf die Teilgenehmigung nicht erteilt werden.

11.6 Verfahren

11.6.1 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen müssen in Bezug auf den beantragten Teil vollständig sein. In Bezug auf die Gesamtanlage im Übrigen müssen die Angaben die Beurteilung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf alle Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen (§ 22 Abs. 1 der 9. BImSchV).

11.6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Es handelt sich bei der Teilgenehmigung um ein einheitliches Genehmigungsverfahren, das in mehrere Abschnitte aufgeteilt wird. Ist die Anlage in einem förmlichen Verfahren zu genehmigen, gilt dies auch für die Teilgenehmigungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur ersten Teilgenehmigung umfasst auch die zu erwartenden **Auswirkungen der Gesamtanlage**.

Von der **Bekanntmachung und Auslage eines weiteren Teilgenehmigungsantrags** kann nach § 8 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 der 9. BImSchV **abgesehen** werden, wenn gegenüber früheren Bekanntmachungen **keine zusätzlichen bzw. anderen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese durch vorhandene oder vom Vorhabenträger vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Beschleunigung

Es kommt für die Frage der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung also wesentlich auf die Qualität und Belastbarkeit der Unterlagen im Zusammenhang mit der Gesamtprognose für das erste Teilgenehmigungsverfahren an.

11.6.3 UVP

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, so hat sich diese im ersten Teilgenehmigungsverfahren auch auf die erkennbaren Auswirkungen der Gesamtanlage zu erstrecken (§ 22 Abs. 3 S. 1 der 9. BImSchV).

12 Antrag auf vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG)

Ist in den weiteren Teilgenehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, soll die UVP auf die zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV). Daraus folgt, dass die im **ersten Teilgenehmigungsverfahren** durchzuführende **umfassende UVP für die Gesamtanlage** dann abschließend bleibt, wenn in Bezug auf die Genehmigungsgegenstände nachfolgender Verfahren keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In diesem Fall sind die weiteren Teilgenehmigungsverfahren ohne ergänzende UVP und ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

12 ANTRAG AUF VORZEITIGEN BEGINN (§ 8A BIMSCHG)

12.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Maßgabe des § 8a BImSchG ist es möglich, auf Antrag bereits vor Erteilung einer Genehmigung Maßnahmen der Errichtung bzw. Änderung durchzuführen.

Beschleunigung

Der Gesetzeszweck des § 8a dient der Beschleunigung von Investitionsvorhaben. Insofern ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu gestatten.

Der Antragsteller kann dann bereits vor Erteilung der erforderlichen Genehmigung mit der **Errichtung der Anlage** (z B. Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und mit Maßnahmen zur **Prüfung der Betriebstüchtigkeit** (z.B. Probebetrieb) beginnen. Zur Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Pflichten kann nach § 8a Abs. 3 BImSchG im Fall einer beantragten Änderungsgenehmigung auch der vorläufige Betrieb zugelassen werden.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist nur in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung möglich und setzt daher einen Antrag für eine solche Genehmigung voraus. Dennoch ist das Verfahren zur Zulassung gegenüber dem Hauptverfahren selbständig.⁹³ Es ist auch möglich, die Zulassung des vorzeitigen Beginns unterschiedlicher, zeitlich gestaffelter Maßnahmen zu beantragen oder, zeitlich gestaffelt, mehrere Anträge in Bezug auf unterschiedliche Maßnahmen zu stellen.

Es ist sicherzustellen, dass mit den im Rahmen von § 8a BImSchG zugelassenen Maßnahmen die Untersuchungen für einen ggf. erforderlichen **AZB** nicht beeinträchtigt werden. Dazu sollte bei Erteilung des Bescheides nach § 8a ein von Antragsteller und

⁹³ Jarass, BImSchG, § 8a Rn. 16.

Behörden abgestimmtes AZB-Konzept vorliegen. Dort ist dann der ggf. erforderliche Probenahmeumfang hinterlegt und gleichzeitig sichergestellt, dass durch bauliche Maßnahmen Untersuchungen im Rahmen der AZB-Erstellung nicht unmöglich gemacht werden.

12.2 „Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen

Die Entscheidung liegt dann nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das bedeutet, in der Regel ist auf Antrag des Betreibers eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Zulassung in dem konkreten Fall nicht nutzt⁹⁴.

12.3 Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Die Zulassung setzt nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG voraus, dass die **Erteilung der Genehmigung überwiegend wahrscheinlich** ist. Die positive Prognose muss sich auf die gesamten Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG beziehen. Im Vergleich zur positiven Gesamtprognose bei der Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG sind jedoch aufgrund der Verpflichtungen des Antragstellers nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG geringere Anforderungen zu stellen. Sie muss jedoch umso mehr Substanz besitzen, je mehr Errichtungsmaßnahmen zugelassen werden.⁹⁵

12.4 Berechtigtes oder öffentliches Interesse

Nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG muss ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Beschleunigung gegeben sein. Ersteres ist häufig gegeben, wenn durch eine Änderung der Umweltschutz verbessert wird. Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers liegt in jedem verständigem, durch besondere Sachlage gerechtfertigtem Interesse. Es kann durch eine deutliche zeitliche Beschleunigung begründet werden.⁹⁶

12.5 Risikoübernahme

Nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG muss der Antragsteller eine verbindliche Erklärung in zweierlei Hinsicht abgeben:

⁹⁴ Jarass, BImSchG, § 8a Rn. 13.

⁹⁵ Jarass, BImSchG, § 8a Rn. 10.

⁹⁶ Jarass, BImSchG, § 8a Rn. 8.

- Er muss sich verpflichten, für den Fall der späteren Verweigerung der Genehmigung **alle Schäden**, die durch die gestattenden Maßnahmen verursacht werden, **zu ersetzen**, und zwar **unabhängig vom Verschulden**.
- Des Weiteren muss er sich verpflichten, den **früheren Zustand wiederherzustellen**, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

In Bezug auf die Verpflichtung wird empfohlen, mit dem Antragsteller einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag** zu schließen. Dieser kann auch dadurch zustande kommen, dass die Verpflichtungserklärung im Zulassungsbescheid durch die Behörde bestätigt wird.⁹⁷ Es ist zweifelhaft, ob eine einseitige Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers ausreichend ist, da das VwVfG insoweit lediglich den öffentlich-rechtlichen Vertrag regelt.⁹⁸

Nach § 8a Abs. 2 S. 3 BImSchG kann die Behörde darüber hinaus auch eine **Sicherheitsleistung** verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen. Gibt es also **Zweifel an der Leistungsfähigkeit** des Antragstellers, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

Aus der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist zu schließen, dass die **vorzeitig zuzulassenden Maßnahmen** reversibel sein müssen.⁹⁹

12.6 Verfahren

12.6.1 Behördenbeteiligung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind die **Behörden zu beteiligen, deren Belange von der Zulassung berührt werden**. Bei Zulassung von Errichtungsmaßnahmen sind dies die zuständige Bauaufsichtsbehörde und, soweit naturschutzrechtliche Aspekte betroffen sind, ist hierzu die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. In Betracht kommt gegebenenfalls auch eine wasser-, bodenschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Betroffenheit. Auflagen oder Auflagenvorbehalte nach § 8a Abs. 2 S. 2 BImSchG in Bezug auf die vorgezogenen Maßnahmen können erforderlich werden. § 12 BImSchG ist nicht anwendbar.

Es ist ferner eine **Stellungnahme in Bezug auf die Prognoseentscheidung** nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich. Das bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde auch hinsichtlich der positiven Prognose konkret Stellung nehmen muss. Für die Prognose müssen eine Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 oder eine Typenprüfung nach § 68 Abs. 6 S. 6 BauO NRW 2018 noch nicht vorliegen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die

⁹⁷ Vgl. § 24a Abs. 3 Nr. 1 der 9. BImSchV; Hansmann, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, BImSchG, Fn. 59 und 9. BImSchV § 24a Fn. 47.

⁹⁸ Vgl. Mann in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 8a Rn. 75 f. m.w.N.

⁹⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2020, Az. OVG 11 S 8/20, juris, Rn. 15.

Antragsteller durch eine Auflage in der Zulassung nach § 8a BImSchG verpflichtet werden, die Bescheinigung über die Prüfung der Standsicherheit oder eine gültige Typenprüfung spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen. Ferner wird regelmäßig auch eine Beteiligung weiterer Behörden geboten sein. Jedoch sind **keine abschließenden Stellungnahmen zu den Genehmigungsvoraussetzungen** erforderlich, sondern vielmehr **lediglich eine Einschätzung zur voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit**.

Beschleunigung

Es sollten daher kürzere Fristen gesetzt werden und der Abschluss der Behördenbeteiligung im Genehmigungsverfahren muss nicht abgewartet werden.

Soweit im Genehmigungsverfahren ein **Einvernehmen oder eine Zustimmung** anderer Behörden einzuholen ist oder bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Pflicht zur Zusammenarbeit besteht, kommen diese Pflichten nicht zum Tragen, um die Beschleunigungsfunktion nicht zu sehr zu behindern.¹⁰⁰

12.6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Soweit im Genehmigungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, sollte vor der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG in der Regel die **Einwendungsfrist** abgelaufen sein. Sind der Behörde die zu erwartenden Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit im konkreten Einzelfall bereits zuvor bekannt, kann ausnahmsweise auch bereits vor Ablauf der Zulassung des vorzeitigen Beginns in Betracht kommen.¹⁰¹ Ob auch der **Erörterungstermin** abgewartet werden sollte, ist im Einzelfall zu entscheiden. Insoweit ist zu entscheiden, ob für die Prognose die relevanten Auswirkungen des Vorhabens bereits aufgrund der Einwendungen sachgerecht beurteilt werden können oder ob sie erst anhand der Ergebnisse des Erörterungstermins getroffen werden sollte. Insoweit hat die Behörde ein Verfahrensermessen, im Rahmen dessen sie auch das Ziel der Verfahrensbeschleunigung zu berücksichtigen hat. Auf die Entscheidung kann auch Einfluss haben, welche Maßnahmen Gegenstand des Antrages auf vorzeitigen Beginn sind.

12.6.3 UVP

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist **weder erforderlich**, dass im parallel anhängigen Genehmigungsverfahren bereits **alle Verfahrensschritte der UVP** durch-

¹⁰⁰ Jarass, BImSchG, § 8a Rn. 16.

¹⁰¹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2020, Az. 11 S 8/20, juris, Rn. 21 ff.

geführt wurden, **noch** ist eine **eigenständige UVP** für die Entscheidung über den vorzeitigen Beginn vorzunehmen.¹⁰² Weder § 8a BImSchG noch § 24a der 9. BImSchV sehen entsprechende Vorgaben vor, wie dies für die Teilgenehmigung nach § 22 Abs. 3 und den Vorbescheid nach § 23 Abs. 4 der 9. BImSchV der Fall ist.

Die **voraussichtlichen Umweltauswirkungen**, die auch Gegenstand der UVP im Genehmigungsverfahren sind, finden jedoch **Eingang in die Prognoseentscheidung** nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Soweit **Umweltauswirkungen** bereits **durch die vorzeitig zuzulassenden Maßnahmen** möglich sind, sollte diesbezüglich besonderer Wert auf die **Belastbarkeit der Prognose** gelegt werden.¹⁰³

12.6.4 Entscheidung und Konzentrationswirkung

Die Zulassung ist nach den Vorgaben des § 24a der 9. BImSchV zu fassen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist keine Genehmigung, deshalb ist § 13 BImSchG nicht unmittelbar anwendbar. Der 8a-Bescheid berechtigt den Antragsteller, die zugelassene Handlung gerade ohne Genehmigung vorzunehmen. Es handelt sich um eine vorläufige Befreiung von der Verbotswirkung der weiteren, von der späteren Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen. Es ist daher **keine parallele separate Baugenehmigung erforderlich**. Zur Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde s.o. [Kapitel 12.6.1](#).

13 VORBESCHIED (§ 9 BIMSCHG)

Zu den allgemeinen Anforderungen an das Verfahren für den Vorbescheid wird auf die Ausführungen im [Kapitel 7.1](#) zur Neugenehmigung verwiesen. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten bei einem Vorbescheid eingegangen.

13.1 Vorbemerkung

Der Vorbescheid zielt darauf, vor einem Genehmigungsverfahren **vorab einzelne Genehmigungsvoraussetzungen verbindlich zu klären**, um so insbesondere bei komplexen Vorhaben unnötige Detailplanungen zu vermeiden. Der Vorbescheid entfaltet über den beantragten Teil während einer Frist von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit (Verlängerung bis 4 Jahre) **bindende Wirkung**. Unmittelbar durch Vorbescheid beschiedene Genehmigungsvoraussetzungen sind im weiteren Genehmigungsverfahren nicht mehr Prüf- und Entscheidungsgegenstand und sind während der Bindungsfrist für den Antragsteller verbindlich gesichert. Im Falle von **konkurrierenden Vorhaben**

¹⁰² OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.2.2020 a.a.O.; Mann in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 8a Rn. 54 ff.; Czaika in Feldhaus, BImSchG, § 8a Rn. 58; Jarass, BImSchG, § 12 Rn. 12 jeweils m.w.N.; offen gelassen OVG NW, Beschl. v. 10.11.2020, Az. 8 B 1409/20.AK, juris, Rn. 41 ff.

¹⁰³ Jarass, BImSchG, § 12 Rn. 12; Mann in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 8a Rn. 56.

kann der Zeitpunkt der Entscheidung einzelner Genehmigungsaspekte bzw. eines Anlagenstandortes aufgrund des Prioritätsprinzips von Bedeutung sein (z.B. „Ausschöpfung“ von Immissionen). **Ob diese Ziele im Einzelfall erreichbar sind oder** ob ein Vorbescheidverfahren aufgrund der im Folgenden noch darzustellenden Anforderungen **sogar zu Verzögerungen** bei der Realisierung einer Anlage führen kann, ist im Rahmen der **Beratung des Antragstellers** durch die Behörde zu klären. In [Kapitel 13.7](#) werden mögliche Alternativen zum Vorbescheidverfahren dargestellt.

Der Antragsteller kann einen Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort der Anlage beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und die Auswirkungen der Anlage beurteilt werden können. Der Antragsteller muss also die einzelnen **Genehmigungsvoraussetzungen, für die ein Vorbescheid beantragt wird, explizit und eindeutig benennen**. Allein die unspezifische Beantragung eines Vorbescheids ist nicht möglich. Der Vorbescheid enthält **verbindliche Feststellungen**, er **gestattet weder Errichtung noch Betrieb**.

13.2 „Soll“-Bestimmung – eingeschränktes Verfahrensermessen

Wenn die Voraussetzungen für einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG vorliegen, „soll“ der Vorbescheid erteilt werden. Die Entscheidung liegt dann nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. Das bedeutet, in der Regel ist auf Antrag des Betreibers ein Vorbescheid zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument des Vorbescheids in dem konkreten Fall nicht nutzt.¹⁰⁴

13.3 Berechtigtes Interesse

Insoweit kann auf die Ausführungen zur Teilgenehmigung verwiesen werden (siehe [Kapitel 11.3](#)).

13.4 Positive vorläufige Gesamtbeurteilung

Das OVG NRW verlangt ebenso wie bei der Teilgenehmigung, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit der Anlage besteht. Bei der abschließenden Genehmigung des Gesamtvorhabens dürfen sich danach nur noch solche Probleme stellen, die der Vorhabenträger durch Modifikationen des Vorhabens oder ggf. die Genehmigungsbehörde durch Beifügung von Nebenbestimmungen bewältigen kann und voraussichtlich wird.¹⁰⁵ Es sind demnach **hohe Anforderungen an die**

¹⁰⁴ Jarass, BImSchG, § 9 Rn. 13.

¹⁰⁵ OVG NW, Urt. v. 21.4.2020, Az. 8 A 311/19, juris, Rn. 120, 124.

Prüftiefe zur vorläufigen Gesamtbeurteilung und die entsprechenden Antragsunterlagen zum Vorbescheid zu stellen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung wird Teil des verbindlichen Regelungsgegenstandes des Vorbescheids.¹⁰⁶

Inwieweit die Möglichkeit besteht, im Bescheid – etwa durch Vorbehalte – die Reichweite der vorläufigen Gesamtbeurteilung einzuschränken,¹⁰⁷ ist angesichts dieser Rechtsprechung unsicher. Eine rechtssichere isolierte Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, ohne das Vorhaben im Übrigen bereits weitgehend geplant und entsprechende Antragsunterlagen erstellt zu haben, ist daher kaum zu erreichen. Auch vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wird daher ein zweigestuftes Vorgehen mit Vorbescheid- und anschließendem Genehmigungsverfahren keine inhaltlichen und zeitlichen Vorteile gegenüber einem sofortigen Genehmigungsverfahren bewirken.

13.5 Bindungswirkung – Frist nach § 9 Abs. 2 BImSchG

Innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids muss eine Genehmigung beantragt werden, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt im Ermessen der Behörde.

13.6 Verfahren

Nach § 23 Abs. 4 der 9. BImSchV gilt § 22 der 9. BImSchV entsprechend, so dass insbesondere auch in Bezug auf die ggf. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP auf [Kapitel 11.6](#) verwiesen wird.

13.7 Alternativen zum Vorbescheid

Alternativ zum Vorbescheid lassen sich einzelne, kritische Genehmigungsvoraussetzungen unter Umständen auch im Rahmen der o.g. **Antragsbesprechungen unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden** klären. Dies hat zudem den Vorteil, dass verschiedene Varianten und Modifikationen der Anlage besprochen werden können. Ist eine Klärung auf diesem Weg nicht möglich oder können strittige Fragen nicht zur Übereinstimmung gebracht werden, kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein **unvollständiger, aber in Bezug auf den strittigen Belang ausreichend ausgearbeiteter Genehmigungsantrag** nach §§ 4, 16 BImSchG eingereicht werden. Die Beteiligung der betroffenen Fachbehörde wird dann vorgezogen. Erfolgt eine po-

¹⁰⁶ OVG NW, Urt. v. 16.6.2016, Az. 8 D 99/13.AK, juris, Rn. 163; ebenso Jarass, BImSchG, § 9 Rn. 21; a.A. Dietlein in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 9 Rn. 12.

¹⁰⁷ So Jarass, BImSchG, § 9 Rn. 12.

sitive Stellungnahme, wird der Antrag vervollständigt und das Genehmigungsverfahren normal weitergeführt. Ergeht eine negative Stellungnahme und will oder kann die Genehmigungsbehörde nicht abweichend davon entscheiden, lehnt sie den Antrag unmittelbar ab, so dass dem Anlagenbetreiber schnell der Rechtsweg zur gerichtlichen Klärung der strittigen Frage eröffnet ist (sog. „steckengebliebenes Genehmigungsverfahren“). Hält das Gericht den Ablehnungsgrund nicht für tragfähig, verweist sie das Genehmigungsverfahren an die Genehmigungsbehörde zurück zwecks Fortführung des Verfahrens und Neubescheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts.

14 RAHMENGENEHMIGUNG (§ 6 ABS. 2 BIMSCHG)

Zu den allgemeinen Anforderungen an das Verfahren für die Rahmengenehmigung wird auf die Ausführungen in [Kapitel 7.1](#) zur Neugenehmigung verwiesen. Es wird auf den [Leitfaden zur „Erteilung einer Rahmengenehmigung für Vielstoff- und Mehrzweckanlagen“](#) hingewiesen.

15 NEUE REGELUNGEN AUFGRUND DER GASMANGELLAGE

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der 1. Aktualisierung des Leitfadens herrscht in Deutschland – ausgelöst durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands – eine außergewöhnliche Gasmangellage. Das Erfordernis insbesondere Gas in industriellen Prozessen zum Zwecke der Nutzung für die Energieversorgung temporär einzusparen, das Bedürfnis **kurzfristige Wechsel im Brennstoff** vorzunehmen und die Notwendigkeit durch frühzeitige Vorbereitung umfassende Mangellagen ohne Schaden bewältigen zu können, haben zum kurzfristigen Erlass einiger neuer immissionschutzrechtlicher Regelungen geführt.

15.1 Übersicht neue Regelungen

Durch Artikel 3 des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vom 8. Juli 2022 sind die §§ 31a bis 31d in das BImSchG eingefügt worden. Damit wird es, im Einklang mit EU-Recht, möglich, bestimmte Emissionsänderungen von Anlagen, die aus einem Brennstoffwechsel in der Gasmangellage resultieren, über ein neues **Verfahren sui generis** zuzulassen. In Bezug auf die jeweils relevanten Auswirkungen auf die Umwelt entfällt das Erfordernis der Durchführung eines Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. In weiteren Gesetzespaketen im Oktober 2022 wurden in den §§ 31g, 31i-31k BImSchG weitere entsprechende Verfahren sui generis für die **Ausnahmen von Vorsorgeanforderungen** in den aufgeführten Verordnungen zum BImSchG sowie der TA Luft und TA Lärm aufgenommen. Für den Fall, dass aus anderen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens erforderlich ist, wurden in §§ 31e, f und

16 Störfallrechtliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§§ 23a, 23b BImSchG)

h BImSchG auch **Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen** bzgl. der **Zulassung des vorzeitigen Beginns** und der **Beteiligung der Öffentlichkeit** geregelt.

15.2 LAI-Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“

Zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Vollzugs und zur Klärung bestehender Zweifelsfragen wurden von der LAI die Vollzugshinweise „[Immissionsschutz in der Gasmangellage](#)“ erarbeitet, bereits mehrfach aktualisiert und auf der Seite der LAI veröffentlicht. Die zuständigen Umweltschutzbehörden in NRW sind durch den [Erlass](#) des Umweltministeriums vom 29.11.2022 an diese Vollzugshinweise unter Berücksichtigung des Einzelfalls gebunden.

Diese Vollzugshinweise enthalten Aussagen zu den o.g. neuen Vorschriften sowie eine **Zusammenfassung von weiteren Ausnahmemöglichkeiten**. **In diesem Rahmen wird unter anderem auch dargestellt**, welche Möglichkeiten es gibt, um mit einem möglichen **Ausfall von Abgasreinigungen** umzugehen. In einem weiteren Kapitel wird für bestimmte Konstellationen ein Vorgehen zur beschleunigten Prüfung im Hinblick auf die **störfallrechtliche** Relevanz von Änderungen aufgezeigt. Darüber hinaus wird die Anwendung der Ausnahmeregelung für Notsituationen der TA Lärm in der Gasmangellage dargestellt und die immissionsschutzrechtlichen Instrumente zusammengefasst, die bei einer **kurzfristigen Erhöhung der Stromerzeugung** aus erneuerbaren Quellen in Bezug auf Windenergie- und Biogasanlagen zur Anwendung kommen können (siehe hierzu auch [Kapitel 10](#)). Schließlich gibt die Vollzugshilfe Hinweise zu Sonderfällen und Antworten auf Zweifelsfragen.

Im Rahmen der nächsten Aktualisierung werden die Kernaussagen zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und zu den Verfahren sui generis an der jeweils relevanten Stelle im Leitfaden aufgenommen.

16 STÖRFALLRECHTLICHE ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN NICHT GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGER ANLAGEN (§§ 23A, 23B BIMSCHG)

Mit Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht werden erstmalig auch immissionsschutzrechtlich **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 22 BImSchG**, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, unter bestimmten Umständen nach Maßgabe der §§ 23a, 23b BImSchG einem eigenen Anzeige- und Genehmigungsverfahren unterworfen.

16.1 Störfallrechtliches Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

Eine **störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder die störfallrelevante Änderung** einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist bei der zuständigen Behörde nach § 23a Abs. 1 BImSchG **anzuzeigen**, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG nicht beantragt wird. Die zuständige Behörde hat dann ab der Vollständigkeit der Unterlagen innerhalb von zwei Monaten zu prüfen, ob diese Errichtung und Betrieb oder Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder Änderung erst dann vornehmen, wenn ihm die zuständige Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf. Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Abs. 2 S. 2 2. Alt. BImSchG gibt es **keine gesetzliche Fiktion**, d.h. keine automatische Zustimmung durch Fristablauf. Ergibt die Feststellung nach § 23a Abs. 2 S. 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten, räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ist eine **störfallrechtliche Genehmigung** erforderlich (§ 23b Abs. 1 S. 1 BImSchG). Das gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer **raumbedeutsamen Planung** oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen wurde (§ 23b Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Wurde dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) nicht bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen, bedeutet dies, dass insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenen angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind.

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin ein feststellender Verwaltungsakt über die nicht erforderliche Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. **Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** bleiben hiervon unberührt (siehe [Kapitel 8.2.2.1](#)).

Der Träger des Vorhabens kann beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt, auch wenn die Genehmigungsbedürftigkeit zuvor nicht festgestellt wurde (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

Die **Entscheidung ist zu veröffentlichen**. Neben der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt ist mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung eine Veröffentlichung im Internet zu bevorzugen.

Der [Erlass](#) vom 01.9.2021 enthält erläuternde Hinweise zu den Begriffen der störfallrelevanten Änderung und der erheblichen Gefahrenerhöhung.

16.2 Störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG

Das entsprechende Genehmigungsverfahren ist in § 23b BImSchG und § 18 der 12. BImSchV geregelt.

Nach § 23b Abs. 1 S. 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die **Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen** (z. B. 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und **andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** (z. B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften) sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Bei der Errichtung von Anlagen ist auch § 3 Abs. 3 BImSchG als andere öffentlich-rechtliche Vorschrift zu beachten. Im Rahmen der Vorgaben dieser Vorschrift sind Maßnahmen zur Vorsorge und zur Einhaltung des Standes der Technik erforderlich.

Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (§ 23b Abs. 1 S. 7; sog. **Konzentrationswirkung**). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 S. 7 BImSchG genannten Zulassungen (Planfeststellungen, bergrechtliche Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des WHG).

17 RECHTSSCHUTZ UND HEILUNG VON VERFAHRENS- ODER MATERIELLEN FEHLERN

17.1 Rechtsschutz der Antragsteller

Die Antragsteller können gegen die Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung oder gegen belastende Inhalts- oder Nebenbestimmungen einer Genehmigung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. In Nordrhein-Westfalen ist für diesen Fall nach § 110 Abs. 1 S. 1 und S. 2 JustG NRW **kein Widerspruchsverfahren** vorgesehen.

In der Regel ist das **Verwaltungsgericht**, in dessen Bezirk die betroffene Anlage steht bzw. errichtet werden soll, sachlich (§ 45 VwGO) und örtlich (§ 52 Nr. 1 VwGO) **zuständig**. Für Feuerungsanlagen in Kraftwerken, Windenergieanlagen und bestimmte Abfallanlagen kann bei Vorliegen der in § 48 Abs. 1 Nr. 3, 3a und 5 VwGO näher bestimmten Voraussetzungen jedoch ausnahmsweise schon in erster Instanz das Oberverwaltungsgericht zuständig sein.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Genehmigungserteilung können die Antragsteller **Verpflichtungsklage auf Erteilung der Genehmigung** erheben (§ 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO). Ein Unterfall der Verpflichtungsklage ist die **Untätigkeitsklage** nach § 75 VwGO, wenn ohne einen zureichenden Grund nicht innerhalb der Fristen nach § 10 Abs. 6a BImSchG über den Antrag auf Genehmigung entschieden worden ist.

Gegen mit der Genehmigung verbundene belastende **Inhaltsbestimmungen** können die Antragsteller **Verpflichtungsklage** auf Erteilung der Genehmigung ohne die Inhaltsbestimmung erheben. Gegen **Auflagen** der Genehmigung, die als selbständige (Neben-)Regelung zur Hauptregelung des Genehmigungsbescheides hinzutreten, kann isoliert **Anfechtungsklage** erhoben werden (§ 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO) (zur Abgrenzung von Inhaltsbestimmungen und Auflagen s.o. [Kapitel 7.1.12.2.1](#)). In Zweifelsfällen sollte neben der Anfechtungsklage hilfsweise die Verpflichtungsklage erhoben werden.

Der bedeutendste **Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Anfechtungsklage** betrifft die **aufschiebende Wirkung** der Klage (sog. Suspensiveffekt; vgl. unter [Kapitel 17.5.1](#)). Die Anfechtungsklage gegen Auflagen hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass sich die Betreiber zunächst nicht an das Ge- oder Verbot der Auflage halten müssen, jedoch von der Genehmigung im Übrigen durch Errichtung und Betrieb der Anlage bzw. Umsetzung der genehmigten Änderung Gebrauch machen können. Die Verpflichtungsklage hat hingegen keine aufschiebende Wirkung. Die Betreiber müssen sich daher auch an Inhaltsbestimmungen halten, gegen die eine Klage anhängig ist.

17.2 Rechtsschutz Dritter

Wollen Dritte, insbesondere Nachbarn oder Umweltverbände, einen Rechtsbehelf gegen einen Genehmigungsbescheid einlegen, gilt das Folgende.

17.2.1 Statthafter Rechtsbehelf und Klagefrist

In Nordrhein-Westfalen ist in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der statthafte Rechtsbehelf **grundsätzlich** eine Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, **ohne** dass zuvor **Widerspruch** eingelegt werden muss (vgl. § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW). Eine Ausnahme gilt lediglich für Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, die von der unteren Umweltschutzbehörde durchgeführt wurden und in denen der Rechtsbehelfsführer auch nicht am Verfahren beteiligt wurde. Lediglich in diesem Fall ist ausnahmsweise zunächst Widerspruch einzulegen (vgl. § 110 Abs. 3 S. 1 JustG NRW).

Wurde die Genehmigung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Dritten **mit Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß bekannt gegeben** (dazu [Kapitel 7.1.13](#)), ist die Klage innerhalb der **Monatsfrist** des § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO zu erheben. War die Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft, gilt stattdessen nach § 58 Abs. 2 VwGO eine Jahresfrist, die mit der Bekanntgabe beginnt. Wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben, wird keine Klagefrist in Gang gesetzt, jedoch kann das Klagerecht dennoch verwirkt werden. In der Regel kann nach einem Jahr ab Kenntnis von der Genehmigungserteilung bzw. der Möglichkeit hierzu, beispielsweise durch die von außen erkennbare Aufnahme von Baumaßnahmen oder Inbetriebnahme einer Anlage, von einer Verwirkung ausgegangen werden. Zu den Besonderheiten der Bekanntgabe nach § 21a der 9. BImSchV in Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vgl. [Kapitel 7.1.13.5](#).

17.2.2 Klagebefugnis und Begründetheit einer Klage

Grundsätzlich ist eine Anfechtungsklage gegen einen Genehmigungsbescheid **zulässig**, wenn die Kläger eine Verletzung eigener Rechte behaupten und diese **Rechtsverletzung** nach ihrem Vortrag **möglich** erscheint (Klagebefugnis i.S.v. § 42 Abs. 2 VwGO), und sie ist **begründet**, wenn eine **Verletzung ihrer Rechte** auch tatsächlich vorliegt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Das **Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG – modifiziert** in seinem Anwendungsbereich (§ 1 UmwRG) diese **Anforderungen**, wobei zwischen Individualklägern, insbesondere Nachbarn, und Umweltverbänden zu unterscheiden ist. Für den Themenbereich dieses Leitfadens betrifft dies Anfechtungsklagen von Individualklägern gegen Genehmigungsentscheidungen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestehen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG), mit erforderlicher Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben G in Anhang 1 der 4. BImSchV (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG) oder gegen störfallrechtliche Genehmigungen nach § 23b oder § 19 Abs. 4 BImSchG (§ 1 Abs. 1 Nr. 2a UmwRG). Für Anfechtungsklagen von Umweltvereinigungen sind darüber hinaus zusätzlich auch alle weiteren Genehmigungsentscheidungen relevant (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG).

17.2.2.1 Individualkläger

Individualkläger können nur die Verletzung sogenannter **drittschützender Normen** geltend machen (sog. subjektive Rechte). Drittschützend sind beispielsweise die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Sie sollen die Nachbarschaft von Anlagen vor unzumutbarem Lärm schützen. Reine Vorsorgewerte für Emissionen beispielsweise der TA Luft vermitteln demgegenüber grundsätzlich keine subjektiven Rechte, da sie nicht Dritte unmittelbar schützen sollen, sondern unterhalb der Gefahrenschwelle einer all-

gemeinen Vorsorge dienen. Ein anderes Beispiel für Rechtsvorschriften, die Individualklägern keine subjektiven Rechte vermitteln, sind natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften.

Auch im Anwendungsbereich des UmwRG müssen Individualkläger im Rahmen der **Klagebefugnis** nach § 42 Abs. 2 VwGO die **Verletzung eigener Rechte geltend machen**.¹⁰⁸

Individualkläger können sich daher auf die besonderen Regelungen für Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 und 1a UmwRG nur berufen, wenn sie im Übrigen klagebefugt sind. Auf eine fehlende UVP beispielsweise kann sich ein Individualkläger nur berufen, wenn er gleichzeitig geltend macht, in eigenen, ihn schützenden Rechten verletzt zu werden. Diese Auffassung ist jedoch umstritten und auch angesichts fortschreitender Rechtsprechung des EuGH ist die weitere Entwicklung offen.¹⁰⁹

Liegt die Klagebefugnis vor, führt jedoch ein in § 4 Abs. 1 UmwRG genannter Verfahrensfehler, in **Abweichung von § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, auch ohne eine kausale Verletzung subjektiver Rechte** zu einer **Aufhebung der Genehmigung** (sog. absolute Verfahrensfehler). Dies ist der Fall bei einer unterbliebenen, aber erforderlichen **UVP, UVP-Vorprüfung oder Öffentlichkeitsbeteiligung**, bei vergleichbar schweren Fehlern oder bei einer UVP-Vorprüfung, die nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 S. 2 UVPG genügt. Damit führt auch eine fehlerhafte Vorprüfung zur Aufhebung, wenn die Vorgaben des § 7 UVPG missachtet wurden oder das Ergebnis nicht nachvollziehbar ist.

17.2.2.2 Umweltverbandsklage

Nach § 2 Abs. 1 UmwRG müssen anerkannte Umweltvereinigungen unter den dort genannten Voraussetzungen im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 UmwRG **keine Verletzung subjektiver Rechte geltend machen, um klagebefugt** zu sein. Näheres zur Klagebefugnis regelt § 2 Abs. 1 UmwRG. Umweltverbände können daher gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen klagen und sich dabei beispielsweise auf die Verletzung von UVP-Recht oder Naturschutzbestimmungen berufen.

Eine Klage ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 UmwRG abweichend von § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO **auch ohne eine Verletzung subjektiver Rechte begründet**.

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 2.10.2013, Az. 9 A 23/12, juris; BVerwG, Urt. v. 22.10.2015, Az. 7 C 15.13, juris; inzwischen auch OVG NW, Urt. v. 11.12.2017, Az. 8 A 926/16, juris; a.A. noch OVG NW, Urt. v. 25.2.2015, Az. 8 A 959/10, juris.

¹⁰⁹ Berkemann, DVBl. 2021, 1 ff.

17.3 Heilung von Fehlern nach gerichtlicher Entscheidung

Es ist jedoch zu beachten, dass § 4 Abs. 1b S. 1 UmwRG bei **Verfahrensfehlern** und § 7 Abs. 5 S. 1 UmwRG bei **materiellen Fehlern** vorsehen, dass eine Aufhebung des Genehmigungsbescheides nur erfolgt, wenn eine Heilung des Fehlers durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nicht möglich ist. Diese **Heilungsmöglichkeiten gelten grundsätzlich auch für gebundene Entscheidungen, wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung.**

Eine **Entscheidungsergänzung** kommt nur in Betracht, wenn eine im Übrigen nicht zu beanstandende Genehmigung um eine konkrete, fehlende Regelung, z.B. eine fehlende konkrete Nebenbestimmung, ergänzt werden kann. In diesem Fall wird die Klage zurückgewiesen und die Behörde zugleich verpflichtet, eine bestimmte ergänzende Regelung zu treffen. Bei gebundenen Entscheidungen kann die Aufrechterhaltung der Genehmigung bei gleichzeitiger Nichterfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen problematisch sein.¹¹⁰ Es ist daher offen, welche Anwendungsfälle es im Bereich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen geben wird.

Im Fall des **ergänzenden Verfahrens** wird der Genehmigungsbescheid nicht aufgehoben, sondern lediglich für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, bis der Fehler im ergänzenden Verfahren behoben wird. Die Fehlerbehebung kann je nach Einzelfall auch zur Folge haben, dass die Genehmigung modifiziert oder ergänzt wird. Um ein ergänzendes Verfahren durchführen zu können, darf der Verfahrens- oder materielle Fehler nicht von solcher Art und Schwere sein, dass er das Vorhaben in der geplanten Form als Ganzes bzw. in seiner Gesamtkonzeption von vornherein infrage stellt. Denn das ergänzende Verfahren ist nicht darauf ausgerichtet, das Vorhaben in seinen Grundzügen oder in wesentlichen Teilen zu modifizieren. Eine Fehlerbehebung scheidet aus, wenn der Mangel von so zentraler Bedeutung ist, dass er ohne die Durchführung eines gänzlich neuen Zulassungsverfahrens nicht geheilt werden kann.¹¹¹

Insbesondere bei UVP-Fehlern muss noch ein **ergebnisoffenes Ergänzungsverfahren** möglich sein.¹¹² Die Ergebnisoffenheit wird seitens der Rechtsprechung allerdings selbst dann noch für möglich gehalten, wenn das Vorhaben bereits realisiert ist.¹¹³ Die Unterlassung der UVP darf jedoch im konkreten Einzelfall nur einen begrenzten Einfluss auf die Genehmigung und deren Rechtmäßigkeit haben. Untersuchungen und Prüfungen, die erst nach dem Bau und der Inbetriebnahme einer Anlage durchgeführt

¹¹⁰ Vgl. Seibert NVwZ 2018, 97, 99.

¹¹¹ Vgl. Seibert, NVwZ 2018, 97, 100.

¹¹² BVerwG, Urt. v. 24.5.2018, Az. 4 C 4.17, juris.

¹¹³ EuGH, Urt. v. 28.2.2018, Az. C-117/17, juris; BVerwG, Urt. v. 24.5.2018, Az. 4 C 4.17, juris, Rn. 37; OVG NW, Beschl. v. 8.2.2018, Az. 8 B 1621/17, juris, Rn. 12.

werden, dürfen sich ferner nicht auf die künftigen Auswirkungen der Anlage beschränken, sondern müssen auch die seit der Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigen.¹¹⁴

Die Behörde muss im ergänzenden Verfahren das **ursprüngliche Genehmigungsverfahren wieder aufgreifen** und in Bezug auf den beanstandeten Teil gem. den dafür vorgesehenen Vorschriften wiederholen. In Bezug auf den beanstandeten Teil des Genehmigungsbescheides ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der das ergänzende Verfahren abschließenden Entscheidung maßgeblich, der unbeanstandete Teil darf dabei nicht wieder aufgegriffen werden.¹¹⁵

17.4 Heilung von Fehlern vor gerichtlicher Entscheidung

Verfahrensfehler können nach § 4 Abs. 1b S. 2 Nr. 1 UmwRG i.V.m. § 45 Abs 2 VwVfG NRW auch **schon vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens geheilt** werden. In Betracht kommt dies insbesondere bei der unterlassenen oder fehlerhaften UVP-Vorprüfung, der unterlassenen oder fehlerhaften UVP oder bei einzelnen fehlerhaften oder unterbliebenen Verfahrensschritten. Zu beachten ist aber auch hier, dass die Nachholung ergebnisoffen durchgeführt werden muss (vgl. oben [Kapitel 17.3](#)).

Die Fehlerbehebung von Verfahrens- und Formfehlern ist nach der aktuellen Fassung des § 45 Abs. 2 VwVfG NRW bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz möglich (also auch in Fällen, in denen das VG in erster Instanz zuständig ist, noch vor dem OVG). Die vormals anderslautende Vorschrift wurde an § 45 Abs. 2 VwVfG Bund und die entsprechenden Regelungen in anderen Bundesländern angepasst.¹¹⁶

Auch **materielle Fehler** können vor einer gerichtlichen Entscheidung geheilt werden.¹¹⁷ Über das Bestehen des Fehlers und dessen konkrete Beseitigung sollte allerdings Einigkeit bestehen, da die Frage anderenfalls ohnehin in einem sich anschließenden Gerichtsverfahren geklärt werden wird. Eine solche Heilung wird zumeist anlässlich gerichtlicher Hinweise oder gerichtlicher Eilentscheidungen zur Behebung der dabei festgestellten Fehler in Abstimmung mit dem Genehmigungsinhaber durchgeführt.

¹¹⁴ Vgl. EuGH, Urt. v. 26.7.2017, Az. C-196/16, und C-197/16 juris, Rn. 43.

¹¹⁵ Seibert, NVwZ 2018, 97, 102; Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, UmwRG, § 7 Rn. 126.

¹¹⁶ Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV.NRW. S. 904), in Kraft getreten am 16. Juli 2021.

¹¹⁷ Vgl. Fellenberg/Schiller in Landmann/Rohmer, UmwRG, § 7 Rn. 128 ff.

17.5 Einstweiliger Rechtsschutz

Im Wege des sogenannten einstweiligen Rechtsschutzes kann insbesondere eine vorläufige Entscheidung über die Vollziehbarkeit einer erteilten Genehmigung bewirkt werden.

17.5.1 Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen/Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage oder der Widerspruch eines Dritten (insbes. Individualkläger oder Umweltverband) gegen eine Genehmigung hat nach § 80 Abs. 1 VwGO **grundsätzlich aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Betreiber zunächst von der Genehmigung noch keinen Gebrauch machen dürfen. **Ausnahmen** hierzu sind in § 80 Abs. 2 VwGO geregelt. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen relevant ist etwa der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 BImSchG, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer **Windenergieanlage** an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Auf Antrag der Betreiber kann die Genehmigungsbehörde nach §§ 80a Abs. 1 Nr. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO jedoch die **sofortige Vollziehung der Genehmigung im Einzelfall anordnen**, wobei das besondere Interesse hieran **schriftlich zu begründen** ist (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Die Entscheidung über den Antrag erfordert eine **Interessenabwägung**. Die Behörde kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn das Interesse des Betreibers oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Dritten überwiegt. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die Beachtlichkeit der für die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung vorgetragene Gründe, die wirtschaftlichen Folgen, die Reversibilität der durch die Inanspruchnahme der Genehmigung behaupteten Beeinträchtigungen oder mögliche Gesundheitsschäden. Da die in die Interessenabwägung einfließenden Belange in der Regel erst mit der **Einlegung des Rechtsbehelfs** bekannt werden, sollte dieser **grundsätzlich abgewartet** werden. Wenn die wesentlichen Argumente bereits aus dem Verfahren bekannt sind und absehbar ist, dass diesbezüglich die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu erwarten ist, kommt bei besonderer Eilbedürftigkeit die Anordnung der sofortigen Vollziehung aber auch bereits mit Erteilung der BImSchG-Genehmigung in Betracht.

Die Betreiber können nach § 80a Abs. 3 S. 1 3. Fall i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch bei Gericht beantragen, die sofortige Vollziehung anzuordnen, insbesondere wenn die Behörde den Antrag zuvor abgelehnt hat.

17.5.2 Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Ordnet die Behörde die sofortige Vollziehung der Genehmigung an oder besteht eine solche von vornherein kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 BImSchG), **entscheidet das Gericht auf Antrag des Dritten über die Wiederherstellung bzw. (erstmalige) Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Antrag hat selbst keine aufschiebende Wirkung, d.h., die Betreiber können während des Gerichtsverfahrens von der Genehmigung weiterhin Gebrauch machen, es sei denn, das Gericht trifft auf Antrag des Dritten diesbezüglich eine **Zwischenverfügung (sog. Schiebe- oder Hängebeschluss)** oder die Betreiber machen – ggf. auf Hinweis des Gerichts – freiwillig noch keinen Gebrauch von der Genehmigung.

17.5.3 Faktischer Vollzug

Machen die Betreiber trotz aufschiebender Wirkung eines Rechtsbehelfs Gebrauch von der Genehmigung, können die Behörde oder das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin **einstweilige Maßnahmen zur Sicherung** der Rechte des Dritten treffen (vgl. § 80a Abs. 1 Nr. 1, ggf. i.V.m. Abs. 3 S. 1 3. Fall VwGO). Zusätzlich kann das Gericht analog § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs feststellen.¹¹⁸

¹¹⁸ Zur Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 BImSchG vgl. Hansmann in Landmann/Rohmer, BImSchG, § 20 Rn. 44 m.w.N.

18 DOKUMENTATION DES VERFAHRENS IN ISA (CONTROLLING)

Zur Unterstützung der Planung, Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung der Behörden – insbesondere im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – steht das „Informationssystem Stoffe und Anlagen“ (ISA) zur Verfügung.

ISA bietet u.a. eine umfangreiche Datensammlung über Arbeitsstätten und betriebliche Anlagen in NRW, zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie verschiedene Möglichkeiten zur Terminverfolgung. Die Behörde hat hierdurch jederzeit einen Überblick über die Anlagen, ihre Lage, die zugehörigen Betriebseinheiten, Emissionsquellen, weitere Betreiberdaten sowie den aktuellen Sachstand des Genehmigungsverfahrens.

Die Bezirksregierungen und ISA-nutzenden Kommunen wurden mit verschiedenen Erlassen angewiesen, das **ISA-Datenerfassungssystem** insbesondere auch in Bezug auf die Genehmigungsverfahren regelmäßig zu aktualisieren und für eine **Terminverfolgung** zu nutzen.¹¹⁹ Die Kreise und kreisfreien Städte nutzen vereinzelt alternative Umweltdatensysteme bzw. EDV-Verfahren zur Durchführung von Verwaltungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund ist jedes Genehmigungs- und Anzeigeverfahren umgehend nach Eingang des Antrags bzw. der Anzeige in ISA bzw. im entsprechenden Umweltverwaltungssystem einzutragen und weiterzuverfolgen.

Als jeweilige Verfahrensschritte im Genehmigungsverfahren werden insbesondere erfasst:

- Datum des Eingangs des Antrags bzw. der Anzeige
- Daten der Nachforderungen vor Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Daten des Eingangs der nachgeforderten Unterlagen
- Datum der Vollständigkeit der Unterlagen (Beginn der Genehmigungsfrist)
- Daten der Beteiligung weiterer Behörden und Stellen / Übersendung der Unterlagen an beteiligte Behörden und Stellen
- Daten der Stellungnahme der Behörden und Stellen
- Beteiligung der Öffentlichkeit
- Prüfung der Umweltverträglichkeit

¹¹⁹ Die Unteren Umweltschutzbehörden nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr und haben bei der Erfüllung die Organisations- und Personalhoheit. Eine Weisung für die verbindliche Nutzung von ISA besteht daher nicht.

- Datum der Entscheidung der Behörde (Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns, Ablehnung) oder Rücknahme durch den Antragsteller

Mit Hilfe der Datenerfassungssysteme erlangt die Behörde im gesamten Verfahren einen Überblick über die aktuellen Verfahrensschritte. Mit Hilfe der vorhandenen Auswertemöglichkeiten und Berichtstools ist erkennbar, an welchem Punkt sich das Verfahren gerade befindet.

Beschleunigung

Sollten Verzögerungen identifiziert werden, hat die federführende Behörde kurzfristig Maßnahmen zur Gegensteuerung zu ergreifen.

19 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ASP	Artenschutzprüfung
Aufl.	Auflage
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BB	Brandenburg
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz
BE	Berlin
Beschl.	Beschluss
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
Buchst.	Buchstabe
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVT	Beste verfügbare Technik
BW	Baden-Württemberg
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache

19 Abkürzungsverzeichnis

DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz
Espoo-Konvention	Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH-VP	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FIS FFH-VP	Fachinformationssystem „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“
Fn.	Fußnote
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
HS.	Halbsatz
IED-Anlagen	Anlagen der Industrie-Emissions-Richtlinie
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
ISA	Informationssystem Stoffe und Anlagen der Umweltverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
JustG NRW	Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit

19 Abkürzungsverzeichnis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LImSchG NRW	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MBI.	Ministerialblatt
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.ä.	oder Ähnliche
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie – Plansicherstellungsgesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
sog.	sogenannt
ST	Sachsen-Anhalt
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

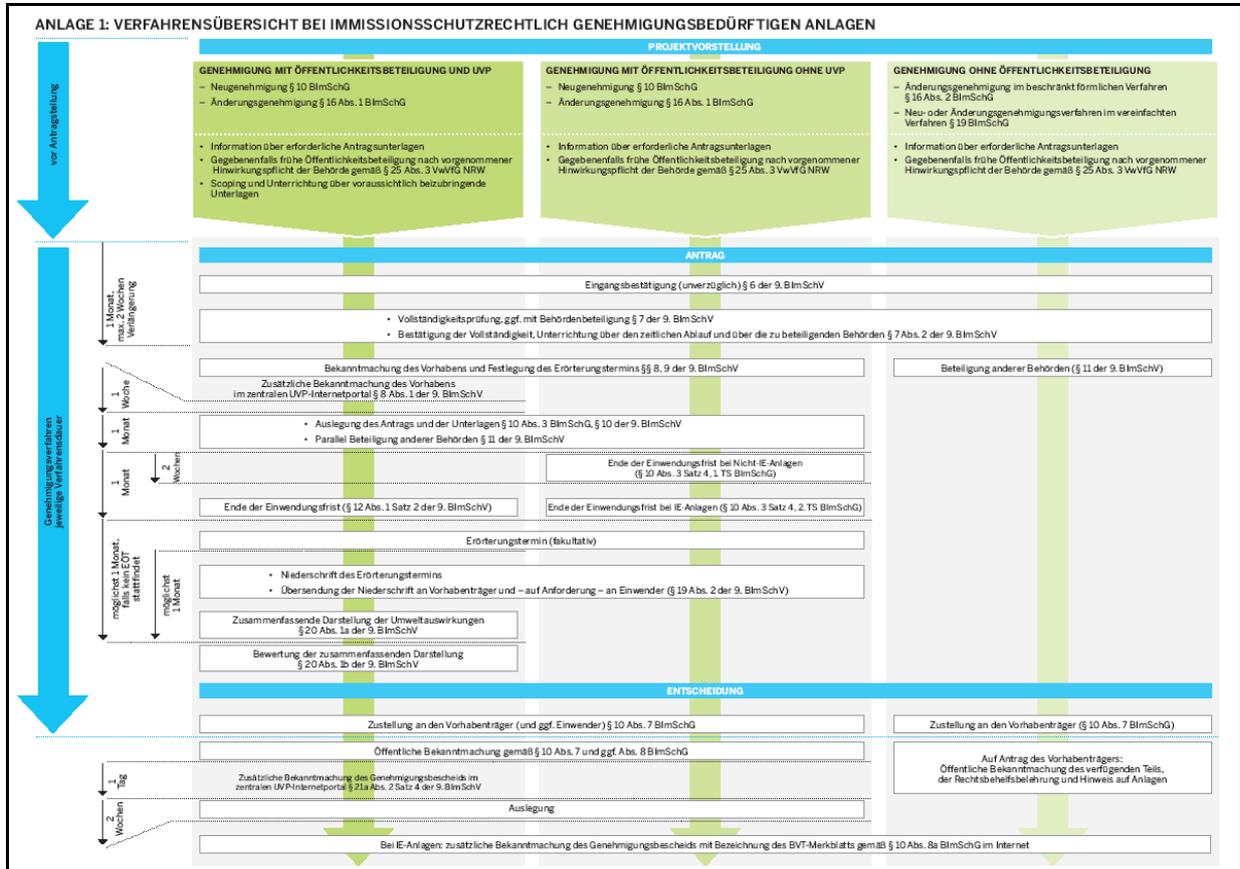
19 Abkürzungsverzeichnis

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TH	Thüringen
u.a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umweltrechtsbehelfsgesetz
UN	Vereinte Nationen
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UrhG	Urhebergesetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen
UVPPortV	Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Portale-Verordnung
v.	vom
VCI	Verband der Chemischen Industrie e. V.
v.g.	vorgenannte
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VTU	Vorschriftensammlung Technischer Umweltschutz beim LANUV
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift Artenschutz
VV-Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift Habitatschutz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WiPG NRW	Wirtschafts-Portal-Gesetz NRW
WSP.NRW	Wirtschafts-Service-Portal.NRW
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

20 ANLAGEN

20.1 Anlage 1

Verfahrensübersicht



20.2 Anlage 2

Tabelle zur Konzentrationswirkung

ANLAGE 2: KONZENTRATIONSWIRKUNG ¹			
VON DER KONZENTRATION ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN	VON DER KONZENTRATION NICHT ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN	VON DER KONZENTRATION ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN	VON DER KONZENTRATION NICHT ERFASSTE ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN
Abfall/Bodenschutz			
Abfallrechtliche Plangenehmigung ² § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Planfeststellungsverfahren für Deponien, § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Naturschutz/Forstrecht	
	Sanierungsplan für Altlasten, § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft, gem. § 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG	
Abwasser/Wasser			
Pfingenehmigung ² z. B.: • nach § 65 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrleitungsanlagen ³	Planfeststellungen, z. B.: • nach § 65 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG für bestimmte Rohrleitungsanlagen, • nach § 68 WHG für Gewässerbauten	Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope	
Wasserrechtliche Genehmigungen, z. B.: • nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für Abwasserbehandlungsanlagen als Nebenrichtungen oder Anlagenteile immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen, • indirektienstgenehmigungen nach §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 WHG und Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit von Indirektienleitungen nach § 59 Abs. 2 WHG • nach § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 84 LWG für die Abwechung vom Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort aufgeführten Handlungen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten	Wasserrechtliche Genehmigung eigenständiger industrieller Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Abs. 3 WHG ⁴	Ausnahmen vom Beeinträchtigungsverbot Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG	
		Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG	
		Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG	
		Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. der betroffenen Schutzgebietsausweisung	
		Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG von den dort genannten Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes	
		Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 35 LFoG in Bezug auf das Anlagengrundstück ⁶	Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 35 LFoG in Bezug auf Flächen, die in der Nähe der Anlage liegen
Energie			
		Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen, § 4 Abs. 1 Treibhausgasemissionshandlungs-gesetz (TEHG)	
			Planfeststellungsverfahren nach §§ 43ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
			Energiewirtschaftliche Genehmigung, § 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Genechnik			
			Genehmigung nach § 8 Gentechnikgesetz (GenTG)
Straßen- und Luftverkehrsrecht			
Luftverkehrsrechtliche Plangenehmigungen nach § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)		Ausnahmegenehmigungen bei einer Veränderungs-sperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Luftverkehrsrechtliche Planfeststellung, § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
		Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	Straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 16 S. 2 Straß- und Weggesetz (StrWG) NRW
			Widmung / Einziehung / Umstellung von Straßen / Wegen, § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), §§ 6 - 8 Straß- und Weggesetz (StrWG) NRW
Sonstiges			
		Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundentgelt für die militä-rische Verteidigung (SchutzbereichG)	
		Ausnahmen im Falle einer Beseitigung von Tier-körpern außerhalb eines Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte (z. B. einem Tier-kerntorium), § 4 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)	
		Zulassung nach Art. 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1831/2003 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) ⁷	
			Gaststättenlaubnis, § 2 Gaststättengesetz (GastG)
			Erlaubnis für Scheibställen, § 27 Waffengesetz (WaffG)
			Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang, z. B. Anschluss an kommunale Einrichtungen (Kanalisation, Fernwärme, Trinkwasser, Straßenreinigung)
Arbeitschutz/Sicherheitstechnik			
Ausnahmen, § 3a Abs. 3 Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)			
Erlaubnisse, § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			
Genehmigung für Sprengstofflager, § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG), soweit das Lager Bestandteil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist			
			Erlaubnis für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG)
			Bewilligung längerer Arbeitszeiten, § 13 und § 15 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
Atomrecht/Strahlenschutz			
			Sämtliche Genehmigungen nach dem Atom-gesetz (AtG) und dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG), sowie deren Verordnungen, z. B.: • Genehmigung kerntechnischer Anlagen, § 7 i. V. m. § 8 Abs. 2 AtG, • Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe, § 27 StrSchG, • Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, § 12 StrSchG, • Strahlenschutzrechtliche Genehmigung für die Beschäftigung in Fremden Anlagen oder Einrichtungen, § 25 StrSchG
Bahn			
Eisenbahrechtliche Plangenehmigung ² , § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)	Eisenbahrechtliche Planfeststellung, § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)		
Baurecht			
Baugenehmigung nach § 60 Landesbauordnung (BauO NRW)			
Zulassung von Abweichungen nach § 69 BauO NRW			
Ausnahmen und Befreiungen von den Festset-zungen des Bauordnungsplans nach § 31 Baugesetz-buch (BauGB)			
Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchGNRW)			
Bergrecht			
Abtragungsgenehmigung nach § 3 Abtragungs-gesetz NRW (insbes. Steinbrüche, die nicht dem Bundes-Berggesetz – BBergG – unterfallen)			
	Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne, Bundes-Berggesetz (BBergG)		

1 Die Tabelle ist nicht abschließend und ziffert die häufigsten in der Genehmigungspraxis vorkommenden Fälle auf. Generell zu be-achten ist, dass lediglich anlagenbezogene Zulassungen konzentriert werden (vgl. Kapitel 71.1.3).

2 Auch, wenn Plangenehmigungen die Wirkung einer Planfeststellung haben (§ 74 Abs. 6 Satz 2 UVPG NRW), zielen sie nicht auf den in § 13 BImSchG ausdrücklich ausgenommenen „Planfeststellungen“. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst Plangenehmigungen mit Anlagenbaucharakter, d.h., wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erteilt wird (Vorangesch. förmlichen Verfahrens). Im vereinfachten Verfahren ist erst zu entscheiden, welche Genehmigung den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (Rechtgedanke des § 78 UVPG NRW). Hilft wird die Plangenehmigung in mehreren Fällen öffentlich-rechtliche Beziehungen berühren, weil sie nur zulässig ist, wenn Rechte Dritter nicht berührt werden (§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 UVPG NRW, vgl. Saebert in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BImSchG, § 13 Rn. 123).

3 Nur soweit die Rohrleitungsanlagen Anlagen oder Nebenrichtungen der BImSchG-Anlage nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sind (sonst sind sie nicht „die Anlage“ i. S. des § 13 BImSchG).

4 Nach der Begründung zu § 11 UVPG handelt es sich um anlagenbezogene Genehmigungen, so dass diese über § 13 BImSchG konzentriert werden. Im Rahmen der Entscheidung ist das im materiellen Wasserrecht vorgegebene Bewirtschaftungsregime und ggf. eine damit verbundene Befreiung der indirektienstgenehmigung im vollen Umfang zu berücksichtigen. Die Konzentration der indirektienstgenehmigung oder Freistellung muss mit Text und Nebenbestimmungen im Bescheid hinreichend bestimmt erkennbar sein. Nähere Erläuterungen siehe Erläuterung des § 11 UVPG vom 5.12.2007.

5 Die Reichweite der Konzentrationswirkung orientiert sich am Anlagebegriff. Handelt es sich bei einer Abwasserbehandlungsanlage um eine Nebenrichtung, unterliegt sie der Konzentrationswirkung. Eigenständige immissionsschutzrechtliche Anlagen sind keine Nebenrichtung zur Hauptanlage und unterliegen somit nicht dem § 13 BImSchG. Bei eigenständigen Anlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG, ist die Genehmigungsverfahren nach UVPG durchzuführen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

6 Erlaubnisse gelten für die Einleitung von Abwasser aus Industrieanlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, nach der IDV (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG).

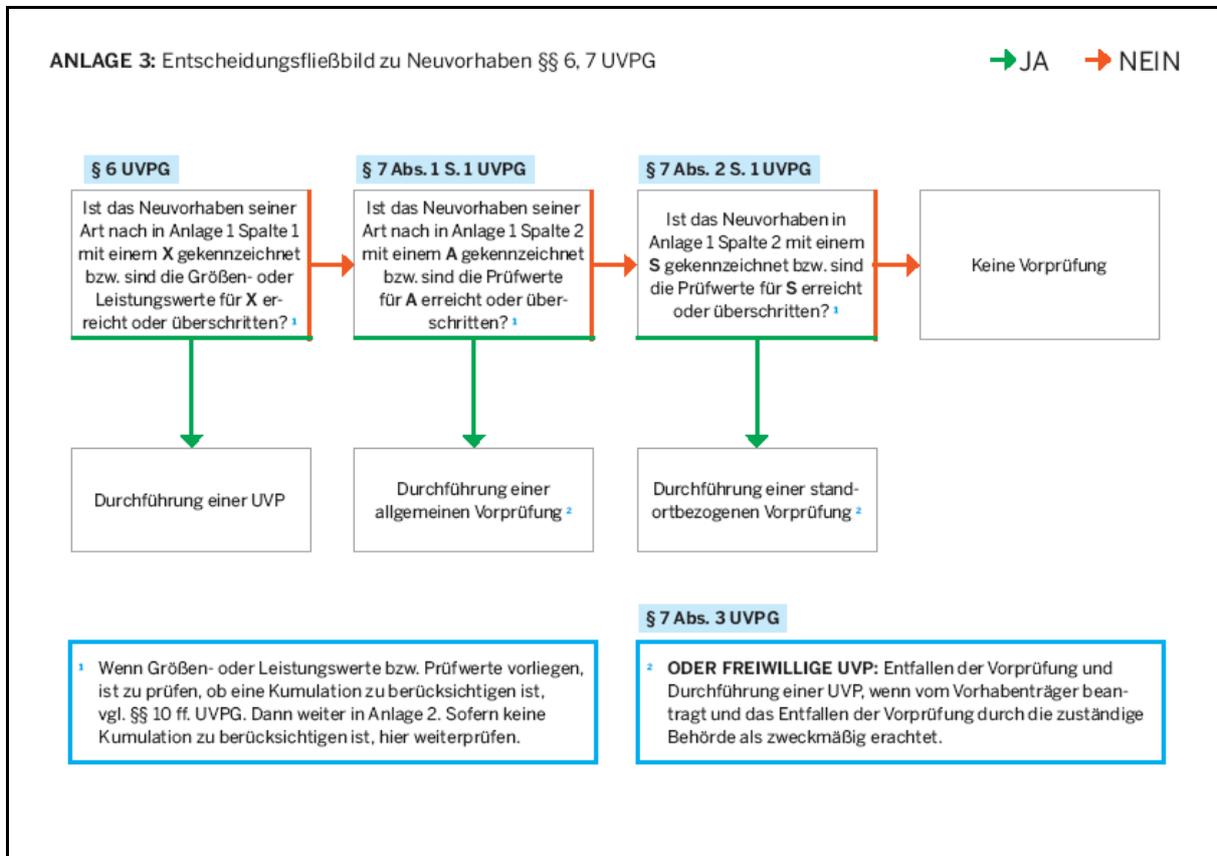
7 Die sachliche Genehmigungspflicht dient vorwiegend dem Schutz von Bestand und Funktionsfähigkeit der kommunalen Abwasseranlagen, daher handelt es sich nicht um eine anlagenbezogene Entscheidung im Sinne des § 13 BImSchG, sondern um Anlageneingriffe an den Abwasser aus der Anlage. Diese sachliche Genehmigung ist nicht identisch mit der indirektienstgenehmigung.

8 Da von der Konzentrationswirkung nur anlagenbezogene Entscheidungen erfasst werden, wird die Waldumwandlungsgenehmigung nur im Bezug auf die Umwandlung von Wald auf dem Anlagengrundstück konzentriert (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.8.2010, Az. 4-AME 76/13, Az. Nr. 21, Erläuterung des § 13 BImSchG vom 23.2.2015).

9 Im Rahmen der Befreiung der zuständigen Verwaltungsbehörde hat diese auch die Anforderungen des Art. 44 der VO (EG) Nr. 1099/2009 zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Nebenbestimmungen vorzuschlagen. Mit Blick auf die effektive Durchsetzung des Europarechts ist insbesondere die Vor-Ort-Besichtigung der Anlage vor Inbetriebnahme mit einer anschließenden Befreiung sicherzustellen.

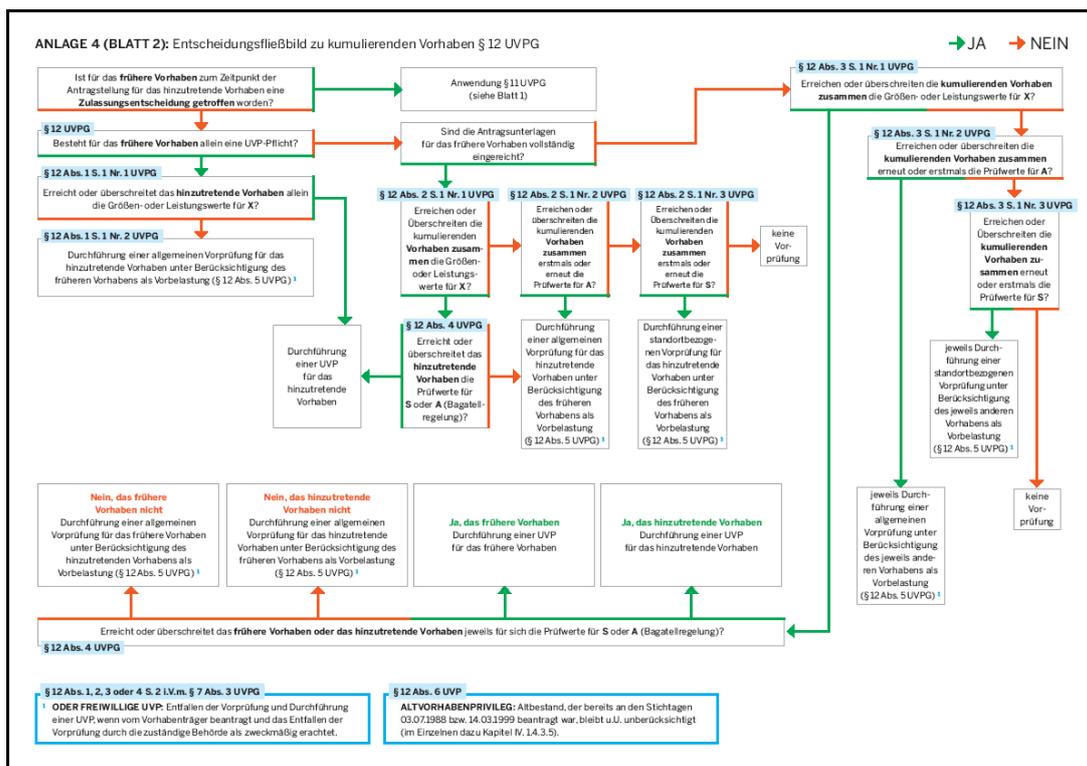
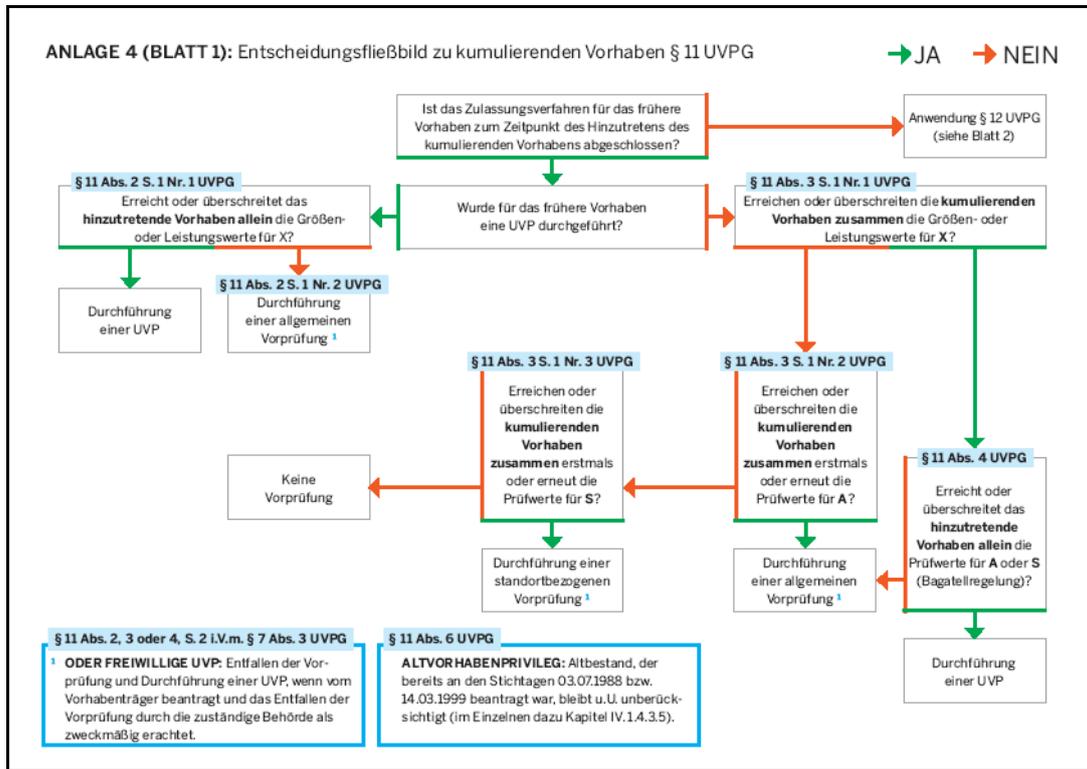
20.3 Anlage 3

Entscheidungsfließbild: UVP-Pflicht bei Neuvorhaben



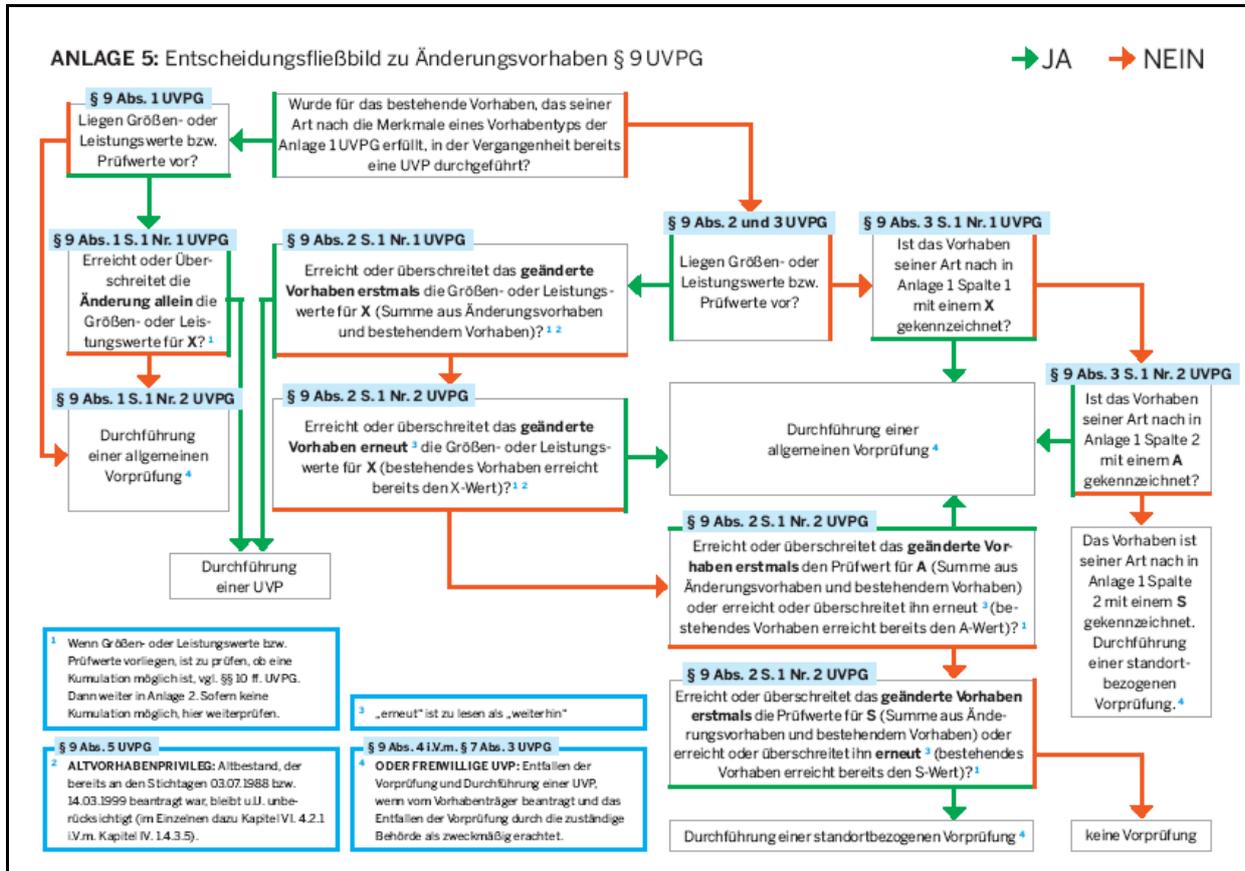
20.4 Anlage 4

Entscheidungsfließbild: UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben



20.5 Anlage 5

Entscheidungsfließbild: UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben



21 DANKSAGUNG

Der Leitfaden wurde im Rahmen einer Redaktionsgruppe unter Federführung des Umweltministeriums erarbeitet. An der Redaktionsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln, des Kreises Borken, der Stadt Essen, von Unternehmer NRW sowie vom VCI NRW teilgenommen.

Dabei wurden unter anderem der Leitfaden „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ des Landes Baden-Württemberg sowie das „Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG“ des Landes Hessen herangezogen.

Herzlichen Dank an die Mitglieder der Redaktionsgruppe für die konstruktive Zusammenarbeit, an die Länder Baden-Württemberg und Hessen für die Möglichkeit, auf die bereits bestehenden Leitfäden auszugsweise zurückzugreifen, an die Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB für die Mitwirkung in der Unterarbeitsgruppe Umweltverträglichkeitsprüfung für Unternehmer NRW und an alle weiteren Personen, die die Erstellung des Leitfadens unterstützt haben.

Februar 2023

22 IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

www.umwelt.nrw.de/

Redaktion

Redaktionsgruppe Leitfaden Genehmigungsverfahren

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Bezirksregierungen Köln, Düsseldorf und Arnsberg
- Kreis Borken, Stadt Essen
- Unternehmer NRW, VCI NRW

Auflage:

1. Auflage November 2021
2. Auflage Februar 2023

Gestaltung

DIGIBOX GmbH, Düsseldorf, www.digiboxgmbh.de

Bildnachweis

kbarzycki/stock.adobe.com

umwelt.nrw.de

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de